

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2014)**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Schwerpunkte deutscher Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik 2014</b> .....	5
<b>Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2014</b> .....	10
<b>I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen</b> .....	12
1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) – Vor der Überprüfungs-konferenz sind viele Fragen offen .....	12
1.1 Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) .....	13
1.2 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten .....	13
2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) .....	14
3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) .....	15
4. New-START und weitere US-russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle .....	15
5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) .....	16
6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) .....	17
7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) .....	18
8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze ...	19
8.1 Iran .....	19
8.2 Syrien .....	20
8.3 Nordkorea .....	21

	Seite
<b>II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen .....</b>	<b>23</b>
1. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung .....	23
2. Übereinkommen über Streumunition.....	23
3. Kleinwaffenkontrolle.....	24
3.1 Vereinte Nationen.....	25
3.2 Lagerverwaltung und konventionelle Munition .....	26
3.3 Markieren und Nachverfolgen .....	26
3.5 OSZE .....	27
3.6 NATO .....	28
3.7 Bilaterales Engagement der Bundesregierung .....	28
4. VN-Waffenübereinkommen .....	28
5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen .....	29
5.1 VN-Waffenregister .....	29
5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben .....	30
6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum.....	31
6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) ...	31
6.2 Wiener Dokument.....	32
6.3 Vertrag über den Offenen Himmel .....	33
6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK).....	34
6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit.....	35
6.6 Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI) .....	35
6.7 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen) .....	36
6.8. Südosteuropäisches Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC .....	37
7. Cyber-Sicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen .....	62
8. Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten.....	38
<b>III. Rüstungskontrolle in internationalen Organisationen .....</b>	<b>39</b>
1. Nordatlantische Vertragsorganisation (NATO).....	39
1.1 Kooperation mit Russland .....	40
2. Europäische Union .....	40
2.1 Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	40
3. Vereinte Nationen.....	41
3.1 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung .....	41
3.2 Genfer Abrüstungskonferenz.....	42

	Seite
3.3 VN-Abrüstungskommission .....	42
3.4 Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) .....	43
3.5 VN-Abrüstungsstipendiaten Programm.....	43
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) .....	44
<b>IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren .....</b>	<b>46</b>
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich .....	46
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich .....	47
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) .....	48
4. Proliferation Security Initiative (PSI) .....	49
5. Maßnahmen zur nuklearen Sicherung .....	49
5.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung .....	49
5.2 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO.....	50
6. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien.....	51
7. Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial .....	51
8. Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und –materialien .....	51
9. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ).....	53
10. Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum .....	53
11. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) .....	54
11.1 Exportkontrolle im Rahmen der EU .....	55
12. Wassenaar Abkommen .....	56
13. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT).....	56
<b>V. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten .....</b>	<b>58</b>
1. NATO-Mitgliedstaaten .....	58
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören .....	67
3. Russland .....	69
4. Staaten der Kaukasusregion.....	71
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika.....	73
6. Ausgewählte Staaten in Asien .....	78

	Seite
<b>Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft</b> .....	84
<b>Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung 2014</b> .....	86
<b>Übersicht 3: Projekte des humanitären Minen- und Kamittelräumens 2014</b> .....	90
<b>Tabellen</b> .....	92
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	147

### Schwerpunkte deutscher Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik 2014

Die Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik hat im Jahr 2014 auf der einen Seite große Erfolge wie die Vernichtung der deklarierten syrischen Chemiewaffenbestände und das Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) zu verzeichnen. Dank des Genfer Aktionsplans konnte der Ausbau des iranischen Atomprogramms vorläufig gestoppt und in Teilen rückgängig gemacht werden; die Verhandlungen zu einer Lösung des Streits kommen voran. Auf der anderen Seite hat die Ukraine-Krise dringend benötigte Fortschritte deutlich erschwert, etwa bei der nuklearen Abrüstung. Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik sind aber gerade in Krisenzeiten dringend nötig: Sie können helfen, militärische Transparenz und Berechenbarkeit zu gewährleisten und wirken damit stabilisierend. Die Ukraine-Krise unterstreicht die hohe Bedeutung der vertrauensbildenden Mechanismen unter dem Wiener Dokument und dem Vertrag über den Offenen Himmel. Die Anpassung des Systems der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa an aktuelle Bedrohungsperceptionen, Streitkräfteentwicklungen sowie Herausforderungen moderner Konflikte ist daher dringender denn je.

In der NATO hat Deutschland gemeinsam mit seinen Partnern die Diskussion zur Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa im vergangenen Jahr aktiv vorangetrieben. Langfristiges Ziel der Bundesregierung ist eine Modernisierung der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa über den Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) hinaus. Diese Modernisierung soll eine verifizierbare Transparenz über moderne militärische Fähigkeiten, nicht quantitative Begrenzungen, in den Mittelpunkt stellen. Deshalb sind Aspekte wie Verteidigungsdoktrinen, Ausbildung, Logistik, Führungsfähigkeit und Mobilität einzubeziehen, um das seit Jahren an Modernisierungsdefiziten leidende System der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa krisenfester und effektiver zu machen. Im Rahmen des Wiener Dokuments setzte sich Deutschland für die Ausweitung des Informationsaustausches zur Erhöhung der Transparenz von Streitkräften und ihren militärischen Waffenbeständen ein. Beim Vertrag über den Offenen Himmel, der einzigen rechtsverbindlichen sicherheits- und vertrauensbildenden Maßnahme im NATO-Russland-Verhältnis, hat Deutschland im Sommer 2014 die Zertifizierung eines Flugzeuges der Russischen Föderation mit einer neuartigen Luftbildkamera für kooperative Beobachtungsflüge nachdrücklich unterstützt. Mit der deutschen Kandidatur für den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 2016 unterstreicht die Bundesregierung ihre Bereitschaft, die Zukunft der europäischen Sicherheitsarchitektur verantwortungsvoll mitzugestalten und die OSZE insgesamt als die Organisation für kooperative Sicherheit in Europa zu stärken.

Gleichzeitig darf im globalen Kontext nicht vergessen werden, dass Kleinwaffen nach wie vor weltweit mehr Opfer fordern, als jede andere Waffenart. Ihre schwer kontrollierbare Verbreitung trägt zur Verschärfung von Konflikten bei, destabilisiert Gesellschaften und hemmt Entwicklung. Die Staatengemeinschaft ist sich über die Probleme, die von der Proliferation kleiner und leichter Waffen ausgehen, einig. Im Abschlussdokument der Staatenkonferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm 2014 werden erstmals Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien bei der Kleinwaffenkontrolle erörtert. Diese Diskussion wird innerhalb einer VN-Regierungsexpertengruppe im Frühjahr 2015 vertieft werden. Deutschland hat dafür wichtige Impulse geliefert. Gleichzeitig stellte die Bundesregierung 2014 deutlich mehr Mittel für die Förderung krisenpräventiver Klein- und Leichtwaffenprojekte bereit. Damit stärkte Deutschland sein Profil bei der praktischen Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Die Bundesregierung fördert in diesem Zusammenhang u. a. Projekte in Afrika und Südosteuropa. Die Umsetzung einschlägiger Kontrollstandards für Waffen und Munition treibt Deutschland durch die Unterstützung von Regierungen beim nationalen Kapazitätsaufbau, der Erfassung und sicheren Lagerung von Waffen und Munition sowie durch Vernichtung identifizierter Waffen- und Munitionsüberschüsse voran.

Der internationale Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) ist ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der Rüstungskontrolle, denn er schafft zum ersten Mal rechtlich bindende, weltweit einheitliche, robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Transfergenehmigungen werden zwar weiter in nationaler Verantwortung erteilt, allerdings nun auf Basis konkreter, gemeinsamer und verbindlicher Kriterien innerhalb eines zu errichtenden nationalen Kontrollsystems. Der ATT ist am 24. Dezember 2014 nach Hinterlegung der 50. Ratifizierungsurkunde und nur 18 Monate nach seiner Verabschiedung in Kraft getreten. Deutschland hatte den ATT bereits im Juni 2013 unterzeichnet, das entsprechende Vertragsgesetz trat am 26. Oktober 2013 in Kraft. Im Januar 2014 beschloss die Bundesregierung die sofortige Anwendung des Vertrags in Deutschland, noch bevor der ATT durch entsprechenden EU-Ratsbeschluss im April 2014 für die gesamte EU rechtlich verbindlich wurde. Inzwischen hat die Vorbereitung auf die erste ATT-Vertragsstaatenkonferenz begonnen, die 2015 unter mexikanischem Vorsitz stattfinden wird. Die Bundesregierung hat Ende November 2014 zu informellen Konsultationen unter mexikanisch-deutschem Ko-Vorsitz nach Berlin eingeladen, bei denen wichtige Fortschritte erzielt werden konnten. Deutschland setzt sich

für eine möglichst umfassende Gültigkeit des ATT ein und unterstützt Unterzeichnerstaaten bei seiner Umsetzung.

Bereits vor dem Ausbruch der Ukraine-Krise wurde deutlich, dass die nukleare Abrüstung stagniert. Die US-Regierung hat Russland im Juli 2014 erstmals öffentlich eine Verletzung des INF-Vertrages (Intermediate Nuclear Forces Treaty) von 1987 vorgeworfen, der für die Sicherheitsarchitektur in Europa von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Bundesregierung begrüßt, dass beide Staaten am INF-Vertrag festhalten wollen und ihre bilateralen Gespräche diesbezüglich fortsetzen. Das Angebot einer neuen Abrüstungsrunde, das US-Präsident Obama Russland im Juni 2013 in Berlin unterbreitet hat, bleibt gültig, ist aber von russischer Seite bisher nicht positiv aufgegriffen worden. Trotz der angespannten Beziehungen zwischen den USA und Russland, die gemeinsam über 90% aller Nuklearwaffen verfügen, hat Deutschland 2014 für neue Abrüstungsgespräche geworben, den Expertenaustausch gefördert und dazu beigetragen, Gesprächskanäle offenzuhalten, so z. B. durch die trilaterale russisch-amerikanisch-deutsche „Deep Cuts Commission“ von Rüstungskontrollexperten zur Entwicklung einer umfassenden Abrüstungsagenda.

Gemäß dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) sind alle Nuklearwaffenstaaten zu weiteren Abrüstungsschritten verpflichtet. Gleichzeitig wird die Forderung nach einem unmittelbaren Bann von Nuklearwaffen angesichts der humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffendetonationen lauter. Aus Sicht der Bundesregierung sind Forderungen nach Verhandlungen einer Nuklearwaffenkonvention oder -ächtung ohne Aussicht auf Mitwirkung der Nuklearwaffenstaaten wenig zielführend und riskieren, den NVV als nahezu universale Rechtsgrundlage für nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung zu schwächen. Die Thematisierung der humanitären Folgen einer Nuklearwaffendetonation ist aber dennoch wichtig, um das Bewusstsein für die hohe Bedeutung weiterer nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung zu stärken und Impulse für Fortschritte zu geben. Daher hat die Bundesregierung 2014 an den Konferenzen über humanitäre Auswirkungen von Nuklearwaffen in Najarat (Mexiko) und Wien teilgenommen.

Ein wichtiger Schritt hin zu weiteren Fortschritten bei nuklearer Abrüstung wäre das Inkrafttreten des Atomwaffenteststoppvertrags (CTBT), der neben dem NVV das wichtigste Instrument gegen die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Nuklearwaffen ist. Als Mitglied der sog. Gruppe der Freunde des CTBT wirbt die Bundesregierung gegenüber Nichtmitgliedstaaten des CTBT um Unterzeichnung und Ratifizierung des CTBT, zuletzt während eines entsprechenden Treffens auf Ministerebene im September 2014 in New York. Neben dem Inkrafttreten des CTBT wäre die Aufnahme von Verhandlungen über einen internationalen Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT), der für militärische Zwecke zur Verfügung stehendes Spaltmaterial und damit die Herstellung von Nuklearwaffen begrenzen würde, ein deutlicher Fortschritt. Angesichts der andauernden Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz, in der solche Verhandlungen stattfinden würden, setzte die VN-Generalversammlung eine Regierungsexpertengruppe ein, die seit April 2014 über Aspekte berät, welche bei der Aushandlung eines solchen Vertrags berücksichtigt werden müssten. Deutschland ist Mitglied dieser 25-köpfigen Expertengruppe, deren Bericht im Sommer 2015 erwartet wird.

Die Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des mit der NVV-Überprüfungskonferenz im April 2015 endenden aktuellen NVV-Zyklus sind aus heutiger Sicht begrenzt. Die NVV-Nuklearwaffenstaaten hatten bei der dritten NVV-Vorbereitungssitzung 2014 zwar erstmals Berichte über ihre Nukleararsenale vorgelegt, diese blieben allerdings hinter den Erwartungen zahlreicher Nichtkernwaffenstaaten zurück. Auch die für eine erfolgreiche NVV-Überprüfungskonferenz wichtige Konferenz über die Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen und Mittleren Osten (Helsinki-Konferenz) steht nach wie vor aus. Mehrere Treffen der Staaten der Region zur Absprache einer Agenda führten bisher nicht zum Durchbruch. Die Bundesregierung bemüht sich dennoch um einen erfolgreichen Abschluss des aktuellen NVV-Überprüfungszyklus. Deutschland unterstützt den NVV und die Umsetzung des NVV-Aktionsplans von 2010 nicht allein als Mitglied der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI). Die Bundesregierung setzt sich auch innerhalb der EU für eine starke EU-Positionierung zu diesen Themen ein, auch wenn die Interessen einiger EU-Partner stark divergieren.

Im Rahmen der E3+3 (China, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Russland, USA) steht die Bundesregierung in intensiven Verhandlungen mit Iran über eine umfassende Lösung des iranischen Nukleardossiers. Mit dem am 20. Januar 2014 in Kraft getretenen Genfer Aktionsplan konnte der Ausbau des iranischen Atomprogramms vorläufig gestoppt und in Teilen rückgängig gemacht werden. Im Gegenzug suspendierten die EU und die USA Teile ihrer Sanktionen. Die Maßnahmen des Genfer Aktionsplans wurden zuletzt am 24. November 2014 bis zum 30. Juni 2015 verlängert, um weitere Verhandlungen zu ermöglichen. Deutschland arbeitet zusammen mit den Partnern der E3+3 auf ein umfassendes und langfristiges Abkommen hin, das deutliche Beschränkungen für Irans Nuklearprogramm enthält und über ein umfassendes Transparenzregime zur Vertrauensbildung innerhalb der internationalen Gemeinschaft beiträgt. Mit einem Abkommen sollen sämtliche

Zweifel der internationalen Gemeinschaft an der ausschließlich friedlichen Ausrichtung des iranischen Nuklearprogramms ausgeräumt werden.

Auf dem NATO-Gipfel 2014 in Wales hat sich die Bundesregierung erfolgreich für Sprache zur Abrüstung und Rüstungskontrolle im NATO-Gipfelkommuniqué eingesetzt. Das Bündnis unterstrich trotz Ukraine-Krise sein Ziel eines kooperativen, konstruktiven Verhältnisses mit Russland, einschließlich Vertrauensbildung, Transparenzmaßnahmen und eines besseren Verständnisses der jeweiligen Nukleararsenale in Europa. Bei Vorliegen der politischen Rahmenbedingungen soll ein Dialog mit Russland über Transparenzfragen aufgenommen werden.

Die Vernichtung der deklarierten syrischen Chemiewaffenbestände war 2014 ein eindrucksvoller Abrüstungserfolg. Syrien hat seine deklarierten Chemiewaffen (1.300 Tonnen) bis zum 23. Juni 2014 der internationalen Gemeinschaft zur Vernichtung übergeben. Bis zum 18. August 2014 wurden die gefährlichsten Chemiewaffen des syrischen Regimes auf dem US-amerikanischen Schiff Cape Ray unschädlich gemacht. Die verbleibenden Reststoffe wurden in verschiedenen Spezialanlagen vernichtet, unter anderem in Deutschland (GEKA, Munster). Trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft bei der Vernichtung der deklarierten syrischen Chemiewaffen, zu denen die Bundesregierung 2014 maßgebliche Beiträge im Wert von 6 Mio. Euro geleistet hat, bleiben Fragen zum syrischen Chemiewaffenprogramm und dem möglichen Einsatz von Chlorgas durch das Assad-Regime offen. Zudem ist die Zerstörung ehemaliger Produktions- und Lagerstätten des syrischen Chemiewaffenprogramms noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Bundesregierung setzt sich daher weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass Syrien seine eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen vollständig erfüllt. Mit dem Beitritt Syriens zählt das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) mittlerweile 190 Mitgliedstaaten, zur globalen Gültigkeit fehlen nun noch sechs Staaten: Ägypten, Angola, Israel, Myanmar, Nordkorea und Südsudan. Deutschland beteiligt sich auch, bilateral und in Abstimmung mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) an den internationalen Bemühungen, diese Staaten durch konkrete Konsultationen und Unterstützungsangebote zum Beitritt zu bewegen.

Anders als das Chemiewaffenübereinkommen verfügt das Biowaffenübereinkommen (BWÜ) über keine Vertragsorganisation mit international verbindlichen Transparenz- und Überwachungsmechanismen. Angesichts rapider Entwicklungen in der Biotechnologie und den Lebenswissenschaften, setzt sich Deutschland für eine Stärkung des BWÜ als abrüstungs- und nichtverbreitungspolitischen Vertrag ein. Das 2013 vom Auswärtigen Amt im Rahmen der G7-„Globalen Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -Materialien“ lancierte Programm zur biologischen Sicherheit in Höhe von über 22 Mio. Euro (Laufzeit 2013 bis 2016), ist mittlerweile in 18 Ländern, v. a. in Staaten der islamischen Welt, aktiv. Das Programm vereint Sicherheits- und Gesundheitsaspekte und hilft dadurch, natürlichen Krankheitsausbrüchen sowie dem Missbrauch biologischer Erreger entgegenzutreten. Partnerstaaten werden dabei unterstützt, gefährliche Krankheitserreger besser zu sichern, Krankheitsausbrüche – wie aktuell auch das Ebola-Virus in Westafrika – schneller zu erkennen und diese besser einzudämmen. Gleichzeitig fördert das Programm den verantwortlichen Umgang mit Forschung in den Lebenswissenschaften. Die aktuelle Ebola-Epidemie bestätigt den hohen Nutzen des Programms: Nigeria gelang es mit maßgeblicher Hilfe der Labore, die das deutsche Bernhard-Nocht-Institut als Programmpartner beraten und ertüchtigt hat, Ebola-Verdachtsfälle schnell und zuverlässig zu diagnostizieren, um das Virus zu bekämpfen.

Die völkerrechtlichen Verträge über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) sowie über Streumunition (Oslo-Übereinkommen) sind zwei Meilensteine der sog. humanitären Rüstungskontrolle, für deren Universalisierung sich die Bundesregierung nicht nur durch Projektarbeit einsetzt. 2014 war Deutschland mit einem Beitrag in Höhe von rund 15 Mio. Euro einer der größten Unterstützer von Partnerstaaten bei der Minen- und Kampfmittelräumung, Lagerbestandszerstörung, Opferfürsorge sowie bei Risikoauflärungsmaßnahmen für die Bevölkerung. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung aktiv an der dritten Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen im Juni 2014 in Maputo (Mosambik) und am fünften Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Streumunition im September 2014 in San José (Costa Rica) beteiligt.

Die Entwicklung immer stärker automatisierter Systeme sowie künstlicher Intelligenz hat der Diskussion um vollautonome Waffensysteme eine neue Dynamik verschafft. Die Frage der zukünftigen Behandlung bisher noch nicht existierender sog. Letaler Autonome Waffensysteme (LAWS) ist von der Drohnendebatte zu trennen. Während bereits existierende Drohnen zwar unbemannt, aber ferngesteuert sind, d. h. in den kritischen Funktionen Zielerfassung und Gewalteinsetz von einem Menschen kontrolliert werden, geht es bei LAWS um für die Zukunft vorstellbare Waffensysteme, die möglicherweise vom Menschen unabhängig und auch nicht in allen Einzelschritten vorhersehbar über einen Gewalteinsetz entscheiden könnten. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, tritt Deutschland für eine völkerrechtliche Ächtung vollautomatisierter Waffensysteme ein. Im Mai

2014 fand in Genf im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens ein erstes informelles Expertentreffen zu LAWS statt. Deutschland hat das Zustandekommen des Treffens und die Diskussion als Ko-Vorsitz und Arbeitsgruppenvorsitz sowie durch die Entsendung von nationalen Experten inhaltlich unterstützt. Auf dem Staatentreffen des VN-Waffenübereinkommens im November 2014 wurde vereinbart, dass die Erfassung und Eingrenzung des komplexen Themas bei einem Folgetreffen 2015 fortgesetzt wird, diesmal unter deutschem Vorsitz.

Vor erhebliche neue Herausforderungen stellen uns auch Sicherheitsrisiken im Cyber-Raum. Die traditionellen Instrumente der Rüstungskontrolle greifen hier nur unzureichend. Die Bundesregierung setzt hier auf einen kooperativen Ansatz, Transparenz und Vertrauensbildung. Deutschland beteiligt sich an einer VN-Regierungsexpertengruppe zu Cyber-Sicherheit. Sie soll im Juni 2015 einen Bericht zu verantwortlichem Verhalten der Staaten im Cyber-Raum vorlegen. Auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) widmet sich dem Thema Cyber-Sicherheit. Anfang Dezember 2013 haben die OSZE-Teilnehmerstaaten vertrauensbildende Maßnahmen wie regelmäßigen Informationsaustausch zu Bedrohungen sowie die Benennung von zentralen Ansprechpartnern vereinbart. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist 2014 angelaufen: Deutschland hat als einer der ersten Staaten Schlüsseldokumente mit OSZE-Teilnehmerstaaten zu Cyber-Sicherheit ausgetauscht.



**Ausblick: Aufgaben und Ziele der Bundesregierung in 2015**

- **G7-Präsidentschaft:** Schwerpunkte sind Kleinwaffenkontrolle, insbesondere in Afrika, sowie die Förderung der Biosicherheit im Rahmen der G7-Globalen Partnerschaft.
- **NVV-Überprüfungskonferenz:** Einsatz für ein alle drei Pfeiler des NVV (nukleare Abrüstung, nukleare Nichtverbreitung, friedliche Nutzung der Kernenergie) stärkendes Konsensergebnis mit den Partnern der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative sowie Mitarbeit an einer einheitlichen, inhaltlich überzeugenden EU-Position für die Überprüfungskonferenz.
- **Iran:** Diplomatische Lösung der iranischen Nuklearfrage, die den friedlichen Charakter des iranischen Atomprogramms dauerhaft garantiert.
- **Europäische Sicherheitsarchitektur:** Förderung von Vertrauen und Sicherheit in Europa durch Unterstützung der Überprüfungskonferenz im Rahmen des Vertrags über den Offenen Himmel 2015 und Beiträge zur Diskussion über die Modernisierung des Wiener Dokuments unter dem Dach der OSZE.
- **Chemiewaffen:** Erfüllung eingegangener Abrüstungsverpflichtungen durch Syrien, insbesondere Klärung von Ungereimtheiten und Lücken in den syrischen Meldungen an die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW). Weiteres Hinarbeiten auf die globale Gültigkeit des Chemiewaffenübereinkommens.
- **Biowaffen:** Stärkung des Biowaffenübereinkommens (BWÜ) als abrüstungs- und nichtverbreitungspolitischen Vertrag. Inhaltliche Mitgestaltung der Diskussionen über einen Verifizierungsmechanismus zum BWÜ.
- **Kleinwaffen:** Umsetzung und Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen und Kontrollstandards im Bereich Kleinwaffen und leichte Waffen. Stärkung der Nachverfolgung dieser Waffen in Konfliktgebieten unter Nutzung moderner Technologien für Markierung, Registrierung und Nachverfolgung. Unterstützung von Partnerstaaten beim Aufbau nationaler Kapazitäten zur verantwortlichen Kleinwaffenkontrolle durch gezielte Projektarbeit. Förderung regionaler Strukturen zur Proliferationsbekämpfung von Kleinwaffen und leichten Waffen. Als Mitglied der VN-Regierungsexpertengruppe des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms Auslotung der Anwendung moderner Technologien bei der Kleinwaffenkontrolle.
- **Vertrag über den Waffenhandel:** Vorbereitung der ersten Staatenkonferenz und umfassende Umsetzung des internationalen Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Unterstützung von Maßnahmen zur Implementierung und Universalisierung des ATT, u. a. über den Aufbau und die Förderung einer VN-Trust Fund Facility.
- **Humanitäre Rüstungskontrolle:** Weitere Universalisierung des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen sowie des Übereinkommens über Streumunition, einschließlich der Förderung von Projekten zur Zerstörung von Lagerbeständen und zur humanitären Minen- und Kampfmittleräumung weltweit.
- **Letale Autonome Waffensysteme:** Nutzung des deutschen Vorsitzes der informellen Arbeitsgruppe des VN-Waffenübereinkommens, um die begonnene Diskussion zu Letalen Autonomen Waffensystemen (LAWS) voranzutreiben. Einberufung eines weiteren Expertentreffens des VN-Waffenübereinkommens im Frühjahr 2015. Fortführung der Diskussion im VN-Waffenübereinkommen, um eine internationale Grundlage für die rüstungskontrollpolitische Befassung mit LAWS zu schaffen.
- **Vertrag über den Offenen Himmel (OH):** Unterstützung des Vertrages durch eine deutsche Beobachtungsplattform, insbesondere Prüfung praktischer Optionen zur Beschaffung eines eigenen OH-Beobachtungsflugzeuges.

**Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2014**

- 20. Januar** Inkrafttreten des Genfer Aktionsplans zum iranischen Atomprogramm
- 13. - 14. Februar** Konferenz zur humanitären Dimension von Nuklearwaffen in Nayarit (Mexiko)
- 4. - 5. März** Jährliches Treffen zur Beurteilung der Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen des Wiener Dokuments in Wien
- 1. - 2. April** Expertentreffen zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
- 3. - 4. April** Expertentreffen zum Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
- 7. - 9. April** Halbjahrestreffen des Übereinkommens über Streumunition in Genf
- 9. - 11. April** Halbjahrestreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen in Genf
- 12. April** Ministertreffen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI) in Hiroshima
- 28. April - 9. Mai** Drittes Vorbereitungstreffen zur Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) in New York
- 13. - 16. Mai** Informelles Expertentreffen zu lethalen autonomen Waffensystemen (Lethal Autonomous Weapons Systems, LAWS) in Genf
- 29. - 30. Mai** 13. Jahreskonferenz des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen (The Hague Code of Conduct Against Ballistic Missile Proliferation, HCoC) in Wien
- 16. - 20. Juni** Fünftes zweijährliches Treffen der VN-Mitgliedstaaten zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (UNPoA) in New York
- 23. - 27. Juni** Dritte Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen in Maputo
- 14. - 17. Juli** Neunte Überprüfungskonferenz zur Umsetzung von Artikel IV des Anhangs I-B des Dayton-Friedensabkommens in Wien
- 19. Juli** Laufzeitverlängerung des Genfer Aktionsplans zum iranischen Atomprogramm bis zum 24. November 2014
- 1. - 5. September** Fünftes Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Streumunition in San José
- 7. - 8. September** Erste informelle Konsultationen zur Vorbereitung der ersten Staatenkonferenz des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) in Mexiko-Stadt
- 26. September** Ministertreffen der Freunde des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) am Rande der VN-Generalversammlung in New York
- 2. Okt. - 5. Nov.** Erster Ausschuss der 69. VN-Generalversammlung in New York

- 10. - 11. November** Achte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
- 12. November** 16. Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
- 13. - 14. November** Treffen der Hohen Vertragsparteien zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
- 14. November** 13. Plenarsitzung der Kommission des Abschlussdokuments der Artikel-V-Verhandlungen des Anhangs I-B des Dayton-Friedensabkommens in Wien
- 24. November** Verlängerung der Laufzeit des Genfer Aktionsplans zum iranischen Atomprogramm bis zum 30. Juni 2015
- 27. - 28. November** Zweite informelle Konsultationen zur Vorbereitung der ersten Staatenkonferenz des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) in Berlin
- 1. - 5. Dezember** Vertragsstaatentreffen des Biowaffenübereinkommens (BWÜ) in Genf
- 1. - 5. Dezember** Vertragsstaatentreffen des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) in Den Haag
- 8. - 9. Dezember** Konferenz zur humanitären Dimension von Nuklearwaffen in Wien

## I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

### 1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) - Vor der Überprüfungs-konferenz sind viele Fragen offen

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968, auch nuklearer Nichtverbreitungsvertrag genannt, ist das Fundament der internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur. Der Vertrag verpflichtet Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Der NVV verpflichtet alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) nach Artikel VI auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung im Kontext umfassender und vollständiger Abrüstung aller Mitgliedstaaten. Ferner vereinbart der NVV die Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Alle fünf Jahre wird auf einer sog. Überprüfungskonferenz bilanziert, wie es um die Umsetzung des Vertrags durch seine Mitglieder steht. Die Überprüfungskonferenz (Review Conference oder RevCon) wird durch drei sog. Vorbereitungssitzungen (Preparatory Committees oder PrepComs) vorbereitet. 2014 fand die dritte Vorbereitungssitzung vom 28. April bis 9. Mai in New York statt. Die Überprüfungskonferenz selbst ist für den 27. April bis 22. Mai 2015 in New York angesetzt. Dem NVV gehören 190 Staaten an, vier Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Israel, Pakistan und Südsudan. Der Status Nordkoreas, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Auch auf der letzten NVV-Vorbereitungssitzung vor der Überprüfungskonferenz 2015 wurde deutlich, dass die Positionen der NVV-Staaten zum Teil diametral auseinanderliegen. Drei Themen sorgen weiterhin für heftige Diskussionen: Die Stärkung der nuklearen Nichtverbreitung, Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und die Konferenz zur Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen und Mittleren Osten (vgl. Kap. I.1.2). Bei der nuklearen Abrüstung forderten die Staaten der Ungebundenen (Non-Aligned Movement, NAM) vehement einen klaren Zeitplan für die Erreichung einer nuklearwaffenfreien Welt („Global Zero“). Sie warfen den Nuklearwaffenstaaten vor, ihre nuklearen Arsenale zu modernisieren und damit gegen den Abrüstungsartikel (Art. VI) des NVV zu verstoßen. Umgekehrt halten die NVV-Nuklearwaffenstaaten an ihrem schrittweisen Ansatz für die nukleare Abrüstung fest. Sie präsentierten auf der Vorbereitungssitzung in New York nationale Berichte über ihre jeweiligen Abrüstungsfortschritte und kamen damit einer Verpflichtung aus dem NVV-Aktionsplan von 2010 nach. Diese Berichte wurden von der Mehrheit der Staaten jedoch als ungenügend kritisiert, so nannten z. B. nur die USA die präzise Zahl aller derzeit dislozierten Nuklearsprengköpfe.

Erneut betonten viele NVV-Staaten die Bedeutung der Diskussion über die humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffendetonationen. Die Nuklearwaffenstaaten machten in ihren Einlassungen deutlich, dass sie die Entwicklung der Diskussion zu diesem Thema mit Skepsis verfolgen. Mit den USA und Großbritannien nahmen erstmals auch zwei NVV-Nuklearwaffenstaaten an der dritten Konferenz zu humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffendetonationen am 8. und 9. Dezember 2014 in Wien teil. Im Schlusswort der Konferenz wurde, anders als bei der zweiten Konferenz in Nayarit (Mexiko), deutlich, dass zwar Einigkeit über das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt besteht, nicht aber über den besten Weg dorthin. Der österreichische Vorsitz forderte abschließend, dass sich die NVV-Überprüfungskonferenz 2015 mit den humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffendetonationen beschäftigen solle.

Aus Sicht der Bundesregierung, der EU-Partner und der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI; vgl. Kap. I.1.1) ist bei der Umsetzung des NVV-Aktionsplans von 2010 ein ausgewogener Ansatz geboten, wobei konkrete Fortschritte besonders bei nuklearer Abrüstung über die Umsetzung des New-START Abkommens zwischen den USA und Russland hinaus nötig sind. Belastet wurde die NVV-Vorbereitungssitzung durch das russische Vorgehen in der Ukraine und auf der Krim. Mehrere Staaten, geschlossen auch die EU, verurteilten die russische Verletzung des sog. Budapester Memorandums von 1994, in welchem der Ukraine ihre territoriale Integrität garantiert wurde, nachdem sie auf die Nuklearwaffen verzichtet hatte, die nach dem Zerfall der Sowjetunion auf ihrem Territorium verblieben waren.

Darüber hinaus befasste sich die NVV-Vorbereitungssitzung mit Proliferationsrisiken, insbesondere dem iranischen sowie dem nordkoreanischen Nuklearprogramm und verabschiedete das Arbeitsprogramm für die NVV-Überprüfungskonferenz 2015. Die afrikanische Gruppe konnte sich im November 2014 auf die algerische Diplomatin Taous Feroukhi als Vorsitzende der NVV-Überprüfungskonferenz einigen. Am Rande der Vorbereitungssitzung wurden mit deutscher Unterstützung die Ergebnisse der *Deep Cuts Commission* sowie des *Acade-*

*mic Peace Orchestra* der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) zu einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten vorgestellt. Beide Veranstaltungen stießen bei den Teilnehmern und in der Öffentlichkeit auf großes Interesse.

Link:

[www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html)

### 1.1 Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI)

Die im September 2010 von zehn Staaten begründete Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI) setzt sich für die zügige Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 und für Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt ein. Neben den Initiatoren Australien und Japan sind Deutschland, Chile, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, Philippinen, Polen, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate Mitglieder.

Die NPDI-Außenminister trafen sich vor der zweiten NVV-Vorbereitungssitzung am 9. April 2014 in Hiroshima. In ihrer Abschlusserklärung appellierten sie an die NVV-Gemeinschaft, den NVV bei der Überprüfungskonferenz 2015 zu stärken. Die Außenminister sprachen mit Überlebenden der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (1945). Bundesaußenminister Dr. Steinmeier erklärte während des Treffens, „Global Zero“ sei heute mehr als eine Vision, es sei eine Notwendigkeit.

Die inhaltlich ausgewogene Erklärung von Hiroshima bildete die Grundlage für die NPDI-Interventionen während der letzten NVV-Vorbereitungssitzung. Die Gruppe bemüht sich auch weiterhin um einen Dialog mit allen wichtigen NVV-Akteuren, den NVV-Nuklearwaffenstaaten genauso wie mit Vertretern der Ungebundenen oder der *New Agenda Coalition* (NAC).<sup>1</sup>

Link:

[www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html)

### 1.2 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten

Von entscheidender Bedeutung für den 2010 auf der NVV-Überprüfungskonferenz erzielten Konsens war die Einigung auf Schritte zur Umsetzung der von der NVV-Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedeten Resolution zum Nahen Osten, einer zentralen Forderung der arabischen Staaten. An einer vom VN-Generalsekretär sowie den NVV-Depositärstaaten USA, Russland und Großbritannien ursprünglich 2012 zu organisierenden Konferenz zum Projekt einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, auch Helsinki-Konferenz genannt, sollen alle Staaten der Region teilnehmen. Mit der Vorbereitung wurde der finnische Diplomat Laajava betraut. Seit 2012 wird die Konferenz kontinuierlich verschoben.

Auch 2014 konnte die Helsinki-Konferenz bedauerlicherweise nicht abgehalten werden. Der Vermittler lotete in mehreren informellen Gesprächsrunden mit den Staaten der Region die Spielräume aus. Strittig bleiben die genaue Tagesordnung und das Konferenzformat. Die Bundesregierung rief alle Staaten der Region zu mehr Kompromissbereitschaft auf. Aus Sicht der Bundesregierung kann die Konferenz Auftakt für einen wichtigen nuklearen Abrüstungsprozess sein. Für die Aushandlung einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten braucht es jedoch Zeit und v. a. Vertrauen. Die Bundesregierung unterstützt das *Academic Peace Orchestra* der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, das Experten und Diplomaten aus der Region zusammenbringt.

<sup>1</sup> Brasilien, Ägypten, Irland, Mexiko, Neuseeland und Südafrika

## 2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT), auch Atomwaffenteststoppvertrag genannt, wurde am

24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt und verbietet jede Art von Nuklearexplosionen an jedem Ort (unter der Erde, unter Wasser und in der Atmosphäre). Ziel ist der weltweite Verzicht auf Nuklearexplosionen bzw. der umfassende Nachweis und die Verifikation von Nuklearexplosionen. Der CTBT ist wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung und wichtige Ergänzung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Er soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Bestände und die Nicht-Nuklearwaffenstaaten an der Entwicklung von Nuklearwaffen hindern. Damit fördert der CTBT die in NVV Artikel VI verankerte Vorgabe nuklearer Abrüstung.

Alle Unterzeichnerstaaten des CTBT halten nukleare Testmoratorien ein, darunter auch China und die USA, und sind Mitglieder der Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation, CTBTO) in Wien. Die CTBTO ist als internationale Organisation anerkannt und arbeitet bis zum Inkrafttreten des CTBT auf provisorischer Basis.

Die CTBTO baut ein weltweites Überwachungssystem (International Monitoring System, IMS) zur Einhaltung des Atomtestverbots auf. 2014 stieg die Zahl der aufgebauten Messstationen auf 299 (2013: 294), davon wurden 278 zertifiziert (2013: 276). Damit sind über 88 Prozent des vorgesehenen weltweiten Netzes von 337 Messstationen aufgebaut. Das Überwachungssystem konnte bereits die Atomtests in Nordkorea 2006, 2009 und 2013 nachweisen und lieferte auch während des Reaktorunfalls in Fukushima (Japan) im März 2011 wertvolle zivile Messdaten.

Bisher haben den CTBT 183 Staaten unterzeichnet und 163 ratifiziert. Deutschland hat den Vertrag am 20. August 1998 ratifiziert. Der Vertrag tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in Annex II des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert haben. Zum Inkrafttreten des CTBT fehlten auch 2014 noch insgesamt acht CTBT-Ratifikationen von Ägypten, China, Iran, Israel und den USA sowie von Indien, Pakistan und Nordkorea, deren Unterzeichnung noch aussteht.

Während des CTBT-Außenministertreffens am Rande der VN-Generalversammlung am 26. September 2014 unterstrich Bundesaußenminister Dr. Steinmeier die Bedeutung des Vertrags und sicherte die deutsche Unterstützung für den CTBT und seiner Implementierungsstruktur auch für die Zukunft zu. Dabei appellierte er eindringlich an die verbleibenden acht Annex II-Staaten, durch ihre Unterzeichnung oder Ratifikation das baldige Inkrafttreten des CTBT zu ermöglichen. Das Außenministertreffen wurde von der sog. Gruppe der Freunde des CTBT vorbereitet, zu der neben Australien, Finnland, Kanada, Japan und den Niederlanden auch Deutschland gehört.

Deutschland ist zudem Mitglied in der vom CTBTO-Exekutiv-Sekretär gegründeten *Group of Eminent Persons*, die sich insbesondere gegenüber den Annex II-Staaten für das Inkrafttreten des CTBT einsetzt. Die Bundesregierung ist durch den ehemaligen ersten CTBTO Exekutiv-Sekretär, Herrn Botschafter a. D. Dr. Hoffmann vertreten. Zudem setzt sich Deutschland zusammen mit EU-Partnern und im Rahmen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) für den CTBT ein.

Mit rund 7,5 Mio. Euro leistet Deutschland (nach den USA und Japan) den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO. Deutschland beteiligt sich zudem am internationalen Überwachungssystem mit insgesamt fünf Messstationen: zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Die vom CTBT nach Inkrafttreten vorgesehenen Vor-Ort-Inspektionen werden von der CTBTO regelmäßig eingeübt. Deutschland bringt bei den Vor-Ort-Inspektionen insbesondere die Fachkenntnisse von BGR und BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik und des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ein. An der letzten großen internationalen Feldübung von November bis Dezember 2014 in Jordanien waren mehrere deutsche Experten beteiligt.

Links:

[www.ctbto.org](http://www.ctbto.org)

[www.bgr.bund.de](http://www.bgr.bund.de)

[www.bfs.de](http://www.bfs.de)

### 3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) zielen auf die Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region durch die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet. Damit gehen Verträge über KWFZ in Zielrichtung und Umfang in mehrfacher Hinsicht über den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) hinaus. Im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV, garantieren die Kernwaffenstaaten in Zusatzprotokollen der Verträge über KWFZ rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien weder Kernwaffen einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. negative Sicherheitsgarantien). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959). KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt.

Am Rande der dritten NVV-Vorbereitungssitzung unterzeichneten die NVV-Kernwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) die Zusatzprotokolle zum Vertrag von Semipalatinsk. Damit ist die kernwaffenfreie Zone in Zentralasien *de facto* abgesichert, allerdings müssen die Protokolle teilweise noch innerstaatlich ratifiziert werden. Keine Fortschritte gab es bei der Vorbereitung einer Konferenz zu Fragen einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (vgl. Kap. I.1.2).

### 4. New-START und weitere US-russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle

Der New-START-Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die USA und Russland, bis 2018 die Zahl der einsatzbereit gehaltenen strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1.550 und die Zahl der Trägersysteme auf maximal 800 zu reduzieren, darunter 100 als strategische Reserve. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New-START nicht begrenzt. Als Träger sind strategische Raketen mit Reichweiten über 5.550 Kilometern, U-Boot-gestützte Raketen sowie strategische Bomber definiert. Es bleibt den Vertragsparteien erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Kernwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Bei der Ratifikation von New-START haben sich die USA und Russland prinzipiell zu weiterer nuklearer Abrüstung bekannt. Unterschiedliche Interpretationen gibt es allerdings hinsichtlich der Rolle nicht-nuklearer strategischer Systeme und zur Raketenabwehr. Während die US-Senatsresolution zu New-START (22. Dezember 2010) feststellt, dass mögliche künftige konventionelle strategische Waffensysteme („Prompt Global Strike“) nicht New-START unterliegen und der Vertrag die Entwicklung einer Raketenabwehr nicht beschränkt, wird im russischen Begleitgesetz zu New-START die Ausübung des Rücktrittsrechts angekündigt, wenn die USA ein Raketenabwehrsystem stationieren, das „die Wirksamkeit der strategischen Nuklearkräfte Russlands wesentlich verringert“. New-START löste den sog. Moskauer Vertrag (Strategic Offensive Reduction Treaty, SORT) über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen ab.

Der INF-Vertrag von 1987 (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty) verpflichtet die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5.500 Kilometern. Der Abbau entsprechender Raketen wurde 1991 abgeschlossen.

Durch New-START konnte die gegenseitige Kontrolle der amerikanischen und russischen Nukleararsenale wieder aufgenommen und die seit Auslaufen des START-I-Vertrags am 5. Dezember 2009 bestehende Verifikationslücke geschlossen werden. Nach Aussage der Vertragspartner werden gegenseitige Verifikationsbesuche und regelmäßiger Datenaustausch vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt. Der New-START sieht bis zu je 18 Verifikationsbesuche im Jahr vor. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die USA mit Stand vom 1. September 2014 über 794 dislozierte Trägersysteme (912 inklusive Reserve) und Russland über 528 (911 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1.642 (USA) bzw. 1.643 (Russland). Im Vorjahreszeitraum verfügten die USA mit Stand vom 1. September 2013 über 809 (1.015 mit Reserve) und Russland über 473 (894 mit Reserve) dislozierte Trägersysteme. Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug bei den USA 1.688, bei Russland 1.400. Damit wird der New-START-Vertrag von den USA und Russland zwar umgesetzt, die Anzahl der Sprengköpfe und Trägersysteme

ist jedoch insbesondere im Fall von Russland gegenüber dem Vorjahr nicht unerheblich gestiegen, wenngleich von einer geringeren Ausgangsbasis.

Die Ratifizierungsresolution des US-Senats vom Dezember 2010 fordert die US-Regierung auf, innerhalb eines Jahres über Gespräche mit Russland zum Abbau des Ungleichgewichts bei den substrategischen Nuklearwaffen nach Konsultationen mit NATO-Partnern zu berichten. Russland hat die Aufnahme von Verhandlungen zu dieser Waffenkategorie bisher kategorisch abgelehnt, hegt generelle Vorbehalte gegen die Verringerung seines substrategischen Nuklearwaffenpotenzials und macht weitere Schritte von Entwicklungen im gesamtstrategischen Kontext abhängig: von Fortschritten beim Aufbau einer US/NATO-Raketenabwehr, von der Entwicklung konventioneller strategischer Waffensysteme („Prompt Global Strike“), von konventioneller Rüstungskontrolle und von weltraumgestützten Waffensystemen.

Für weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung ist ein Nachfolgeprozess zu New-START zwischen den USA und Russland unerlässlich. Präsident Obama hatte am 19. Juni 2013 in seiner Rede am Brandenburger Tor vorgeschlagen, im Einvernehmen mit Russland die strategischen Nuklearsprengköpfe um bis zu ein Drittel zu reduzieren. Die Bundesregierung hat den Vorstoß des US-Präsidenten ausdrücklich begrüßt. Präsident Obama hat auch die Einbeziehung der nichtstrategischen Nuklearwaffen in weitere reziproke Abrüstungsschritte mit Russland und im Konsens mit den NATO-Alliierten vorgeschlagen. Russland lehnt diese Vorschläge bislang ab und macht seine bekannten Bedenken bezüglich der angeblichen Beeinträchtigung des strategischen Gleichgewichts zu seinen Lasten geltend, etwa durch Raketenabwehrsysteme oder neue konventionelle Waffen. Fortschritte sind erst im Zusammenhang mit einer Entspannung in der Ukraine-Krise zu erwarten.

Der 1987 zwischen den USA und Russland abgeschlossene INF-Vertrag über das Verbot landgestützter Mittelstreckenraketen mit Reichweiten zwischen 500 und 5.500 Kilometern hat für die Sicherheitsarchitektur in Europa grundsätzliche Bedeutung. Mit diesem Vertrag wurde eine komplette Waffengattung außer Dienst gestellt. Die US-Regierung hat Russland in ihrem jährlichen *Compliance Report* vom 29. Juli 2014 an den US-Kongress erstmals öffentlich eine INF-Vertragsverletzung vorgeworfen. Beide Staaten haben hierzu im September und November 2014 bilaterale Gespräche geführt; die Gespräche sollen fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hat den Dialog zwischen den USA und Russland zu diesem Thema ausdrücklich begrüßt. Sie setzt sich dafür ein, dass die nukleare Abrüstung in Umsetzung der Verpflichtungen aus dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) vorangetrieben wird. Daher ist die konsequente, nachvollziehbare Einhaltung bestehender Abrüstungsverträge für die Bundesregierung von großer Bedeutung.

Um Gesprächskanäle in schwierigen Zeiten offen zu halten, unterstützt das Auswärtige Amt auch die Fortsetzung der Beratungen der *Deep Cuts Commission*, die sich aus Experten aus den USA, Russland und Deutschland zusammensetzt. Das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) organisiert und koordiniert diesen Expertenaustausch. Auf dem zweiten Treffen der Expertengruppe im Dezember 2014 in Hamburg nahmen erstmals auch Experten aus Großbritannien, Frankreich und China teil, um Optionen für die Einbeziehung aller NVV-Nuklearwaffenstaaten auszuloten. Ihren ersten Bericht mit Vorschlägen für eine neue, substanzielle Abrüstungsrunde stellte die Kommission bei der letzten NVV-Vorbereitungssitzung am 28. April 2014 in einer stark beachteten Diskussionsveranstaltung vor.

Link:

[www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm](http://www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm)

## 5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das umfassende Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenübereinkommen, BWÜ) vom 10. April 1972 trat am 26. März 1975 in Kraft. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Das BWÜ ist der erste multilaterale Vertrag, durch den eine Waffenart in ihrer Gesamtheit geächtet wird. Dem BWÜ gehören 117 Staaten an, zuletzt ist Myanmar im Dezember 2014 beigetreten. Bei den 25 Nicht-Vertragsstaaten handelt es sich v. a. um Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten. Davon haben neun Staaten das BWÜ unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Anwendung des BWÜ wird in im Fünfjahresrhythmus tagenden Überprüfungskonferenzen verhandelt. Kernherausforderung des BWÜ ist, dass es kein Verifikationsregime zur Überwachung der Einhaltung des Vertrages enthält. Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zur Verifikation sind 2001 gescheitert. Seitdem findet ein sog. intersessioneller Prozess (ISP) zur Überbrückung der Zeiten zwischen den Überprüfungskonferenzen statt.



Die Diskussion um die Verifikation des BWÜ hat 2014 neuen Schwung bekommen. Im Mai 2014 hat Russland einen Fragebogen an alle BWÜ-Mitgliedstaaten versandt, um die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der 2001 gescheiterten Verhandlungen über ein Verifikationsinstrument auszuloten. Anschließend hat Russland die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen am Rande des BWÜ-Expertentreffens im August 2014 vorgeschlagen. Da die Verhandlungen zur BWÜ-Verifikation 2001 an grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den USA und anderen BWÜ-Mitgliedstaaten gescheitert waren, stellt dieser Schritt die BWÜ-Mitglieder vor eine große Herausforderung. Deshalb hat die EU beim BWÜ-Staatentreffen im Dezember 2014 – maßgeblich mit deutschem Beitrag – die Abhaltung informeller und regulärer Konsultationen in Vorbereitung der achten BWÜ-Überprüfungskonferenz 2016 vorgeschlagen. Trotz breiter Würdigung, konnte der Vorschlag, wegen Widerstandes aus den Reihen der Staaten der Ungebundenen (Non-Aligned Movement, NAM), nicht in den Abschlussbericht des Staatentreffens aufgenommen werden. Deutschland setzt sich jedoch weiterhin für eine effektive Vorbereitung der BWÜ-Überprüfungskonferenz ein.

Während des BWÜ-Expertentreffens im August 2014 war Deutschland einer der aktivsten Mitgliedstaaten mit zwei Experten-Präsentationen des Robert Koch-Instituts und des Bernhardt Nocht-Instituts sowie mit einer Veranstaltung der Universität Hamburg zu einem vom Auswärtigen Amt geförderten Projekt zur „Nutzung offener zugänglicher Informationen zur Überprüfung der Einhaltung des BWÜ“. Das deutsche „Partnerschaftsprogramm für biologische Sicherheit und Gesundheitssicherstellung“ (vgl. Kap. IV.8.) trug auch 2014 erfolgreich zur internationalen Kooperation im Rahmen des BWÜ (Artikel X) bei. Es ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Staaten der Ungebundenen über vertrauensbildende Maßnahmen und Universalisierung des BWÜ. So veranstaltete die Bundesregierung beim BWÜ-Staatentreffen im Dezember 2014 gemeinsam mit dem Schwerpunktpartnerland Tunesien eine Veranstaltung zum Thema Bioethik unter Einbindung des Deutschen Ethikrats zum Thema „Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“. Des Weiteren informierte das Robert Koch-Institut über die Unterstützung des sog. VN-Generalsekretär-Mechanismus (UN Secretary General’s Mechanism, UNSGM) zur Überprüfung von Einsätzen biologischer Waffen. Zur Stärkung des UNSGM hatte das Robert-Koch-Institut bereits im Januar 2014 einen internationalen Workshop und im November 2014 eine zehntägige Übung durchgeführt. Für den UNSGM aktualisiert die Bundesregierung regelmäßig die Liste deutscher Laboratorien und Experten für einen möglichen Einsatz.

Um die weltweite Geltung des BWÜ voranzutreiben, hat Deutschland 2014 die Teilnahme von Regierungsvertretern aus Mauretanien und Myanmar am BWÜ-Experten- sowie Staatentreffen gefördert. Myanmar hat seinen Ratifizierungsprozess 2014 abgeschlossen, Mauretanien hat das BWÜ ebenfalls unterzeichnet und steht kurz vor seinem Beitritt.

Links:

[www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF)

[www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF)

[www.unog.ch/bwc](http://www.unog.ch/bwc)

[www.opbw.org](http://www.opbw.org)

[www.fao.org](http://www.fao.org)

## 6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (Chemiewaffenübereinkommen, CWÜ) hat mit 190 Vertragsstaaten fast universelle Geltung erreicht. Lediglich sechs VN-Mitgliedstaaten (Ägypten, Angola, Israel, Myanmar, Nordkorea und Südsudan) sind dem CWÜ bisher nicht beigetreten. Das CWÜ verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Es verpflichtet alle Vertragsstaaten, ihre chemischen Waffen und die Einrichtungen zu ihrer Herstellung unter internationaler Kontrolle vollständig zu vernichten und die Herstellung und Verwendung von Chemikalien, die zur Herstellung chemischer Waffen geeignet sind, Beschränkungen und Verifikationsinspektionen zu unterwerfen. Mit Inkrafttreten des CWÜ haben die Vertragsstaaten die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag eingerichtet, die die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ überwacht. Die OVCW überprüft die Vernichtung chemischer Waffen sowie die Einrichtungen zu ihrer Herstellung. Darüber hinaus führt sie Inspektionen in Unternehmen der Chemieindustrie in den Vertragsstaaten durch. Sie fördert zudem die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie für friedliche Zwecke und unterstützt die Vertragsstaaten bei der CWÜ-Umsetzung. 2013 erhielt die OVCW den Friedensnobelpreis.

Die Übernahme von ca. 360 Tonnen chemischer Abfallstoffe ehemaliger syrischer Chemiewaffen zur Verbrennung durch die bundeseigene Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) 2014 war ein Schwerpunkt deutscher Abrüstungshilfe.

Seit Inkrafttreten des CWÜ Ende April 1997 wurden bis Ende Oktober 2014 von über 70.000 Tonnen aller deklarierten Chemiewaffen der Kategorie 1 (als Kampfstoffe einzustufende Chemikalien nach Liste 1 des CWÜ und damit befüllte Munition) etwa 83 Prozent vernichtet. Die Chemiewaffen der Kategorie 2 (Vorläufersubstanzen von Kampfstoffen und damit befüllte Munition) wurden zu etwa 57 Prozent, die der Kategorie 3 (nicht befüllte Munition) weitgehend vernichtet.

Drei Staaten, die USA, Russland und Libyen, haben die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände (29. April 2012) nicht eingehalten. Bis Ende Oktober 2014 hatten die USA etwa 90 Prozent und Russland etwa 85 Prozent ihrer Bestände vernichtet. Libyen vernichtete 2014 die restlichen Chemiewaffen der Kategorie 1, muss aber noch 60 Prozent seiner Chemiewaffen der Kategorie 2 vernichten. Die USA wollen ihre Chemiewaffenbestände bis 2023 vernichten. Russland musste seinen Zeitplan von 2015 auf 2020 verlängern. Hauptursachen für die Verzögerungen in den USA und Russland sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen. In Libyen kann die Vernichtung aus Sicherheitsgründen zurzeit nicht fortgesetzt werden, so dass der für 2016 geplante Abschluss ungewiss ist. Alle drei Staaten haben die festgelegten Berichts- und Transparenzpflichten erfüllt.

Die von Syrien gemeldeten Chemiewaffen wurden fast vollständig vernichtet (vgl. Kap. I.8.2), die Zerstörung der ehemaligen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen in Syrien fortgesetzt.

Irak konnte seine Restbestände an Chemiewaffen, die in einem durch Kriegseinwirkung stark beschädigten Bunker lagern, aus technischen Gründen noch nicht vernichten. Eine geplante Analyse des Zustandes dieser Chemiewaffen konnte 2014 wegen des bewaffneten Konflikts in Irak nicht stattfinden.

Seit dem Beitritt Syriens 2013 haben die OVCW und ihre Vertragsstaaten, darunter Deutschland, weitere intensive Bemühungen unternommen, die weltweite Geltung des Chemiewaffenübereinkommens zu erreichen. Myanmar kündigte als Beobachter bei der Vertragsstaatenkonferenz 2014 eine Entscheidung Anfang 2015 über den Beitritt an.

Deutschland besitzt keine Chemiewaffen im Sinne des CWÜ. Bei Bau- und Räumarbeiten werden gelegentlich chemische Waffen gefunden, die vor 1945 hergestellt wurden. Sie gelten nach dem CWÜ als „alte chemische Waffen“ und werden nach Meldung an die OVCW von der bundeseigenen Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) in Munster zerstört. 2014 führte die OVCW in der chemischen Industrie in Deutschland fünfzehn Routineinspektionen durch.

In Libyen wurden in einer mit deutscher Hilfe errichteten Anlage Restbestände an Chemiewaffen der Kategorie 1 bis Mai 2014 sicher und umweltgerecht vernichtet. Durch ein Seminar der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der OVCW trug Deutschland 2014 erneut zur Chemie-Sicherheit und zu einem besseren Risikomanagement in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas bei.

Links:

[www.opcw.org](http://www.opcw.org)

[www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)

## 7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistische Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – gefährden die regionale Stabilität und darüber hinaus die globale Sicherheit. Immer mehr Staaten sind zur Entwicklung von Trägersystemen fähig. Gleichzeitig sind Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe derartiger militärischer Trägertechnologie bisher nicht völkerrechtlich geregelt. Vor diesem Hintergrund soll der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation, HCoC) die Verbreitung von als Massenvernichtungswaffen verwendbare ballistische Trägerraketen eindämmen. 2002 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt, sind dem HCoC bisher 137 Staaten beigetreten. Der HCoC verbietet oder beschränkt zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, stellt jedoch Grundsätze für den Umgang mit militärischer Trägertechnologie auf und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Unterzeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören v. a. die Vorankündigung von Raketenstarts (Pre-Launch-Notifications, PLN) und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Neben den Exportkontrollinstrumenten ist der HCoC der bisher einzige multilaterale Schritt auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Dabei spielen die PLN eine zentrale Rolle, die seit der Wiederaufnahme der PLN-Abgabe durch die USA und Russland 2011 auf gleichbleibend hohem Niveau geblieben sind.

Deutschland fördert im Rahmen der EU den internetgestützten Informations- und Kommunikationsmechanismus des HCoC („e-ICC“), der die sichere und effiziente Kommunikation zwischen den Unterzeichnerstaaten ermöglicht.

Bisher konnte der HCoC seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, weil ihn wichtige über Trägertechnologie verfügende Staaten, u. a. Ägypten, Brasilien, China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und Saudi-Arabien noch nicht unterzeichnet haben.

Daher hat die Bundesregierung auch 2014 im Rahmen der EU und in Gesprächen mit Nichtunterzeichnerstaaten fortwährend für die Unterzeichnung des HCoC geworben. Während der zwölften HCoC-Jahreskonferenz Ende Mai 2014 in Wien hat Deutschland dazu aufgerufen, die Universalisierung des HCoC voranzutreiben und Vorschläge zur Vertiefung der HCoC-Mechanismen unterbreitet. Zudem hat die Bundesregierung die vom Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung im Oktober 2014 verabschiedete HCoC-Resolution, die u. a. zur HCoC-Unterzeichnung aufruft, erneut miteingebracht.

Link:

[www.hcoc.at](http://www.hcoc.at)

## **8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze**

### **8.1 Iran**

Seit 2002 bestehen erhebliche Zweifel am friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms. Mit dem Genfer Aktionsplan, der am 20. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wurde der weitere Ausbau des iranischen Atomprogramms vorerst gestoppt und in Teilen sogar rückgängig gemacht. Die Genfer Vereinbarung zwischen Iran und der Gruppe der E3+3 – China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA – markiert einen wichtigen Schritt nach zehn Jahren Stillstand und Konfrontation in den Verhandlungen. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Aktionsplans begannen Gespräche über eine umfassende und langfristige Vereinbarung zur dauerhaften Beilegung des Nuklearstreits. Am 24. November 2014 einigten sich die E3+3 und Iran auf eine Verlängerung der Verhandlungen. Dabei streben die E3+3 und Iran eine politische Einigung auf die Eckpunkte einer dauerhaften Übereinkunft bis Ende März 2015 an. Bis zum 30. Juni 2015 sollen verbleibende technische Frage geklärt und die Arbeit am Text einer umfassenden Vereinbarung abgeschlossen werden. Während dieses Zeitraums bleiben auch die Maßnahmen des Genfer Aktionsplans in Kraft.

Die Entdeckung iranischer Nuklearaktivitäten 2002, die nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Iran stehen, hat zu Auflagen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und des VN-Sicherheitsrats geführt. Nach wie vor kommt der Iran diesen Auflagen, nämlich Suspendierung der zweifelhaften Nuklearaktivitäten und umfassende Zusammenarbeit mit der IAEO, nicht nach. Die E3+3 konnten am 23. und 24. November 2013 in Genf einen Aktionsplan mit Iran vereinbaren, der für die Dauer von sechs Monaten (im Konsens verlängerbar) substanzielle vertrauensbildende Maßnahmen vorsieht.

Diese Vereinbarung bringt uns dem Ziel, eine atomare Bewaffnung Irans zu verhindern, einen wichtigen Schritt näher. Der Aktionsplan sieht vor, dass besonders kritische Bereiche des iranischen Nuklearprogramms eingestellt oder zurückgeführt werden. Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans hat Iran seine 20-prozentige Urananreicherung ausgesetzt und seinen Vorrat an 20-prozentigem Material verdünnt bzw. begonnen, ihn langfristig weiter in Richtung zivil nutzbaren Brennstoff zu verarbeiten. Ferner hat Iran keine zusätzlichen oder leistungsfähigeren Zentrifugen zur Urananreicherung in Betrieb genommen. Der Ausbau des Reaktors in Arak, mit dem Iran waffenfähiges Plutonium gewinnen könnte, ist faktisch zum Stillstand gekommen. Erhöhte Transparenzmaßnahmen, z. B. bis zu tägliche Inspektionen, sollen sicherstellen, dass Iran kein militärisches Nuklearprogramm betreibt. Eine entscheidende Rolle bei der Überwachung des iranischen Atomprogramms hat die IAEO. Die Quartalsberichte der IAEO (zuletzt im November 2014) bestätigen, dass Iran seine Verpflichtungen aus dem Genfer Aktionsplan unverändert erfüllt.

Im Gegenzug haben die E3+3 einige Sanktionen für die Laufzeit der Genfer Vereinbarung (bis 30. Juni 2015) in Teilbereichen gelockert. EU- und US-Sanktionen in Bezug auf den Handel mit Gold und petrochemischen

Produkten wurden suspendiert. Die USA setzten außerdem Beschränkungen für den Automobilsektor und die Zivilluftfahrt außer Kraft. Zudem erhielt Iran die Möglichkeit, insgesamt 7 Mrd. US-Dollar seiner im Ausland blockierten Öleinnahmen zu repatriieren.

Die erfolgreiche Umsetzung des Genfer Aktionsplans eröffnet die Möglichkeit, zu einer umfassenden Übereinkunft zur Beilegung des Nuklearstreits zu gelangen und die erheblichen Zweifel der internationalen Staatengemeinschaft am ausschließlich friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms vollständig auszuräumen. Der Aktionsplan legt bereits die allgemeinen Parameter für eine langfristige Lösung fest. Als Ergebnis einer abschließenden Regelung kommt ein zwischen den E3+3 und Iran zu vereinbarendes, friedliches Atomprogramm mit klar definierten Beschränkungen und umfassenden Transparenzmaßnahmen in Betracht.

## 8.2 Syrien

Syrien hat seit den 1970er Jahren ein Chemiewaffenprogramm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen aufgebaut. Seit 2013 wurden im syrischen Bürgerkrieg wiederholt Chemiewaffen eingesetzt. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in den Vororten von Damaskus. Beim Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin starben vermutlich mehr als 1400 Menschen. Auf Druck der internationalen Gemeinschaft trat Syrien im September 2013 mit sofortiger Wirkung dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) bei und erklärte sich bereit, sein Chemiewaffen-Programm abzurüsten. Parallel verständigten sich die USA und Russland auf ein Rahmenabkommen, das von Syrien die Offenlegung und Vernichtung seiner Chemiewaffen sowie der Produktions- und Lagerstätten innerhalb eines Jahres verlangte. Gestützt durch die Ergebnisse der Untersuchung der VN unter Leitung von Professor Sellström (sog. Sellström-Mission), die zu den Vorfällen am 21. August 2013 den Einsatz von Chemiewaffen zweifelsfrei bestätigte, mündete dieses Rahmenabkommen in die einstimmig verabschiedete Resolution 2118 des VN-Sicherheitsrats sowie die Entscheidung (EC-M-33/DEC.1) des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) vom 27. September 2013. Durch diese beiden Beschlüsse wurde eine gemeinsame OVCW-VN-Mission für die Beseitigung des syrischen Chemiewaffen-Programms etabliert und Syrien ein strenges Verifikations- und Vernichtungsregime auferlegt, das die vollständige Eliminierung aller syrischen Chemiewaffen-Materialien und -Ausrüstungsgegenstände bis zum 30. Juni 2014 festschrieb.

Angesichts des andauernden Bürgerkriegs in Syrien beschloss die OVCW den Abtransport der syrischen Chemiewaffen über den Seehafen Latakia und eine anschließende Vernichtung im Ausland. Aufgrund der Sicherheitslage in Syrien und politisch bedingter Verzögerungen durch das Assad-Regime, wurde die für den Abtransport festgelegte Frist des 5. Februar 2014 erheblich überschritten. Nach anhaltendem politischem Druck im Exekutivrat der OVCW und durch Einwirken Russlands auf Syrien konnte der Abtransport der deklarierten syrischen Chemiewaffen zum 23. Juni 2014 abgeschlossen werden.

Nach Beendigung des Abtransports aus Syrien, wurden der Großteil der syrischen Chemiewaffen mit einem von Dänemark bereitgestellten Transportschiff nach Italien transportiert und dort im Hafen von Gioia Tauro auf das US-amerikanische Spezialschiff „Cape Ray“ umgeladen. An Bord der „Cape Ray“ wurden die chemischen Kampfstoffe auf Hoher See im östlichen Mittelmeer durch ein spezielles Verfahren (Hydrolyse) bis zum 17. August 2014 neutralisiert. Dadurch verloren die syrischen Chemiewaffen ihre Waffentauglichkeit. Die Hydrolyse fand in einem geschlossenen System statt, bei dem keinerlei toxischen Substanzen freigesetzt wurden, weder in die Luft noch in das Meer.

Ein kleiner Teil der chemischen Substanzen des syrischen Chemiewaffen-Programms wurde aufgrund ihrer chemischen Beschaffenheit und ihres geringeren Gefährdungspotenzials ohne vorherige Hydrolyse auf einem von Norwegen bereitgestelltem Transportschiff zur endgültigen Vernichtung in Verbrennungsanlagen nach Großbritannien (Veolia Environmental Services), Finnland (Ekokem) und in die USA (Veolia ES Technical Solutions) verbracht.

Eine multinationale Task Force sicherte die „Cape Ray“ in einer US-geführten Begleitschutzoperation, an der sich, neben Belgien, Frankreich, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kroatien, Portugal und Türkei, auch Deutschland mit einer Fregatte beteiligte. Das Mandat für diese Mission wurde vom Deutschen Bundestag am 9. April 2014 beschlossen.

Die bei der Hydrolyse entstandenen Reststoffe werden zum größten Teil in einer Spezialanlage der Firma Ekokem in Finnland vernichtet (ca. 3800 Tonnen). Ein weiterer Teil, ca. 360 Tonnen sog. Senfgas-Hydrolysat sowie die beim Neutralisierungsprozess auf der „Cape Ray“ angefallenen Reststoffe, werden in der bundeseigenen

Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) in Munster umweltgerecht vernichtet. Dieser Prozess wird im Frühjahr 2015 abgeschlossen. Das Hydrolysat ist vergleichbar mit chemischem Industrieabfall, der jährlich in großen Mengen nach Deutschland zur Entsorgung importiert wird.

Trotz der gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft bei der Vernichtung der deklarierten syrischen Chemiewaffen häuften sich seit März 2014 Berichte über den erneuten Chemiewaffeneinsatz in Syrien. Zur Untersuchung dieser Vorfälle setzte der Generaldirektor der OVCW, Ahmed Üzümcü, Ende April 2014 eine Untersuchungsmission ein. In einem vorläufigen Bericht vom 10. September 2014 bestätigte die OVCW-Untersuchungsmission den systematischen und wiederholten Einsatz von toxischen Chemikalien, höchstwahrscheinlich Chlorgas, als Waffen an mehreren Orten in Syrien. Diese Vorfälle stellen einen eindeutigen Bruch des CWÜ dar. Die OVCW-Untersuchungsmission macht mandatsgemäß keine Aussage dazu, wer diese Chemiewaffen eingesetzt hat. Verschiedene, von der OVCW berichtete Hinweise deuten jedoch auf das syrische Regime hin, insbesondere der Abwurf von Chemiewaffen aus Helikoptern, über die nur das syrische Militär verfügt.

Auch nach dem Abzug aller deklarierten syrischen Chemiewaffen sind verschiedene Fragen zu den syrischen Meldungen an die OVCW offen. Die syrische Deklaration an die OVCW, zu der nach dem CWÜ jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, weist verschiedene Lücken und Ungereimtheiten auf. Um Aufklärung zu schaffen, führt das Technische Sekretariat der OVCW seit April 2014 Konsultationen mit der Regierung in Damaskus.

Die vertragskonforme Zerstörung ehemaliger Produktions- und Lagerstätten des syrischen Chemiewaffen-Programms, die nach dem Beschluss der OVCW bis März 2014 beendet werden sollte, ist ebenfalls noch nicht vollständig abgeschlossen.

### 8.3 Nordkorea

Seit Nordkoreas Austritt aus dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) 2003 arbeiten China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea und die USA im Rahmen der Sechs-Parteien-Gespräche an einer Lösung der Nuklearfrage. Die Gemeinsame Erklärung (Joint Declaration) der Sechs-Parteien-Gespräche von 2005 konnte mangels Verifikation nordkoreanischer Angaben zu seinem Nuklearprogramm nicht umgesetzt werden. 2009 brach Nordkorea die Gespräche ab. 2006, 2009 und 2012 führte Nordkorea drei als „Satellitenstarts“ deklarierte Tests von Interkontinentalraketen durch. Innerhalb kurzer Zeit nach den Raketentests folgten 2006, 2009 und 2013 Atomtests mit jeweils wachsender Sprengkraft. Nordkorea ist nicht Mitglied des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT). Einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoc) lehnt es unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab. Seit 1987 ist Nordkorea Vertragsstaat des Biowaffenübereinkommens (BWÜ) und hat zuletzt 1990 eine sog. vertrauensbildende Meldung an das BWÜ-Sekretariat übermittelt. Zwar wird vermutet, dass das Land biologische Waffen entwickelt und produziert, eine Überprüfung ist jedoch wegen des fehlenden BWÜ-Verifikationsregimes nicht möglich. Nordkorea ist kein Mitgliedstaat des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ). Bisherige Bemühungen, Nordkorea zum Beitritt zu bewegen, blieben erfolglos. Das nordkoreanische Chemiewaffen-Programm besteht seit den 1950er Jahren. Mengenschätzungen über bisher produzierte Chemiewaffen schwanken stark (zwischen 300 und 5000 Tonnen). Hauptsorge bleibt jedoch das nordkoreanische Nuklear- und Raketenprogramm.

Die einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) fordern Nordkorea zur Einstellung seines Nuklear- und Raketenprogramms auf und verbieten Nordkorea die Nutzung jeglicher ballistischer Raketentechnologie. Zudem ist Nordkorea jeglicher Handel mit Gütern, die für sein Nuklearprogramm verwendet werden könnten, untersagt. Nordkorea verfügt Schätzungen zufolge über ausreichend waffenfähiges Plutonium für den Bau von sieben bis neun Kernsprengkörpern. Der Bestand an waffenfähigem Uran ist unbekannt.

Auch 2014 verweigerte Nordkorea die Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich seines Raketen- und Nuklearprogramms und drohte im Verlauf des Jahres mehrmals mit einem weiteren Atomtest. Im Frühjahr 2014 feuerte Nordkorea in Verstoß gegen einschlägige VN-Sicherheitsratsresolutionen zwei ballistische Mittelstreckenraketen ab, was der VN-Sicherheitsrat unmittelbar verurteilte. Den Abschuss mehrerer Kurzstreckenraketen zwischen Ende Juni und Mitte Juli 2014 verurteilte der VN-Sicherheitsrat ebenfalls.

Auf den nordkoreanischen Raketentest- sowie Nukleartestgeländen wurden im Laufe des Jahres Aktivitäten verzeichnet, die auf eine Fortentwicklung der nordkoreanischen Nuklear- und Raketenprogramme hindeuten. Untersuchungen des Nordkorea-Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrates bestätigen, dass das nordkoreanische Regime aktiv Beschaffungsversuche und Proliferation von Massenvernichtungswaffen bzw. verwandten

Materialien betreibt. Ein Cyber-Angriff Ende 2014 auf IT-Einrichtungen von Sony Pictures Entertainment, einem US-amerikanischen Tochterunternehmen des japanischen Sony Konzerns, wurde Nordkorea zugeschrieben.

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) konstatiert im Bericht des IAEO-Generalsekretärs weiterhin „ernsthafte Besorgnis“ über Fortschritte des nordkoreanischen Nuklearprogramms wie die Wiederinbetriebnahme der Nuklearanlage in Yongbyon, den Bau eines 100-MW-Leichtwasserreaktors und den Aufbau einer Urananreicherungsanlage sowie über den beschränkten IAEO-Kennntnisstand wegen der seit 2009 durch Nordkorea ausgesetzten IAEO-Verifikationsaktivitäten. Die IAEO ruft Nordkorea zur umfassenden Zusammenarbeit auf und unterstreicht ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Verifikationsaktivitäten. Die IAEO-Generalkonferenz verabschiedete im September 2014 erneut eine Resolution, die Nordkorea dazu auffordert, umgehend mit der IAEO zu kooperieren, alle einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen umzusetzen und die von Nordkorea 2005 in den Sechs-Parteien-Gesprächen getroffenen Zusagen zu erfüllen.

Die Bundesregierung fordert den Beginn substantieller Verhandlungen über das nordkoreanische Raketen- und Atomprogramm. Nordkorea muss diese Programme einstellen wie es der VN-Sicherheitsratsrat fordert. Während seines Besuches in Südkorea im Oktober 2014 hat Bundesaußenminister Dr. Steinmeier die mangelnde Transparenz in Nordkorea deutlich kritisiert und das nordkoreanische Regime zum Abbau seines Atomprogramms, das eine große Bedrohung für die Region und darüber hinaus darstellt aufgerufen. Die Bundesregierung sieht in den Sechs-Parteien-Gesprächen weiterhin das geeignete Format für eine diplomatische Lösung. Bis zu deren Wiederaufnahme fungierte Deutschland auch 2014, wie bereits 2007, 2011, 2012 und 2013, als Gastgeber informeller Gespräche zwischen den USA und Nordkorea.

## II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

### 1. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen, auch Ottawa-Übereinkommen genannt, ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über ein Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Zudem verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1998 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb bestehender rüstungskontrollpolitischer Vertragsstrukturen entstanden, nachdem keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen im VN-Waffenübereinkommen erzielt werden konnte. Nach nur 15 Jahren gehören dem Übereinkommen bereits 162 Vertragsstaaten, darunter alle 28 EU-Mitgliedstaaten an. 35 Staaten sind dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten, darunter Produzenten und/oder Bestandhalter von Antipersonenminen wie die USA, Russland, China, Indien, Pakistan, Südkorea und Nordkorea. Insgesamt ist das Übereinkommen erfolgreich; der Handel mit Antipersonenminen ist nahezu zum Erliegen gekommen. Durch die starke Ächtung von Antipersonenminen in der internationalen Öffentlichkeit und den damit verbundenen Druck auf Regierungen ist der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen. Die Opferzahlen sind deutlich gesunken. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie fünfjährliche Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Außerdem finden informelle Halbjahrestreffen, sog. Intersessionals, statt.

2014 ist Oman dem Übereinkommen beigetreten. Die USA, die bislang kein Vertragsstaat sind, haben im September 2014 erklärt, außerhalb der koreanischen Halbinsel keine Antipersonenminen mehr einzusetzen, keine Antipersonenminen mehr zu produzieren oder einzuführen und mit der Zerstörung von Überschussbeständen zu beginnen. Auf der dritten Überprüfungskonferenz im Juni 2014 in Maputo (Mosambik) billigten die Vertragsstaaten Verlängerungsanträge einzelner Staaten zum Räumen von Antipersonenminen auf belasteten Flächen und trafen Beschlüsse zur Umsetzung des Übereinkommens für die nächsten fünf Jahre, darunter eine Politische Erklärung und einen Aktionsplan. Geberländer wurden zur weiteren Finanzierung humanitären Minenräumens aufgefordert und gebeten, sich künftig stärker auf Hilfsmaßnahmen für Minenopfer zu konzentrieren.

Die Bundesregierung förderte 2014 Maßnahmen des Minen- und Kampfmittelräumens sowie der Opferfürsorge in 13 Ländern. Der Ukraine wurde finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Maschinen zum Zerlegen von Antipersonenminen gewährt. In Kroatien förderte die Bundesregierung im April 2014, im Rahmen des Internationalen Symposiums „Mine Action 2014“, eine Veranstaltung des Zentrums für regionale Sicherheitskooperation (RACVIAC) über Herausforderungen des Minen- und Kampfmittelräumens. Zudem finanzierte Deutschland 2014 die Ausstellung „Für eine minenfreie Welt“ der International Campaign to Ban Landmines (ICBL) an der Kean University in New Jersey, USA.

Link:

[www.apminebanconvention.org](http://www.apminebanconvention.org)

### 2. Übereinkommen über Streumunition

Das Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM) ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über ein Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Gemäß des Übereinkommens bezeichnet der Begriff Streumunition konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunition mit jeweils weniger als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Submunitionen mit ein. Gefährlich ist Streumunition v. a. deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als sog. Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung gefährdet. Submunitionen explodieren leicht, sind zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Zudem können sie mit Spielzeug oder anderen Gegenständen verwechselt werden. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Streumunitions- und Submunitionsbeständen, zur Räumung von mit Streumunition kontaminierten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur jährlichen Berichterstattung. Gegenwärtig gehören dem Übereinkommen

88 Vertragsstaaten an. Weitere 27 Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen und/oder über große Lagerbestände verfügen, darunter die USA, Russland, China, Pakistan, Brasilien und Indien, sind dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten. Somit unterliegt der Großteil der weltweit vorhandenen Streumunition keinem Verbotssystem. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie fünfjährige Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Außerdem finden informelle Halbjahrestreffen, sog. Intersessionals, statt.

2014 traten Belize, die Demokratische Republik Kongo, Guinea und Guyana dem Übereinkommen über Streumunition bei. Auf dem fünften Vertragsstaatentreffen im September 2014 in San José (Costa Rica) verabschiedeten die Vertragsstaaten den „Fortschrittsbericht von San José“, der über den aktuellen Stand der Implementierung des CCM informiert. Zahlreiche Vertragsstaaten, darunter Deutschland, äußerten Besorgnis über Berichte von Streumunitionseinsätzen in Syrien und in Südsudan. Nach Berichten über einen angeblichen Einsatz von Streubomben in der Ukraine im Oktober 2014, rief die Bundesregierung zu einer umfassenden Untersuchung der Vorwürfe auf.

Die Bundeswehr hat Streumunition nie eingesetzt, verfügt aber noch über Lagerbestände, die sukzessive zerstört werden. Die Vernichtung dieser Lagerbestände wurde 2014 fortgesetzt und wird voraussichtlich Ende 2015, zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen vorgesehenen Frist, abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Projektförderung des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens unterstützte die Bundesregierung 2014 dreizehn Länder bei der Beseitigung von Kampfmittelbelastungen, darunter auch Streumunition. Für Opferfürsorgeprojekte stellte Deutschland ebenfalls Mittel bereit. In Kroatien förderte die Bundesregierung im April 2014, im Rahmen des Internationalen Symposiums „Mine Action 2014“, eine Veranstaltung des Zentrums für Regionale Sicherheitskooperation (RACVIAC) über Herausforderungen des Minen- und Kampfmittelräumens, einschließlich der Räumung von Streumunition.

Link:

[www.clusterconvention.org](http://www.clusterconvention.org)

### 3. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen und leichte Waffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart. Sie verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften und hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind dadurch vielfältig berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilisten preiswert, teilweise legal, aber v. a. auch illegal erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Es wird davon ausgegangen, dass über 875 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren weltweit im Umlauf sind. Schätzungen gehen von jährlich mehreren Hunderttausend Opfern durch den Gebrauch von Kleinwaffen aus. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte, wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen in Auseinandersetzungen im Bereich der (organisierten) Kriminalität, (Jugend-) Banden, häusliche Gewalt etc. zu verzeichnen. In seiner ersten, ausschließlich dem Thema Kleinwaffen gewidmeten Resolution 2117 vom September 2013, konstatiert der VN-Sicherheitsrat die zentrale Rolle von Kleinwaffen bei der Eskalation von Konflikten und ihre verheerende Wirkung auf die Situation der Menschenrechte und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den betroffenen Gebieten. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen.

Von anderen leichten Waffen, wie schultergestützten Flugabwehrsystemen (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS), geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz weltweit eine erhebliche Gefahr aus. Die Kontrolle der Kleinwaffen und leichten Waffen ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung, die auch für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit von großer Bedeutung ist.



Die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen<sup>2</sup> (Small Arms and Light Weapons, SALW) einschließlich ihrer Munition ist ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen dieser Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei steht sowohl die Post-Konflikt-Stabilisierung als auch die Verhinderung von Waffenverbreitung als präventive Sicherheitspolitik im Vordergrund.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen an. Sie beabsichtigt deshalb, überarbeitete „Kleinwaffengrundsätze“ zu veröffentlichen. In diesen soll es insbesondere darum gehen, den Grundsatz „Neu für Alt“ zu präzisieren und weiterzuentwickeln. Dieser besagt, dass bei einer Lieferung von Kleinwaffen im jeweiligen Empfängerland möglichst eine gleiche Anzahl vorhandener gleichartiger Waffen ausgesondert und vernichtet, aber nicht weiterveräußert werden soll. Weitere Punkte zielen z. B. auf die Kennzeichnung von Kleinwaffen.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl im Rahmen internationaler Organisationen wie den VN, der OSZE, der NATO und der EU als auch bilateral mit konkreten Projekten für eine verbesserte Kleinwaffenkontrolle ein. Regionale Schwerpunkte für die Projektarbeit der Bundesregierung waren 2014 Krisenregionen in Afrika, insbesondere in Libyen und der Sahelzone, sowie die östliche Nachbarschaft der EU, mit Fokus auf der Ukraine.

Das Auswärtige Amt tauscht sich seit 2004 im Rahmen des sog. Kleinwaffengesprächskreises regelmäßig mit Vertretern des Deutschen Bundestages, der Bundesministerien sowie interessierter Nichtregierungsorganisationen aus.

### 3.1 Vereinte Nationen

Die VN-Konferenz über sämtliche Aspekte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects) verabschiedete im Juli 2001 das sog. VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (UN Programme of Action, UNPoA). Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und bis heute das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet daran aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit. Der größte Erfolg auf internationaler Ebene 2014 war das Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) am 24. Dezember 2014, der bereits von 125 Ländern gezeichnet und von 55 Ländern ratifiziert wurde.

Die internationale Konferenz im Auswärtigen Amt über die Nutzung intelligenter Technologien für die Kleinwaffenkontrolle im Juni 2013 war Auftakt zur eingehenden Befassung mit dem Potenzial neuer Technologien zur Nachverfolgung von Kleinwaffen. Im Juni 2014 fand das fünfte zweijährliche Treffen der VN-Mitgliedstaaten (Biennial Meeting of States 5) zum Stand der UNPoA-Umsetzung in New York statt, zu dem Deutschland und die EU mit wichtigen Arbeitspapieren beigetragen haben. Grundlage war der erste Bericht des VN-Generalsekretärs zum Potenzial neuer Technologien bei der Herstellung, sicheren Lagerung und Nachverfolgung von Kleinwaffen. Das Treffen setzte neue wichtige Akzente zu diesen Themen sowie der Kleinwaffenkontrolle im Kontext von VN-Friedensmissionen, die während eines Expertentreffens im Frühjahr 2015 vertieft werden sollen.

Das Auswärtige Amt engagiert sich für die Durchsetzung der von den VN entwickelten International Small Arms Control Standards (ISACS), ein umfangreiches Kompendium zur Kleinwaffenkontrolle, und förderte die Entwicklung eines Software-Instruments zur leichteren Handhabung und Nutzung dieser Standards durch interessierte Staaten. Die Bundesregierung unterstützt die Koordinierungsfunktion des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UN Office for Disarmament Affairs, UNODA) und förderte 2014 Projekte des afrikanischen Regionalbüros (UNREC) in Togo und Mali sowie des lateinamerikanischen Regionalbüros (UNLIREC). Seminare in

<sup>2</sup> Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Kleinwaffen sind deswegen im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Mexiko, Costa Rica, Panama, El Salvador, Guatemala und Honduras stärkten die Kapazitäten der für Kleinwaffenkontrolle zuständigen nationalen Behörden und förderten die Umsetzung des ATT. Mit einer Einzahlung von 1,2 Mio. Euro in den VN-Treuhandfonds zur Förderung der Umsetzung des ATT und des UNPoA für den Zeitraum bis 2016 ist Deutschland größter Geber.

Im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung 2014 war Deutschland in der sog. Gruppe Interessierter Staaten erneut Einbringer der VN-Resolution zu praktischen Abrüstungsmaßnahmen (Consolidation of Peace Through Practical Disarmament Measures), die mit einer großen Zahl von Miteinbringer-Staaten im Konsens verabschiedet wurde (Vgl. Kap. III.3.1).

### 3.2 Lagerverwaltung und konventionelle Munition

Eines der Hauptthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms ist die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen. Dieser Schwerpunkt spiegelt sich auch in der Projektarbeit des Auswärtigen Amtes 2014 wider. Deutschland hat sich insbesondere in der Sahelzone engagiert. Neben einem eigenen Projekt, das zu Beginn 2015 in sechs Ländern der Region anlaufen wird, hat Deutschland aktiv ein großvolumiges EU-Projekt unterstützt, das im November 2014 vom Ministerrat beschlossen wurde. Gemeinsam mit Partnern wurde eine Initiative für Nordafrika und die Sahelzone vorbereitet, die die Koordinierung der internationalen Mittel zur Sicherung staatlicher Bestände von Waffen und Munition voranbringen soll. Hierzu ist im Sommer 2015 eine Regionalkonferenz mit Geberstaaten und den Staaten der Region geplant.

Deutschland ist aktives Mitglied der „Multinational Small Arms and Ammunition Group“ (MSAG), einem Gremium gleichgesinnter Staaten, die sich zu Fragen der verbesserten Lagerhaltung von Waffen und Munition austauschen und im Rahmen gemeinsamer Projekte die internationale Zusammenarbeit zu Klein- und Leichtwaffen fördern.

### 3.3 Markieren und Nachverfolgen

Im Juni 2005 wurde das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen (International Tracing Instrument, ITI) unter aktiver deutscher Beteiligung angenommen. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Die Nutzung neuer Technologien für sicherere und nachhaltigere Markierung hat die Bundesregierung im Rahmen des fünften zweijährlichen Treffens der VN-Mitgliedstaaten, u. a. durch Förderung einschlägiger Studien, weiterverfolgt. Im Ergebnis dieser Konferenz wird das Thema auch Gegenstand eines Expertentreffens 2015 in New York sein. Deutschland hat mit der Einführung eines nationalen Waffenregisters 2013 die Registrierung und Datenverwaltung von privaten Feuerwaffen erheblich verbessert. Die einschlägige EU-Richtlinie (2008/51/EG) wurde damit um zwei Jahre vorfristig erfüllt.

### 3.4 Europäische Union

Im Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit. Die EU-Kleinwaffenstrategie verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, für eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik zu nutzen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Seit Dezember 2008 werden in alle neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen.

Die Ratifizierung und Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) hat die Arbeit der EU auch 2014 besonders geprägt. Seit Beginn der Verhandlungen hat sich die EU intensiv und erfolgreich für den Einschluss von Kleinwaffen und leichten Waffen in dessen Regelungsbereich eingesetzt. Dass Kleinwaffen nun – anders als z. B. beim VN-Waffenregister – im gleichen Umfang wie Großwaffensysteme den ATT-Regelungen zur Kontrolle von Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlungsgeschäften unterworfen werden, ist für viele afrikanische und lateinamerikanische Staaten ein zentraler Aspekt des ATT und wesentlicher Verhandlungsbeitrag der EU.

Auch 2014 lagen die Schwerpunkte der EU-Projektzusammenarbeit bei der Förderung einer verbesserten Erfassung, Markierung, Verwaltung und Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition. Das bereits seit 2013 laufende Projekt zur Unterstützung Libyens bei der Lagerhaltung musste aufgrund des wieder aufflammenden Konflikts seit Mitte 2014 vorübergehend ausgesetzt werden. Es wird von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt und ergänzt ein bilaterales, vom Auswärtigen Amt finanziertes Projekt, das die libyschen Strukturen insbesondere im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle stärken soll.

Darüber hinaus wurden 2014 zwei groß angelegte EU-Kleinwaffenprojekte für die Sahelzone und, teilweise überschneidend, die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States, ECOWAS) begonnen.

Im Juni 2014 wurde das EU-Projekt iTRACE offiziell der Öffentlichkeit präsentiert. Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Datenbank über illegale Waffenfunde. Mit iTRACE werden verifizierte Erkenntnisse über Waffenfunde publik gemacht, bisher sind schon mehrere Zehntausend Waffen erfasst. Durch die Identifizierung von Beziehungen zwischen einzelnen Funden sollen Schmuggelrouten sichtbar und Händler und Exporteure identifizierbar gemacht werden. Damit soll ein schlagkräftiges Instrument im Kampf gegen den internationalen illegalen Waffenhandel geschaffen werden. Fokusregionen von iTRACE sind Afrika sowie der Nahe und Mittlere Osten.

Das EU-Programm zur Kleinwaffenkontrolle in Südosteuropa, die sog. SEESAC-Initiative (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control), wurde 2014 fortgesetzt. SEESAC ist in Serbien, Montenegro, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Mazedonien und Moldau aktiv und trägt dort u. a. zur Sicherung der Lagerhaltung, Waffen- und Munitionszerstörung, Ausbildung im Sicherheitssektor und zur verbesserten Waffenmarkierung und -registrierung bei.

### 3.5 OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz bezüglich Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch, dem sog. Best Practice Guide, zusammengefasst, das 2006 um die Absicherung von Beständen an schulergestützten Flugabwehrsystemen (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS) ergänzt wurde. Zusätzlich veröffentlichte die OSZE 2008 ein Handbuch zu Munitionsfragen, zu dem Deutschland inhaltlich und finanziell beigetragen hat. Die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit ist in der OSZE einmalig. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen.

2010 hatte das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) im Auftrag des 16. OSZE-Ministerrats einen Aktionsplan zur Umsetzung des OSZE-Kleinwaffenaktionsplans verabschiedet. Mit finanzieller Unterstützung Deutschlands hat die OSZE im Oktober 2014 eine Konferenz mit Mittelmeerpartnern zur Erläuterung der Ziele und Prinzipien des OSZE-Kleinwaffenaktionsplans veranstaltet und Unterstützung bei der Umsetzung außerhalb des OSZE-Mandatsgebiets angeboten. Zudem hat die Bundesregierung eine Reihe von OSZE-Kleinwaffenprojekten finanziell gefördert. Für den von der OSZE aufgelegten Treuhandfonds für die Ostukraine als Folge der dortigen militärischen Auseinandersetzungen, hat die Bundesregierung 2014 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen insbesondere für die Kampfmittelräumung eingesetzt werden sobald die Lage dies erlaubt und dienen damit dem unmittelbaren Schutz der Zivilbevölkerung. 2015 sind weitere Mittel u. a. für die Sicherung von Munitionslagern in Bosnien und Herzegowina und der Republik Moldau vorgesehen. Der deutsche OSZE-Vorsitz 2016 wird Gelegenheit bieten, das Profil der OSZE im Bereich Kleinwaffen und konventionelle Munition weiter auszubauen und zu stärken.

### 3.6 NATO

Die NATO unterstützt über ihren Implementierungsarm, die NATO Support Agency (NSPA) zahlreiche Abrüstungsprojekte, v. a. auf dem Balkan und in Osteuropa. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung obsoleter Waffen und Munition, einschließlich Landminen aus sowjetischer bzw. jugoslawischer Zeit. Deutschland hat sich an diesen Projekten regelmäßig beteiligt. So hat Deutschland 2013 etwa 200.000 Euro zur Zerstörung von Antipersonenminen aus sowjetischer Zeit und 2014 mit 600.000 Euro an der Zerstörung konventioneller Munition in der Ukraine beigetragen.

### 3.7 Bilaterales Engagement der Bundesregierung

Deutschland hat sich auch 2014 vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Aufgrund der massiven Verbreitung von Waffen und Munition aus Libyen mit destabilisierenden Auswirkungen auf die umliegenden Länder, war die Bekämpfung der Waffenproliferation in Libyen, der Sahelzone und Westafrika prioritär. Bilaterale Projekte konzentrierten sich auf die Stärkung nationaler Institutionen bei der Verwaltung und Sicherung öffentlicher Waffen- und Munitionslagerbestände in Libyen, Côte d'Ivoire, Sudan, Südsudan, Mali und Niger. Das Libyenprojekt musste aufgrund des wieder aufflammenden Konflikts im Juni 2014 vorübergehend ausgesetzt werden. In Reaktion auf die schwierige Lage in Libyen, wurde ein neues Regionalprojekt aufgelegt, das im Januar 2015 anlaufen wird und die Kleinwaffenkontrolle in Anrainerstaaten stärken soll. Weitere Projekte betrafen die Beratung der Kleinwaffenkommission in Togo und Mali, den Aufbau eines Munitionslagers nach internationalen Standards in der Demokratischen Republik Kongo sowie die Fortsetzung einer langjährigen Förderung der Kleinwaffenkontrolle in Côte d'Ivoire. Das Bundesministerium der Verteidigung führte in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) einen Kurs für afrikanische Offiziere am *International Peace Support Training Center* (IPSTC) in Nairobi (Kenia) durch, um örtliche Kapazitäten aufzubauen und die Eigenverantwortung betroffener Länder zu stärken.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nimmt darüber hinaus am *International Network of Conflict and Fragility* (INCAF) des Ausschusses für Entwicklung der OECD (Development Assistance Committee, DAC) teil und berücksichtigt dort Aspekte des sog. Armed Violence Reduction (AVR)-Ansatzes. Das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragte Sektorprogramm „Frieden und Sicherheit“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt zudem die Umsetzung des AVR-Ansatzes in der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

## 4. VN-Waffenübereinkommen

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, CCW) hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, d. h. besonders grausam sind und nicht zwischen Zivilisten und zivilen Objekten einerseits und militärischen Zielen andererseits unterscheiden, in bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, die Konfliktparteien in der Wahl der Kriegsführungsmittel beschränken und zur Berücksichtigung humanitärer Aspekte beim Einsatz von konventionellen Waffen verpflichten. Das Übereinkommen besteht aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, geändert am 3. Mai 1996 (Geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen und
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Derzeit gehören dem VN-Waffenübereinkommen 119 sog. Hohe Vertragsparteien an. Nicht alle von ihnen sind jedoch den dazugehörigen Protokollen beigetreten.

Deutschland ist Hohe Vertragspartei des VN-Waffenübereinkommens und der dazugehörigen Protokolle I bis V und hat zudem die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle auch auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anerkannt (Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens, angenommen auf der zweiten Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens am 21. Dezember 2001 in Genf). 2014 trat Irak dem VN-Waffenübereinkommen und den dazugehörigen Protokollen bei.

Vom 3. bis 4. April 2014 fand in Genf das Expertentreffen und vom 10. bis 11. November 2014 die achte Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) statt. Dem Protokoll gehören derzeit 87 Hohe Vertragsparteien an. Im Fokus standen Aktivitäten der Geberländer zur Unterstützung betroffener Staaten bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände sowie bei der Sicherung von Lagern mit konventioneller Munition. Deutschland ist eines der größten Geberländer für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen und hat ein starkes Profil in diesem Bereich. Auf dem Expertentreffen trug die deutsche Delegation zur Geberstrategie Deutschlands für weitere Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens vor. Die Konferenz nahm Berichte der Koordinatoren über „Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände“, „Allgemeine präventive Maßnahmen“, „Opferfürsorge“, „Internationale Zusammenarbeit“ und „Nationale Berichterstattung“ sowie deren Empfehlungen für die Fortsetzung der Arbeit 2015 an.

Vom 1. bis 2. April 2014 fand in Genf das Expertentreffen und am 12. November 2014 die 16. Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II) statt. Derzeit sind 104 Staaten Hohe Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II. Das obsolet gewordene, ursprüngliche Protokoll II konnte aufgrund der fehlenden Bereitschaft der elf darin verbliebenen Hohen Vertragsparteien nicht geschlossen werden. Auf dem Expertentreffen widmeten sich die Hohen Vertragsparteien einer verstärkten Kooperation bei der Bekämpfung der von improvisierten Sprengsätzen (Improvised Explosive Devices, IEDs) ausgehenden Gefahren. Die deutsche Delegation moderierte eine Diskussionsgruppe über die Möglichkeit der Schaffung einer IED-Datenbank und hielt einen Vortrag über internationale Kooperation bei der Bekämpfung von IEDs. Auf der 16. Jahreskonferenz setzte sich die deutsche Delegation für eine Fortsetzung der Diskussionen zu Antifahrzeugminen ein und warb für Detektierbarkeit und Wirkzeitbegrenzung dieser Waffen.

Vom 13. bis 16. Mai 2014 fand in Genf erstmalig eine informelle Arbeitsgruppe zu letalen autonomen Waffensystemen (Lethal Autonomous Weapons Systems, LAWS) statt. Deutschland hat das Zustandekommen des Treffens und die Diskussion als Co-Chair und durch den Vorsitz einer der drei Arbeitsgruppen sowie mit der Entsendung von nationalen Experten aktiv unterstützt. Die Diskussionen unterstrichen den noch bestehenden immensen Informationsbedarf zu diesem komplexen Thema. Auf dem Jahrestreffen zum Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens am 13. und 14. November 2014 in Genf, setzte sich die deutsche Delegation für die Fortsetzung der informellen Arbeitsgruppe zu LAWS 2015 ein.

Link:

[www.unog.ch](http://www.unog.ch)

## 5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen

### 5.1 VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister wurde am 6. Dezember 1991 durch VN-Resolution 46/36 L beschlossen und sammelt seit 1992 Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme<sup>3</sup> sowie, auf freiwilliger Basis, Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion. Die VN-Mitgliedstaaten stellen diese Informationen zum 31. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch vom VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA) graphisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil.

<sup>3</sup> Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschl. schultergestützte Flugabwehrraketensysteme (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS).

**Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister<sup>4</sup>**

	<b>für 2009</b>	<b>für 2010</b>	<b>für 2011</b>	<b>für 2012</b>	<b>für 2013</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>73</b>	<b>86</b>	<b>45</b>	<b>57</b>	<b>45</b>

Bislang haben insgesamt 173 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2007 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland versucht andere Staaten durch Unterstützung der dem VN-Waffenregister zugrundeliegenden VN-Resolution „Transparency in Armaments“ und durch Vorbildfunktion zur regelmäßigen und pünktlichen Berichterstattung zu ermutigen.

Der von der VN-Regierungsexpertengruppe zur Überprüfung und Anpassung des VN-Waffenregisters 2013 beschlossene Einschluss bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) in den Kategorien IV (Kampfflugzeuge) und V (Angriffshubschrauber) hat bisher noch keinen unmittelbaren Niederschlag in der Berichterstattung der Staaten gefunden. Deutschland wird sich weiterhin für die Schaffung einer eigenen Kategorie für Klein- und Leichtwaffen im VN-Waffenregister einsetzen. Die nächste Regierungsexpertengruppe wird voraussichtlich 2016 tagen.

Link:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/>

**5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben**

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Der auf den Berichten der Staaten basierende Jahresbericht des VN-Generalsekretärs wird auf der VN-Internetseite veröffentlicht. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führte zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

**Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben<sup>5</sup>**

	<b>für 2009</b>	<b>für 2010</b>	<b>für 2011</b>	<b>für 2012</b>	<b>für 2013</b>
<b>Berichte insgesamt</b>	<b>58</b>	<b>60</b>	<b>49</b>	<b>56</b>	<b>54</b>

Deutschland hat seine Meldung für das Kalenderjahr 2013 vorgelegt. Angesichts der abnehmenden Berichtsmoral wies die Bundesregierung bereits 2012 gemeinsam mit Rumänien in einem Brief an über 100 Staaten auf die Bedeutung des Berichtssystems als globale Transparenzmaßnahme hin und rief zu verbesserter Berichtsdisziplin auf. Darüber hinaus unterstützte das Auswärtige Amt in den letzten Jahren die Modernisierung der VN-Internetseite zu Militärausgaben, um die Daten für ein größeres Publikum aufzubereiten und verständlicher zu machen. Diese Projekte sollen auch in 2015 fortgesetzt werden. Zudem wirbt Deutschland bei einschlägigen Regionalorganisationen und gegenüber dem VN-Generalsekretär für eine stärkere Nutzung des Berichtswesens.

Links:

[www.un.org/disarmament/convarms/Milex/](http://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/)  
<http://undocs.org/A/69/135/Add.1>

<sup>4</sup> Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31. Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

<sup>5</sup> Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31. Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

## 6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

### 6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und groß angelegten Offensivhandlungen in Europa zu unterbinden. Der Vertrag begrenzt dazu die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und baut durch detaillierte Meldungen der Bestände und Vor-Ort-Inspektionen des gemeldeten Geräts gegenseitiges Vertrauen auf. 1996 wurden durch eine Änderung des KSE-Vertrags Russland und der Ukraine größere Spielräume bei der Verlegung konventioneller Streitkräfte in spezifisch ausgewiesenen Regionen (sog. Flanke) eingeräumt. Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene „Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag“ (A-KSE) ist nicht in Kraft getreten. Russland hat im Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags mit der Begründung, der KSE-Vertrag entspreche nicht mehr den russischen Sicherheitsbedürfnissen, ausgesetzt. Angesichts dessen hat die überwiegende Mehrzahl der Vertragsstaaten Ende 2011 ihrerseits die Implementierung gegenüber Russland ausgesetzt. Unter allen anderen Vertragsstaaten wird der Vertrag weiter implementiert

Alle KSE-Vertragsstaaten, mit Ausnahme von Russland, haben 2014 ihre jährlichen Informationsaustausche vorgelegt. Aserbaidschan und Armenien überschreiten als einzige Vertragsstaaten ihre nationalen Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet. Zudem kommen beide Staaten den Informationspflichten des Vertrags nicht vollständig nach und zeigen keinen Willen, ihre Potenziale abzubauen. Angesichts der gegenseitig geschürten Bedrohungsperzeption dauert, zumindest im Falle Aserbaidschans, eine nachweisbare Aufrüstung von Kampfpanzern und Artilleriewaffen an.

In der Ukraine konnten die Inspektionsaktivitäten der KSE-Mitgliedstaaten auch Deutschlands, aufrechterhalten werden, wenngleich mit Einschränkungen im Osten des Landes. Allerdings hat die Ukraine die KSE-Notifikationstätigkeit seit Beginn der Ereignisse im Osten des Landes ab Mai 2014 eingestellt und kommt damit seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr im vollen Umfang nach.

Insgesamt hat die Umsetzung des KSE-Vertrags 2014 unverändert dazu beigetragen, Berechenbarkeit und Stabilität unter den implementierenden Staaten auf dem erreichten hohen Niveau zu halten. Deutschland hat, wie in der Vergangenheit, seine Vertragsverpflichtungen umfassend erfüllt und andere Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrages unterstützt. So hat Deutschland sein Engagement für konventionelle Rüstungskontrolle mit Bereitstellung von Ausbildern, der Ausrichtung internationaler Grundlagen-Lehrgänge sowie zusätzlich vereinbarte Inspektionen unterstrichen.

Die Bundesregierung betrachtet konventionelle Rüstungskontrolle in Europa als zentrales und unverzichtbares Element einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie setzt sich für einen umfassenden Neuansatz ein: Deutschland steht für eine über den KSE-Vertrag hinausgehende Modernisierung, die verifizierbare Transparenz über moderne militärische Fähigkeiten in den Mittelpunkt stellt. Ein künftiges Regime sollte dabei auch ohne abschließende Lösung von Regionalkonflikten die regionale Sicherheit in Europa verbessern. Seit Frühjahr 2013 ist dies auch Thema intensiver Diskussionen in der NATO.

Der NATO-Gipfel Anfang September 2014 bekräftigte die Notwendigkeit der Modernisierung. Bis Ende 2014 ist es gelungen, Eckpunkte für eine gemeinsame Allianzposition für die zukünftige konventionelle Rüstungskontrolle in Europa zu erarbeiten. Allerdings ist gegenwärtig nicht absehbar, wann ein Ergebnis der bündnisinternen Diskussion gegenüber Nicht-Alliierten zum Tragen kommen kann.

## 6.2 Wiener Dokument

Das Wiener Dokument (WD) über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM)<sup>6</sup> ist eine politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Es ist integraler Bestandteil der im Ergebnis des KSZE-Prozesses in Europa entstandenen Sicherheitsarchitektur. Das WD umfasst insbesondere einen jährlichen Austausch militärischer Informationen über Streitkräfte und Waffensysteme, von Verteidigungsplanungen sowie von Informationen über größere militärische Aktivitäten. Es beinhaltet zudem entsprechende Verifikationsmaßnahmen und ermutigt zu weiteren vertrauensbildenden Maßnahmen wie der Beobachtung militärischer Übungen. Das WD zielt gleichzeitig auf die Verminderung von Risiken im Anwendungsgebiet und enthält dazu einen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit im Falle ungewöhnlicher militärischer Aktivitäten. Die Mehrzahl der Teilnehmerstaaten strebt eine Anpassung des WD an heutige sicherheitspolitische Gegebenheiten an.

Über den üblichen Rahmen der Implementierung des WD hinaus, kamen 2014 im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise insbesondere das Verifikationsregime und Konsultationsmechanismen zur Anwendung. So fanden auf Wunsch der ukrainischen Regierung und mit breiter Unterstützung in der OSZE ab März 2014 auf Grundlage des Wiener Dokuments internationale Inspektionen in der Ukraine statt. Deutschland war an diesen Beobachtungsmissionen mehrfach mit Gastinspektoren beteiligt. Eine WD-Inspektion im April 2014 unter deutscher Leitung wurde zeitweilig rechtswidrig von Separatisten in der Ostukraine festgesetzt und erst nach hochrangiger Intervention seitens der OSZE und der Bundesregierung wieder frei gelassen.

Die Verifikationsmaßnahmen nach dem WD boten die Möglichkeit schneller Präsenz und unabhängiger Informationsgewinnung über militärische Aktivitäten und damit über die Sicherheitslage vor Ort. Die grundlegenden Daten dieser Verifikationsmaßnahmen (z. B. Inspektionsersuchen, Teilnehmer, Dauer und Inspektionsgebiet) wurden allen OSZE-Teilnehmerstaaten vorab mitgeteilt. Die praktisch nahtlose Abfolge der Inspektionen bis zu den Wahlen in der Ukraine im Mai 2014 hat zu mehr Transparenz im Krisengebiet beigetragen. Parallel dazu wurde 2014 im Zuge der Ukraine-Krise mehrfach der Mechanismus des WD für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten aktiviert.<sup>7</sup>

Die Instrumente und Mechanismen des WD haben sich in der Krise grundsätzlich bewährt. Neben den Möglichkeiten ihrer Anwendung wurden dabei jedoch auch Grenzen sichtbar. Damit das WD angesichts fortschreitender Modernisierung von Streitkräften und Einsatzdoktrinen sowie unter veränderten Bedingungen moderner Konflikte weiterhin ein zentrales Instrument der Vertrauensbildung bleibt, müssen aus Sicht der Bundesregierung wichtige Bestimmungen angepasst werden.

Die Bundesregierung tritt daher für eine substanzielle Modernisierung und Anpassung des WD an heutige sicherheitspolitische Erfordernisse ein. Sie nimmt dazu aktiv an den Verhandlungen im OSZE Forum für Sicherheitskooperation (FSK) teil. Ein wichtiges Anliegen ist, auch qualitative Streitkräfteentwicklungen im WD zu erfassen. So nimmt etwa die Anzahl der nach dem WD meldepflichtigen Verbände und beobachtungsrelevanten Militäraktivitäten kontinuierlich ab. Hingegen gewinnen Ausbildungseinrichtungen sowie Truppenteile und Verbände, die nicht als Kampftruppen zu bezeichnen sind, an Bedeutung für die Beurteilung militärischer Fähigkeiten. Diese werden im WD jedoch bisher nicht angemessen erfasst. Die Bundesregierung hat daher einen eigenen Beschlussvorschlag für die Ausweitung des Informationsaustausches unterbreitet, welcher auf dem Ziel von mehr Transparenz für ein Mehr an Vertrauen und Sicherheit basiert.

Darüber hinaus unterstützte die Bundesregierung auch 2014 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur umfassenden Umsetzung des WD durch Expertentreffen, Ausbildung von Verifikationspersonal und vertieften Erfahrungsaustausch.

<sup>6</sup> Angenommen am 17. November 1990. Danach 1992, 1994, 1999 und zuletzt 2011 jeweils ergänzt.

<sup>7</sup> Russland lehnte die eigene Teilnahme aus prinzipiellen Gründen ab.



### 6.3 Vertrag über den Offenen Himmel

Der Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) ist integraler Bestandteil kooperativer Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige, ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet „von Vancouver bis Wladiwostok“. Der OH-Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel, neben dem militärischen Erkenntnisgewinn, ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Mitgliedstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen. Kooperative OH-Beobachtungsflüge leisteten zuletzt im Rahmen der Ukraine-Krise Beiträge zu mehr Transparenz im Krisengebiet. 2015 findet in Wien die dritte Vertragsstaatenkonferenz statt. Auf nationaler Ebene strebt die Bundesregierung an, die Umsetzung des OH-Vertrags durch Beschaffung eines eigenen OH-Beobachtungsflugzeuges zu unterstützen.

Neben der Vertragsimplementierung durch vorab vereinbarte reguläre Flugquoten, erfolgten 2014 im Zuge der Ukraine-Krise zusätzliche kooperative Beobachtungsflüge über der Ukraine und Russland. Alle grundlegenden Daten der regulären Verifikationsmaßnahmen (z. B. Inspektionsersuchen, Teilnehmer, Dauer, Flugrouten) wurden unter den beteiligten Mitgliedstaaten ausgetauscht. Somit boten auch diese OH-Beobachtungsflüge eine Möglichkeit, auf kooperative Art und Weise Informationen über militärische Aktivitäten und damit über die Sicherheitslage vor Ort zu gewinnen. Unter den OH-Mitgliedstaaten schreitet inzwischen der technische Modernisierungsprozess voran: Russland hat 2013 als erster OH-Vertragsstaat eine digitale Luftbildkamera zertifiziert und setzt diese seit Jahresmitte 2014 auch erfolgreich ein. Andere OH-Vertragsstaaten arbeiten ebenfalls an der Umstellung ihrer Beobachtungsplattformen auf Digitaltechnik. Diese verspricht, neben mehr Kosteneffizienz, auch eine schnellere Verfügbarkeit der Auswertungsergebnisse von Beobachtungsflügen.

Deutschland ist einer der aktivsten Teilnehmerstaaten des OH-Vertrages<sup>8</sup>, besitzt seit September 1997 jedoch kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug mehr. Die Anmietung eines schwedischen OH-Flugzeuges im Rahmen einer deutsch-schwedischen Kooperation und von Flugzeugen anderer OH-Nationen sowie die Durchführung gemeinsamer Missionen mit sog. Share Partnern ermöglichen es Deutschland derzeit übergangsweise dennoch, die Möglichkeiten des OH-Vertrags aktiv zu nutzen. Derartige Nutzungsoptionen werden sich jedoch mittelfristig weiter einschränken, z. B. durch Überalterung und Außerdienststellung von OH-Plattformen oder Modernisierungsvorhaben bei OH-Partnern. Außerdem verfügen die durch Deutschland zurzeit angemieteten OH-Flugzeuge über eine begrenzte Reichweite und ermöglichen damit nur eine sehr eingeschränkte Beobachtungsmöglichkeit des Vertragsgebietes.

Daher strebt die Bundesregierung die schnellstmögliche Beschaffung eines eigenen OH-Beobachtungsflugzeuges an, damit Deutschland auch künftig nicht nur seine Pflichten aus dem OH-Vertrag erfüllen, sondern auch seine vertraglich zugestanden Rechte vollständig, eigenständig, initiativ und flexibel umsetzen kann. Die Umsetzung dieses Ziels geschieht in Erfüllung einer entsprechenden Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag („Wir wollen das Open-Sky-Abkommen durch eine deutsche Beobachtungsplattform unterstützen“). Aktuell werden dazu auf Ebene der zuständigen Ressorts praktische Optionen der Umsetzung geprüft.

Auf internationaler Ebene hat Deutschland die Arbeit der Beratungskommission Offener Himmel (Open Skies Consultative Commission, OSCC) in Wien auch 2014 z. B. durch konkrete Beiträge zur Erarbeitung von Verfahren zur Zulassung und zum Einsatz von digitalen Luftbildkameras unterstützt.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) hat 2014 durch Ausbildungsmaßnahmen für andere OH-Vertragsstaaten erneut umfangreiche Unterstützung in Implementierungsfragen geleistet.

<sup>8</sup> Im Rahmen internationaler Kooperationen mit anderen Vertragsstaaten war Deutschland an den ersten tausend OH-Flügen bei rund 12 Prozent aller Beobachtungsmissionen beteiligt.

#### 6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE, das wöchentlich in Wien zusammentritt. Das 1992 geschaffene Forum dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit in politisch-militärischen Fragen. Es erarbeitet Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

Führung eines regelmäßigen, umfassenden Sicherheitsdialogs;

- Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (z. B. anhand des Wiener Dokuments sowie dem Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit);
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich schultergestützter Flugabwehrsysteme (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS) sowie konventioneller Munition;
- Beobachtung der Implementierung der vereinbarten VSBM, einschließlich der Durchführung entsprechender Überprüfungskonferenzen (z. B. „Annual Implementation Assessment Meeting“ zum Wiener Dokument);
- Konfliktprävention und -bewältigung, gegebenenfalls Nutzung von vorgesehenen FSK-Mechanismen zur Konfliktbewältigung.

Da die OSZE-Ministerräte 2012 in Dublin und 2013 in Kiew jeweils keinen Auftrag zu den FSK-Arbeitsschwerpunkten konsentieren konnten, wurde die Arbeit auf der Grundlage der bestehenden Dokumente fortgesetzt. Auch 2014 standen dabei Verhandlungen über Anpassungen des Wiener Dokuments an aktuelle sicherheitspolitische und militärische Rahmenbedingungen im Mittelpunkt der Arbeit (vgl. Kap. II.6.2), allerdings unter schwierigen Vorzeichen:

Russland machte vor und während des Ministerrats 2013 in Kiew erneut deutlich, dass es keinen weitergehenden Modernisierungsbedarf des Wiener Dokuments sieht.

Auch die Sitzungen im FSK wurden 2014 von der Diskussion zur aktuellen Situation in der Ukraine geprägt, was die thematischen Debatten weitgehend überlagerte.

Weitere Themen der FSK-Arbeit 2014 waren:

- Verbesserung der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodexes zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (vgl. Kap. II.6.5); Festakt zum zwanzigjährigen Bestehen des Kodexes;
- Behandlung aktueller politisch-militärischer Sicherheitsfragen im Rahmen des FSK-Sicherheitsdialogs (Deutschland informierte in diesem Zusammenhang über die Ergebnisse des Fünften Zweijährlichen Staatentreffens zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (BMS 5));
- Fortgesetzte Befassung zu Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition, einschließlich Projektaktivitäten in einzelnen OSZE-Teilnehmerstaaten; hierzu fand im September 2014 erstmals ein Treffen zur Implementierung und Bestandsaufnahme zu Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zu Munitionslagerstätten statt.
- Verbesserung der Implementierung der VN-Sicherheitsratsresolutionen 1540 (vgl. Kap. III.3.4) und 1325 („Frauen, Frieden und Sicherheit“) im OSZE-Raum;
- Durchführung des Jahrestreffens zur Überprüfung der Implementierung des Wiener Dokuments, Beiträge zur jährlichen OSZE-Sicherheitsüberprüfungskonferenz („Annual Security Review Conference“) des Ständigen Rats der OSZE und Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den OSZE-Ministerrat in Basel.

Trotz intensiver Bemühungen gelang es auf dem OSZE-Ministerrat in Basel im Dezember 2014 erneut nicht, ein Dokument mit Arbeitsschwerpunkten für das FSK zu konsentieren. Ungeachtet dessen setzt sich Deutschland dafür ein, die Funktion des FSK als Gremium zur umfassenden und vertrauensbildenden Erörterung und Regelung politisch-militärischer Sicherheitsfragen, einschließlich der Fortentwicklung von VSBM, zu nutzen.

Link:

[www.osce.org/fsc/](http://www.osce.org/fsc/)

## 6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legen sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften. Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung einbezogen. Dank einer auch von Deutschland aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein qualitativ und quantitativ deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

2014 beteiligten sich 53 OSZE-Teilnehmerstaaten an dem jährlichen Informationsaustausch. Am 9. Juli 2014 fand im Forum für Sicherheitskooperation (FSK), dem zuständigen OSZE-Gremium, die vierte jährliche Diskussion über die Umsetzung des Verhaltenskodexes statt. Deutschland setzt sich hier für Initiativen zur Steigerung der öffentlichen Bekanntheit des Verhaltenskodexes sowie zur Einbeziehung privater Sicherheitsfirmen in die nationale Berichterstattung ein. Die feierliche Begehung des zwanzigjährigen Bestehens des Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit wurde von Deutschland koordiniert und finanziell unterstützt. Zu der Vielzahl weiterer Veranstaltungen, an denen sich Deutschland 2014 beteiligte, gehörten auch ein OSZE-Workshop zum Verhaltenskodex in Belgrad, eine Regionalkonferenz der Balkanstaaten in Kroatien sowie ein nationales Seminar in Eriwan (Armenien).

Seit 2011 koordiniert Deutschland den drei Mal jährlich rotierenden FSK-Vorsitz. Der deutsche Koordinator leitete zudem die Sitzungen des Freundeskreises zum Verhaltenskodex.

Link:

<http://www.osce.org/fsc/41355>

## 6.6 Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI)

Der politisch verbindliche Weltweite Austausch Militärischer Information (WAMI) wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest vereinbart. Im Rahmen des WAMI (in der korrigierten Fassung vom 26. April 1995) übermittelt jeder OSZE-Teilnehmerstaat jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über militärisches Personal, Kommandostruktur und Hauptwaffensysteme seiner konventionellen Streitkräfte, die auf seinem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind. Der WAMI erfolgt getrennt von anderen Informationsregimen und unterliegt keinerlei Regelung für Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

Der Verpflichtung zur Vorlage ihres jeweiligen WAMI-Berichts kamen 2014 fast alle Teilnehmerstaaten nach. Von den 51 OSZE-Teilnehmerstaaten, die über eigene Streitkräfte verfügen, übergaben 45 (2013: 47) ihren WAMI-Bericht. Bosnien und Herzegowina, Kirgisien, Moldau, die Mongolei und Tadschikistan legten 2014 keine Informationen vor; Usbekistan hat sich bisher nicht am WAMI beteiligt.

Deutschland kommt der WAMI-Berichterstattung regelmäßig nach. Als Beitrag zur Vertrauensbildung übermittelt Deutschland freiwillig zusätzliche Informationen über die im Ausland eingesetzten Kontingente der Bundeswehr.

## 6.7 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“ zwei Rüstungskontrollabschnitte, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben:

- Artikel IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle) enthält eine Vereinbarung zwischen den vier Vertragsparteien Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro über die Begrenzung fünf schwerer Waffenkategorien – Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Kampfubschrauber – sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken. Diese rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, denn die festgelegten Obergrenzen für Waffenkategorien und die einseitig erklärten freiwilligen Höchstgrenzen für Truppenstärken sind weit unterschritten.
- Artikel V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von intensivierten regionalen bzw. grenznahen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten, darunter auch Deutschland, überprüft jährlich die Umsetzung der Maßnahmen und informiert das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten.

2014 wurden in den vier Vertragsstaaten 14 Artikel-IV-Inspektionen unter OSZE-Beteiligung ohne signifikante Beanstandungen durchgeführt. Während der OSZE bei der Implementierung des Artikels IV anfänglich eine führende Rolle zukam, setzten die Parteien 2014 einen vom Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV entworfenen Aktionsplan erfolgreich um, der den Transfer der Verantwortung für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen auf die vier Vertragsparteien vorbereitete. Die hierfür erforderlichen Änderungen des Abkommens wurden 2014 vorgenommen und während der OSZE-Ministerratssitzung am 4. Dezember 2014 in Basel unterzeichnet, so dass der Übergang zum 1. Januar 2015 vollzogen werden konnte. Das Konfliktverhütungszentrum der OSZE (OSCE Conflict Prevention Centre, CPC) wird die vier Vertragsstaaten künftig administrativ unterstützen. Zum Stand der Umsetzung von Artikel IV wird im Ständigen Rat der OSZE und im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation jährlich berichtet werden. Die sog. Kontaktgruppe – Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und USA – wird den Prozess weiter begleiten.

Die Bundesregierung hat die Implementierung des Dayton-Friedensabkommens 2014 materiell und personell unterstützt. Dazu zählten die Entsendung eines Staboffiziers des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) in das Büro des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV sowie vier ZVBw-Assistenteneinsätze in Inspektions- bzw. Begleitteams im Auftrag der OSZE in Montenegro, Serbien und Kroatien sowie ein ZVBw-Gastbeobachtereinsatz in Kroatien im Rahmen von Artikel IV. Die Bundesregierung förderte zudem Seminare des Südosteuropäischen Zentrums für Sicherheitskooperation (RACVIAC) über Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle (Artikel IV) in Kroatien und Bosnien und Herzegowina im Juni 2014.

Im Rahmen von Artikel V fanden 2014 insgesamt vier Überprüfungsbesuche und eine Inspektion statt. Deutschland führte Überprüfungsbesuche in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Bosnien und Herzegowina durch.

Links:

[www.ohr.int/dpa/default.asp?content\\_id=380](http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=380)

[www.osce.org/cio/43614](http://www.osce.org/cio/43614)

## 6.8. Südosteuropäisches Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC

Das Südosteuropäische Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC wurde im Jahr 2000 im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa auf deutsch-kroatische Initiative in Rakitje (nahe Zagreb, Kroatien) errichtet. Anfangs diente es v. a. der Stärkung kooperativer Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere der Ausbildung von Verifikationspersonal zur Umsetzung des Dayton-Friedensübereinkommens. Mitgliedstaaten von RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und die Türkei. Assoziierte Mitgliedstaaten sind neben Deutschland auch Österreich, Tschechien, Slowenien, Ungarn, Dänemark, Großbritannien, Niederlande, Frankreich, Italien, Spanien, Schweden, Norwegen und Russland. Heute werden Seminare primär zu erweiterten sicherheitspolitischen Fragen der Region abgehalten. RACVIAC konzentriert sein Programm auf drei Schwerpunktkomplexe: Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit, Reform des Sicherheitssektors sowie ein kooperatives Sicherheitsumfeld mit Schwerpunkt Rüstungskontrolle. Seit 2011 ist ein von den Kernmitgliedstaaten unterzeichnetes multilaterales Abkommen in Kraft, das das deutsch-kroatische Abkommen als Rechtsgrundlage für RACVIAC abgelöst und RACVIAC als regionales Dialogforum für Sicherheitsfragen etabliert hat.

Durch zunehmende Eigenverantwortung der Partner konnte der deutsche Beitrag 2014 auf 45.000 Euro reduziert werden. Damit bleibt die Bundesregierung immer noch größter Förderer unter den 14 assoziierten Mitgliedstaaten. Mit dem Beitrag der Bundesregierung wurden Regionalseminare über Verifikationsmaßnahmen und Einhaltung des Wiener Dokuments (vgl. Kap. II.6.2), zum Vertrag über den Offenen Himmel (vgl. Kap. II.6.3), zu Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle gemäß Artikel IV Anhang I-B des Dayton-Friedensabkommens (vgl. Kap. II.6.7), zu Waffenkontrolle und zu Herausforderungen beim Minen- und Kampfmittelräumen finanziert. Die Bundesregierung wird die Förderung der Programmarbeit angesichts ihrer Bedeutung für Vertrauensbildung und Transparenz in der Region 2015 fortsetzen.

Link:

[www.racviac.org](http://www.racviac.org)

## 7. Cyber-Sicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

In den VN beteiligte sich Deutschland aktiv an der vom Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung eingesetzten und von Brasilien geleiteten VN-Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts, GGE) zu Cyber-Sicherheit. Ihre Arbeit fußt auf dem Konsensbericht der von Australien geführten Vorgängergruppe vom 7. Juni 2013. Das Mandat der neuen GGE ist, bestehende und mögliche Bedrohungen im Cyber-Sicherheitsbereich zu untersuchen und kooperative Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, z. B. Normen, Prinzipien für verantwortliches Staatenverhalten im Cyber-Raum und vertrauensbildende Maßnahmen. Die GGE befasst sich auch mit der Nutzung von Informationstechnologie in Konfliktsituationen sowie der Frage der Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung dieser Technologie. Die von Russland eingebrachte VN-Resolution zu IT-Sicherheit („Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security“) unterstützte Deutschland 2014 erneut, betonte in einer gemeinsamen Stimmklärung mit anderen Staaten jedoch, wie im Vorjahr, die Sorge um die Wahrung der Menschenrechte im Cyber-Raum.

Das Auswärtige Amt veranstaltete vom 3. bis 5. Dezember 2014 den „Global Cyberspace Cooperation Summit 2014“ gemeinsam mit dem New Yorker EastWest Institute. Die Konferenz ist Teil einer Serie von Cyber-Konferenzen der Bundesregierung seit 2011. Die Dialogveranstaltung führte internationale Teilnehmer aus Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen. Neben den USA, Russland und China waren erstmals auch zahlreiche Staaten aus Nahost, Asien, Afrika und Lateinamerika vertreten. Die Bundesregierung plädierte erneut für ein „Völkerrecht des Netzes“ mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Freiheit, Sicherheit und Schutz der Privatsphäre. Daneben warb sie für einen defensiven Ansatz der Cyber-Sicherheitspolitik, bei dem zivile Ansätze im Vordergrund stehen: Die Vereinbarung von Regeln für verantwortungsbewusstes Staatenverhalten im Cyber-Raum, vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Staaten und die Stärkung von nationalen Cyber-Sicherheits-Fähigkeiten.

In der OSZE setzte die vom Ständigen Rat 2012 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Entwicklung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) für den Cyber-Raum ihre Arbeit fort. Nachdem die Gruppe dem OSZE-Ministerrat in Kiew am 5. und 6. Dezember 2013 ein erstes VSBM-Paket vorgelegt hatte, begann 2014 die Umsetzung dieser auf mehr Transparenz und stärkere Kooperation abzielenden Maßnahmen. Gemeinsam mit dem Schweizerischen OSZE-Vorsitz legte Deutschland hierzu ein Papier mit konkreten Vorschlägen vor.

Das Auswärtige Amt arbeitet im Bereich Cyber-Sicherheit eng mit dem VN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR) zusammen und beteiligte sich diesbezüglich aktiv an der 2014 UNIDIR-Konferenz über neue Herausforderungen in der Sicherheitspolitik. Die Bundesregierung bereitete 2014 die Einstellung auf der UNIDIR-Internetseite des vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und dem Washingtoner Center for Strategic and International Studies erstellten Cyber-Index mit einer Länderübersicht militärischer Cyber-Fähigkeiten vor. Deutschland beteiligte sich zudem am NATO-Partnership for Peace Programme zur Stärkung der Cyber-Sicherheit in Drittstaaten.

2014 führte Deutschland bilaterale Cyber-Konsultationen mit den USA und China als sicherheits- und vertrauensbildende Maßnahme. Daneben führte die Bundesregierung informelle Gespräche mit Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Indien und Südkorea. Eine für das Frühjahr 2014 vorgesehene Runde von Cyber-Konsultationen mit Russland wurde vertagt.

## 8. Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten

Mit Blick auf eine verstärkte Rüstungskontrolle im Weltraum setzt sich die Bundesregierung für den von der EU erarbeiteten Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC) ein. Der Code umfasst zivile und militärische Weltraumaktivitäten. Er enthält eine Reihe transparenz- und vertrauensbildender Maßnahmen (Transparency and Confidence-Building Measures, TCBM), politische Absichtserklärungen und Selbstverpflichtungen. Übergeordnetes Ziel ist die friedliche, sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums durch Verzicht auf absichtliche Zerstörung von Weltraumobjekten, Verhinderung von Kollisionen und Vermeidung von Weltraumschrott. Der Code sieht Kooperationsmechanismen und regelmäßige Treffen von Unterzeichnerstaaten vor. Aus rüstungskontrollpolitischer Sicht bedeutsam sind das indirekte Verbot kinetischer Anti-Satellitenwaffentests sowie der Verweis auf die für Rüstungskontrolle im Weltraum zuständige Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD).

Der Weltraum ist für die internationale Staatengemeinschaft von größter Bedeutung. Derzeit befinden sich rund 1000 Satelliten von ca. 60 Staaten (insbesondere für Kommunikation, Navigation und Erdbeobachtung) im All. Daher sind Regeln erforderlich, die die nachhaltige Nutzung des Weltraums sichern und Beschädigungen oder Zerstörungen von Weltraumobjekten wie Satelliten, ob militärisch motiviert oder nicht, unterbinden. Auch 2014 setzte sich die Bundesregierung daher für den unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft 2007 angestoßenen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC, auch Space Code of Conduct, SCoC) ein. Da die anhaltende Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz die Entwicklung rechtsverbindlicher rüstungskontrollpolitischer Instrumente im Weltraum verhindert, stellt der Code als politisch verbindliches Regelwerk einen wichtigen Zwischenschritt dar. Der Code hat starken Rückhalt durch die VN erfahren. Die VN-Regierungsexpertengruppe zu Transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen im Weltraum hat in ihrem Abschlussbericht im Juli 2013 die Erstellung eines Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten empfohlen. Im Oktober 2014 hat der VN-Generalsekretär in seinem Schreiben an die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik auf die Dringlichkeit zur Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft für eine friedliche, sichere und nachhaltige Weltraumnutzung hingewiesen, den Code in diesem Kontext gewürdigt und seine Unterstützung zugesagt. Nach mehreren multilateralen Konsultationsrunden unter aktiver deutscher Beteiligung, zuletzt im Mai 2014 in Luxemburg, ist die internationale Gemeinschaft der Finalisierung des ICoC ein gutes Stück näher gekommen. Die Bundesregierung unterstützt mit Nachdruck den jetzt anstehenden Übergang von einem multilateralen Konsultations- in einen formalen Verhandlungsprozess.

### III. Rüstungskontrolle in internationalen Organisationen

#### 1. Nordatlantische Vertragsorganisation (NATO)

Der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO) gehören 28 Mitgliedstaaten an: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die USA. Generalsekretär ist seit dem 1. Oktober 2014 der Norweger Jens Stoltenberg.

Das in Lissabon 2010 verabschiedete Strategische Konzept der NATO unterstreicht die Bedeutung der Beistandsverpflichtung nach Artikel 5 des Washingtoner Vertrags als Kernfunktion des Bündnisses. Die NATO ist aber nicht nur Verteidigungsbündnis, sondern auch Sicherheitsallianz mit den Kernaufgaben Krisenmanagement und kooperative Sicherheit. Ein wichtiges Element kooperativer Sicherheit sind die Partnerschaften der NATO. Derzeit unterhält die Allianz Partnerschaften mit 41 Staaten und pflegt intensive Kontakte mit internationalen Organisationen und Akteuren. Zu den institutionalisierten Partnerschaftsformaten gehören der NATO-Russland-Rat, die NATO-Ukraine-Kommission, die NATO-Georgien-Kommission, der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat, der Mittelmeer-Dialog, die Initiative „Partners Across the Globe“ und die Istanbuler Kooperationsinitiative.

Auf dem NATO-Gipfel in Wales (4. bis 5. September 2014) haben sich die Staats- und Regierungschefs zur Bedeutung von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung bekannt und ein deutliches Signal mit Blick auf die weltweiten Bemühungen in diesem Bereich gesandt. Zentrales Gremium der NATO für Abrüstungsfragen ist der NATO-Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsausschuss. Mit dem 2013 ins Leben gerufenen Ausschuss wurde ein Gremium geschaffen, in dem hochrangig Fragen der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik im Bündnisrahmen behandelt werden können. Das Bündnis hat damit eine weitere Rolle bei der Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte erhalten. Der Ausschuss ergänzt die für konventionelle Rüstungskontrolle bereits bestehende „High Level Task Force“. Greifbare Fortschritte sind jedoch nur im Zusammenspiel zwischen der NATO und Russland – und insbesondere zwischen den USA und Russland – möglich.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik kommt der NATO in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Der Proliferationsausschuss widmet sich wichtigen Fragen der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Konventionelle Rüstungskontrolle ist ein weiteres Schlüsselement der euro-atlantischen Sicherheit. Im Berichtszeitraum wurde innerhalb der Allianz ein gewachsenes gemeinsames Verständnis zur Neuausrichtung der konventionellen Rüstungskontrolle erzielt. Die allianzinternen Gespräche hierzu dauern an.

Die Beziehungen der NATO zu Russland wurden durch das völkerrechtswidrige russische Verhalten in der Ukraine-Krise schwer belastet. Dennoch haben die Staats- und Regierungschefs beim NATO-Gipfel in Wales am 4. und 5. September 2014 die zwei Jahre zuvor in Chicago getroffenen Weichenstellungen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung bestätigt und gegenüber Russland Gesprächsbereitschaft in diesen Fragen signalisiert. Die Bundesregierung hat sich hierfür intensiv eingesetzt.

Neben dem Bekenntnis des Bündnisses zum Ziel, die Bedingungen für eine nuklearwaffenfreie Welt zu schaffen, erneuert die Gipfelerklärung von Wales das Bestreben der Allianz zu einer Zusammenarbeit mit Russland in der Frage der nichtstrategischen Nuklearwaffen. Die Bundesregierung will in enger Abstimmung mit den Bündnispartnern hieran anknüpfen und den NATO-internen Austausch zu Abrüstungsfragen voranbringen. Vor dem Hintergrund des russischen Vorgehens in der Ukraine fehlen bis auf weiteres jedoch die Voraussetzungen für einen Austausch mit Russland.

Die Gipfelerklärung von Wales fordert dringend dazu auf, Antworten auf die Herausforderungen von Proliferation zu finden. Die Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa ist seit dem Frühjahr 2013 Thema intensiver Diskussionen in der NATO. Auf Arbeitsebene wird in der „High Level Task Force“ beraten. Es besteht Einigkeit unter den Bündnispartnern, dass die Bedeutung der „klassischen“ konventionellen Rüstungskontrolle im Zuge der Ukraine-Krise noch gewachsen ist.

## 1.1 Kooperation mit Russland

Eine tragfähige Partnerschaft zu Russland liegt im Interesse der NATO. Meilensteine waren die Verabschiedung der NATO-Russland-Grundakte von 1997 und die Rom-Erklärung 2002, mit der der NATO-Russland-Rat ins Leben gerufen wurde. Neben zahlreichen gemeinsamen Projekten sowie vertrauensbildenden und abrüstungspolitischen Fragen haben sich die NATO und Russland im Rahmen des NATO-Russland-Rats auch der Erarbeitung eines Kooperationsrahmens für die Raketenabwehr gewidmet. Die Verhandlungen hierzu wurden allerdings im Oktober 2013 durch Russland ausgesetzt. Russland verlangt den Aufbau gemeinsamer Strukturen oder rechtlich verbindliche Garantien, dass das NATO-Raketenabwehrsystem die russische Zweitschlagfähigkeit nicht infrage stellt. Die russische Regierung hat angekündigt, die Arbeit in den NATO-Russland-Gremien zur Raketenabwehr solange ruhen zu lassen, wie diesen Forderungen nicht entsprochen wird.

Im Zuge der Ukraine-Krise beschlossen die Außenminister der NATO-Staaten am 1. April 2014, die praktische, zivile und militärische Zusammenarbeit mit Russland zu suspendieren. Gleichzeitig wurde der Gesprächskanal im NATO-Russland-Rat auf Botschaferebene erhalten. Dieser Beschluss wurde auf dem Gipfel von Wales von den Staats- und Regierungschefs bestätigt.

In der Gipfelerklärung wurde außerdem erneut bekräftigt, dass die NATO-Raketenabwehr weder gegen Russland gerichtet ist noch Russlands strategische Fähigkeiten unterminieren wird. Die NATO-Raketenabwehr dient der Verteidigung gegen mögliche Bedrohungen von außerhalb des euro-atlantischen Raums. Die Staats- und Regierungschefs haben darüber hinaus betont, dass sie einer Partnerschaft zwischen der NATO und Russland, die auf dem Respekt für das Völkerrecht gründet, strategischen Wert beimessen und dass sie an einer kooperativen, konstruktiven Beziehung zu Russland festhalten wollen, wenn auch die Voraussetzungen für eine solche im Augenblick nicht bestehen. Dies schließt ausdrücklich Maßnahmen zur wechselseitigen Vertrauensbildung und Transparenz in Europa ein.

## 2. Europäische Union

### 2.1 Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU seit mehr als zehn Jahren für die Stärkung des multilateralen Regelwerks ein, insbesondere für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit und eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu hat die EU regelmäßig durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen konkrete Maßnahmen definiert und finanziert.

Der Rat der EU ergänzte im Oktober 2013 den 2008 verabschiedeten umfassenden Aktionsplan mit neuen Handlungsansätzen gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Der Aktionsplan identifiziert Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden sollte. Im Rahmen des Aktionsplans hat der Rat u. a. vier renommierte europäische Forschungsinstitutionen, darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, mit dem Aufbau eines Netzwerks unabhängiger europäischer Think Tanks im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung betraut, die für die EU auch 2014 eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt und umfangreich publiziert haben. Dieses sog. EU- Nichtverbreitungskonsortium hat im Oktober 2014 die zweite umfassende EU Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz mit rund 300 akademischen Teilnehmern und Regierungsvertretern aus aller Welt organisiert.

Link:

[www.nonproliferation.eu](http://www.nonproliferation.eu)

Die EU hat darüber hinaus eine Reihe von Ratsentscheidungen zur finanziellen und inhaltlichen Unterstützung internationaler Organisationen verabschiedet. Die Bundesregierung beteiligt sich weiterhin an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen. Das aus EU-Mitteln finanzierte, im Januar 2006 angelaufene Kooperationsprogramm „EU-Outreach in Export Control of Dual-Use Items“ wurde auch 2014 unter einem neuen Vertrag fortgeführt. Es umfasst derzeit 23 Länder. Mit der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist von der Europäischen Kommission weiterhin das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt worden. Es wird dabei von Experten aus anderen EU-Staaten unterstützt. Inhaltlich können die Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen



von Verstößen umfassen. Die Felder der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten.

Link:

[www.eu-outreach.info](http://www.eu-outreach.info)

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Initiative „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“ durch die ein internationales Netzwerk zur Abwehr von Chemie-, Biologie-, Radiologie- und Nuklear-bezogenen Risiken geschaffen wurde. Deutsche Einrichtungen und Organisationen sind über Ausschreibungen an der Implementierung von Projekten beteiligt. Auch in diesem Rahmen spielt das BAFA eine herausgehobene Rolle, etwa bei der Durchführung des Projekts „Knowledge Development and Transfer of Best Practice on CBRN Import/Export Monitoring“ in Zusammenarbeit mit dem Stockholmer Friedensforschungsinstitut (SIPRI).

(Zur EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen vgl. Kap. II.3)

Link:

[www.cbrn-coe.eu](http://www.cbrn-coe.eu)

### 3. Vereinte Nationen

Den VN kommt in den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen eine zentrale Rolle zu. Zur sog. VN-Abrüstungsarchitektur zählen der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung, die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) und die VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC). Darüber hinaus befasst sich der VN-Sicherheitsrat, der gem. Artikel 24 der VN-Charta für die „Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit“ verantwortlich ist, auch mit Abrüstungs- und Nichtverbreitungsthemen.

#### 3.1 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung

Die in New York tagende VN-Generalversammlung ist besonders mit ihrem Ersten Ausschuss ein zentrales Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen. Jährlich werden in der VN-Generalversammlung rund 60 Resolutionen zu diesen Themen beraten und beschlossen. Erarbeitet werden diese im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung, der sich Fragen der Abrüstung und internationalen Sicherheit widmet. Der Ausschuss berücksichtigt dabei u. a. die Beratungsergebnisse der VN-Abrüstungskommission (UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD).

Im Vordergrund der Debatten im Ersten Ausschuss standen 2014 Initiativen zur globalen nuklearen Abrüstung, der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT), die vollständige Aufklärung der syrischen Chemiewaffeneinsätze sowie des syrischen Chemiewaffen-Programms, Weltraumsicherheit und Cyber-Sicherheit.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Überprüfungskonferenz des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV) im April 2015, äußerten zahlreiche VN-Mitgliedstaaten Enttäuschung über mangelnde Fortschritte bei der Umsetzung der im NVV-Aktionsplan von 2010 verankerten Maßnahmen wie nukleare Abrüstung und Einberufung einer Konferenz zu Verhandlungen über eine massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Die Diskussion über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffendetonationen ist zentrales Element des nuklearen Abrüstungsdiskurses geworden. Dies führte zu breiter Unterstützung der von Neuseeland und Australien vorgetragenen Erklärungen zu diesem Thema. Deutschland schloss sich der australischen Erklärung an. Insbesondere die Staaten der Ungebundenen (Non-Aligned Movement, NAM) forderte erneut eine Nuklearwaffenächtungskonvention. Die Bundesregierung tritt hier für ein schrittweises, pragmatisches Vorgehen unter Einbeziehung der Nuklearwaffenstaaten ein.

Deutschland hat zwei Resolutionen eingebracht, die beide vom Ersten Ausschuss im Konsens angenommen wurden. Die erste Resolution zu praktischen Abrüstungsmaßnahmen („Consolidation of Peace through Practical Disarmament Measures“) schafft erstmals die Möglichkeit, über einen VN-Finanzierungsmechanismus Projekte zur Kleinwaffenkontrolle, zur Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) sowie zur Munitions- und Waffenlagersicherheit durchzuführen (Vgl. Kap. II.3.1). Die gemeinsam mit Frankreich eingebrachte Resolution zur Sicherung von radioaktiven Strahlenquellen gegen Missbrauch durch Terroristen („Preventing the Acquisition by Terrorists of Radioactive Sources“) ist ein Beitrag zur Stärkung des deutschen Profils im Bereich nukleare Sicherung.

Insgesamt befasste sich der Erste Ausschuss 2014 mit 57 Resolutionen und sechs Entscheidungen, wovon 33 im Konsens angenommen und 30 zur Abstimmung gestellt wurden.

### 3.2 Genfer Abrüstungskonferenz

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist Teil der sog. VN-Abrüstungsmaschinerie und das einzige ständig tagende multilaterale Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Der Konferenz gehören 65 Staaten an, darunter alle Nuklearwaffenstaaten. Entscheidungen über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen erfolgen im Konsens. Die Konferenz soll vier Kernthemen behandeln: umfassende und systematische nukleare Abrüstung; Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cutoff Treaty, FMCT), der die quantitative und qualitative Weiterentwicklung von Kernwaffen verhindern soll; Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum (Prevention of an Arms Race in Outer Space, PAROS); und sog. Negative Sicherheitsgarantien von Nuklearwaffenstaaten an Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Zudem stehen traditionell neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie radiologische Waffen und Transparenz in Rüstungsfragen auf der Tagesordnung. Seit erfolgreicher Beendigung der Verhandlungen zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) 1996 ist die CD blockiert. Die Umsetzung eines im Mai 2009 im Konsens angenommenen umfassenden Arbeitsprogramms (CD/1864), das insbesondere ein Verhandlungsmandat für einen verifizierbaren FMCT vorsah, wurde durch Pakistan verhindert.

Auch 2014 konnten sich die CD-Mitgliedstaaten nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen. Pakistan sieht in einer FMCT-Verhandlungsaufnahme, die keine Regelungen zu bestehenden Spaltmaterialvorräten („stocks“) vorsieht, seine grundlegenden regionalen sicherheitspolitischen Interessen gefährdet. Dadurch ist auch die Befassung der CD mit anderen Kernthemen blockiert. Die FMCT-Verhandlungsaufnahme ist ein Hauptanliegen der Bundesregierung auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt: Die Unterzeichnerstaaten würden sich verpflichten, kein Spaltmaterial für Waffenzwecke wie hochangereichertes Uran und Plutonium mehr zu produzieren. Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. Ein FMCT würde dieses Moratorium völkerrechtlich verbindlich festschreiben und auf Unterzeichnerstaaten ausdehnen.

Die VN-Generalversammlung hat im Dezember 2012 die Einrichtung einer Gruppe von Regierungsexperten (Group of Governmental Experts, GGE) beschlossen, die die Voraussetzungen für FMCT-Verhandlungen erörtern und die Verhandlungsaufnahme befördern soll. Der Beschluss basiert auf einer von Deutschland maßgeblich im Rahmen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI) unterstützten kanadischen Resolution, der 166 Staaten inkl. der NVV-Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) sowie Indien zustimmten. 21 Staaten enthielten sich, Pakistan lehnte sie als einziges Land ab. Deutschland ist Dank seines durch FMCT-Konferenzen und Expertentreffen gewonnenen Profils Mitglied der GGE, der 25 Staaten angehören. Die GGE tagt 2014 und 2015 in Genf. Ergebnis wird ein Bericht an den Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung sein, der für September 2015 erwartet wird.

Link:

[www.unog.ch/disarmament/conferenceondisarma](http://www.unog.ch/disarmament/conferenceondisarma)

### 3.3 VN-Abrüstungskommission

Die 1978 von der VN-Generalversammlung ins Leben gerufene VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC) ist beratendes Forum der VN-Abrüstungsarchitektur zu den Themen Abrüstung und Rüstungskontrolle. In ihren jährlichen dreiwöchigen Sitzungen werden traditionell zwei Themen behandelt, derzeit nukleare Abrüstung sowie vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich konventioneller Waffen. Die Empfehlungen der Kommission werden dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung vorgelegt.

Auch bei der dritten Sitzung des dreijährigen Sitzungszyklus (2012 bis 2014) im April 2014 konnte sich die UNDC nicht auf Empfehlungen an die VN-Generalversammlung einigen. Im mittlerweile fünfzehnten Jahr ohne Empfehlungen wird die Kommission ihrer Rolle nicht gerecht. Daher unterstützte Deutschland als UNDC-Bureau-Mitglied 2014 entschieden die Bemühungen des kroatischen Vorsitzes, die Abrüstungskommission

wiederzubeleben und die Diskussionen über nicht konsensfähige Positionen der nuklearen Abrüstung hinaus thematisch zu erweitern, z. B. um das Thema Weltraumsicherheit. Vor diesem Hintergrund enthält die von der VN-Generalversammlung 2014 verabschiedete UNDC-Resolution den Vorschlag, Beratungsthemen in der nächsten Sitzungsperiode zu ergänzen. Durch Hinzuziehung des VN-Instituts für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research, UNIDIR) sollen die Diskussionen zukünftig zielgerichteter und substanzieller werden.

### 3.4 Sicherheitsratsresolution 1540 (2004)

Die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 vom 28. April 2004 verpflichtet die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure, z. B. Terroristen, auf Massenvernichtungswaffen (MVW), v. a. in den Bereichen Rechtsetzung, Exportkontrollen und physischer Schutz von MVW-relevantem Material. Die Resolution ist zwischen den Terrorismus- und Nichtverbreitungsinstrumenten der VN angesiedelt. Auf Grundlage der Resolution wurde ein Sicherheitsrats-Ausschuss (1540-Ausschuss) eingerichtet, der dem VN-Sicherheitsrat jährlich über die Umsetzung der Resolutionsverpflichtungen Bericht erstattet. Alle VN-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Ausschuss über die nationale Umsetzung von Resolutionsverpflichtungen zu informieren. Nur 20 Staaten haben bisher nicht berichtet. Die Bundesregierung bzw. die EU haben bereits mehrere Umsetzungsberichte vorgelegt.

Der VN-Sicherheitsrat ruft Staaten bei der Umsetzung der Resolution 1540 zur Zusammenarbeit mit der Industrie auf. Deutschland hat mit dem „Wiesbaden-Prozess“ die Initiative zum Dialog mit der Industrie ergriffen und in Zusammenarbeit mit dem VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA) im April 2012 in Wiesbaden die erste internationale Konferenz zur Einbindung der Industrie in die effektive Umsetzung aller Bereiche der Resolution 1540 ausgerichtet. Gemeinsam mit UNODA hat die Bundesregierung im Dezember 2013 eine weitere Konferenz zur Einbindung der Industrie veranstaltet, die sich auf das Thema Bio-Sicherheit konzentrierte. Im November 2014 hat die Bundesregierung in bewährter Zusammenarbeit mit UNODA zur dritten Wiesbaden-Konferenz zum Thema „Governance and Compliance Management“ eingeladen. Zu den rund 70 Teilnehmern der Konferenz gehörten, neben Vertretern internationaler Unternehmen und Unternehmerverbände aus Afrika und Asien, auch Experten aus Think Tanks sowie von nationalen und internationalen Regierungsbehörden. Die sektorenübergreifende Zusammensetzung ermöglichte einen breiten und tiefgehenden Erfahrungsaustausch zur Einbindung der Privatwirtschaft bei der Eindämmung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Aufgrund der deutschen Initiative hat sich die Bezeichnung „Wiesbaden-Prozess“ für diesen Industrie-Dialog zur Umsetzung der Resolution 1540 etabliert. VN-Generalsekretär Ban Ki-moon hat 2014 anlässlich des zehnjährigen Bestehens der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 zu weiteren Anstrengungen zur Umsetzung der Resolution aufgerufen. Deutschland unterstützt diesen Aufruf im Rahmen des „Wiesbaden-Prozesses“ nachhaltig.

Zudem beteiligt sich die Bundesregierung an EU-Aktivitäten zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen, welche vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt werden (vgl. Kap. III.2.1).

Links:

[www.un.org/sc/1540/](http://www.un.org/sc/1540/)

[www.un.org/disarmament](http://www.un.org/disarmament)

### 3.5 VN-Abrüstungsstipendiaten Programm

Das sog. VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (United Nations Disarmament Fellowship Programme) richtet sich an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas. Jährlich absolvieren rund 25 Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und zwei bis drei weiteren Ländern. Die Teilnehmer haben eine wichtige Multiplikatoren-Funktion. Zahlreiche Absolventen befinden sich mittlerweile in verantwortungsvollen Positionen im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich.

Wie jedes Jahr seit Gründung des Programms 1980, hat die Bundesregierung 2014 das VN-Abrüstungsstipendiaten Programm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der dieses Jahr vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut organisierte und finanzierte viertägige Aufenthalt in Berlin umfasste Kolloquien zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit

Vertretern des Auswärtigen Amtes sowie des Bundesministeriums der Verteidigung, Diskussionen zum Thema Biosicherheit mit Vertretern des Robert Koch-Instituts sowie die Besichtigung eines auf Munitions- und Waffenvernichtung spezialisierten Unternehmens. Das Programm wurde von den internationalen Teilnehmern als besonders praxisorientiert gewürdigt.

#### 4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien wurde 1957 gegründet, um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie hat derzeit 162 Mitglieder. Deutschland ist seit 1957 Mitglied, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Fundament, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Artikel III dieses Vertrags beauftragt die IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (Safeguards Agreements) mit Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Produktion von Atomwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2014 mit 181 Staaten in Kraft getretene Sicherheitsabkommen abgeschlossen. Für zwölf NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. NVV-Nuklearwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwillig IAEO-Kontrollen unterwerfen.

Durch ein umfassendes Sicherheitsabkommen verpflichtet sich ein Staat dazu, der IAEO sein gesamtes Nuklearmaterial zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Allerdings gibt ein solches umfassendes Sicherheitsabkommen der IAEO nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen. Dies wurde 1991 mit der Entdeckung nichtdeklarerter militärischer Nuklearaktivitäten in Irak deutlich. Die IAEO entwickelte daher ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet wurde und bis Ende 2014 in 124 Staaten in Kraft getreten ist. Erst die zusätzlich vereinbarten Informationspflichten und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedstaat keine nichtdeklarierten Nuklearaktivitäten stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient.

Deutschland hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, das Zusatzprotokoll unterzeichnet, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherheitsabkommen und dem Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokoll abschließen, ratifizieren und dass dies zum anerkannten internationalen Safeguards-Standard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit seinen G8-Partnern verfolgt Deutschland aktiv das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen sowie die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland, ebenso wie andere Staaten, die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte, global einsetzbare Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden. IAEO-Generaldirektor ist seit dem 1. Dezember 2009 der Japaner Yukiya Amano, der auf der IAEO Generalkonferenz im September 2013 für eine weitere Amtszeit von vier Jahren bestätigt wurde.

Neben den Kontrollen in großen Nichtkernwaffenstaaten, wie Japan und Deutschland, konzentrierten sich im Safeguards-Bereich erhebliche Anstrengungen der IAEO auch 2014 auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf Iran. Darüber hinaus arbeitete die IAEO daran, Beteiligte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu ermitteln und aufzudecken sowie ihre Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Bedrohung durch Nuklearterrorismus zu unterstützen.

Die IAEO unterstützt Bemühungen, den Proliferationsrisiken der Urananreicherung, die neben der Brennstoffproduktion für Kernkraftwerke zugleich der Herstellung von waffenfähigem Uran dienen kann, durch die Entwicklung von Konzepten zur Multilateralisierung der Brennstoffversorgung zu begegnen. 2014 arbeitete die IAEO an der Umsetzung des Beschlusses des Gouverneursrats vom Dezember 2010, eine IAEO-eigene Brennstoffreserve (voraussichtlich in Kasachstan) einzurichten. Die EU beabsichtigt, dieses Projekt mit 25 Mio. Euro unterstützen.

Die Bundesregierung unterstützte bis 2014 aus Mitteln des Auswärtigen Amtes die Modernisierung und die Verbesserung des physischen Schutzes des Safeguards-Labors der IAEA in Seibersdorf bei Wien mit rund 6,4 Mio. Euro sowie die Aktivitäten der IAEA gegen den Nuklearterrorismus mit 5 Mio. Euro.

Für die zusätzlichen Inspektionsleistungen, die die IAEA in Iran bei der Umsetzung des Genfer Aktionsplans erbringt, hat die Bundesregierung 2014 einen Betrag von 0,85 Mio. Euro bereitgestellt.

Links:

[www.iaea.org](http://www.iaea.org)

[www.un.org](http://www.un.org)

#### IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

##### 1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Die Exportkontrolle im Nuklearbereich ruht auf zwei internationalen Säulen, dem Zangger-Ausschuss und der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG). Der Zangger-Ausschuss beruht auf Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), der die Weitergabe von Spaltmaterial und speziellen Ausrüstungen an Nichtkernwaffenstaaten nur zulässt, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Diesbezüglich erstellt der Ausschuss seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern, die unter diese Definition fallen. Diese wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion IAEO-Sicherungsmaßnahmen auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen, Schwerwasserproduktionsanlagen sowie Urankonversionsanlagen. Der Zangger-Ausschuss kennt drei aus Artikel 3 des NVV abgeleitete Lieferbedingungen:

1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen,
2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen.

1976 gründeten die wichtigsten nuklearen Lieferländer in Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers 1974 die sog. Londoner Gruppe. Diese Gruppe veröffentlichte 1978 strengere Richtlinien für Nukleartransfers (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254 – Teil 1), die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die in den Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des NVV und des Zangger-Ausschusses hinaus, indem sie auch Bedingungen für eine Technologieweitergabe umfassen. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern die Richtlinien dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-Full-Scope oder sog. Comprehensive Safeguards), sowie angemessenen physischen Schutz für die zu transferierenden Güter.

Die seit 1991 dann als Nuclear Suppliers Group (NSG) tagende Gruppe übertrifft inzwischen in ihrer Bedeutung den Zangger-Ausschuss bei weitem. Seit 1992 wird als Reaktion auf das entdeckte geheime Nuklearprogramm des Irak auch der Transfer von sog. DualUse-Gütern, d. h. Güter mit doppeltem, hier nuklearem und nichtnuklearem, Verwendungszweck, in einem Teil 2 der Richtlinien erfasst.

Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge (denials) informiert werden. Vor Lieferung der gleichen Ware an denselben Empfänger ist der die Ablehnung notifizierende Staat zu konsultieren (No Under-Cut-Prinzip). Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden könnten (Catch-all-Regelung).

Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der NSG. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Serbien, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA. Israel (2005) und Indien (2008) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen.

Die NSG traf sich 2014 dreimal im Rahmen ihres Arbeitsforums, der sog. Consultative Group, und richtete ihr jährliches Plenum im Juni 2014 in Buenos Aires aus. Hinzu kamen mehrere Treffen technischer Experten zur Anpassung der Kontrolllisten. Anlässlich des Plenums fand, neben einem Treffen der mit Exportkontrolle befassten Genehmigungs- und Kontrollbehörden der Teilnehmerstaaten, auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern statt, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Während des Plenums hat Argentinien den jährlich rotierenden NSG-Vorsitz von der Tschechischen Republik übernommen.

Die von Deutschland eingeführten Vorschläge zur Kontrolle illegaler Durchfuhr- und Vermittlungsgeschäfte („brokering and transit“) erfuhren im Jahresverlauf weiterhin breite Unterstützung. Jedoch waren bislang nicht alle Gruppenmitglieder bereit, sie zum Bestandteil der NSG-Richtlinien zu machen. Daher hat Deutschland einen Leitfadens für bewährte Praktiken (Good Practice Document) zu diesem Thema entwickelt, der vom

NSG-Plenum in Buenos Aires (Argentinien) einstimmig als offizielles NSG-Dokument angenommen wurde und als Orientierung für entsprechende Regelungen in Nicht-NSG-Staaten dient.<sup>9</sup>

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherheitsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht in der NSG weitgehend Konsens. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Der von Deutschland entworfene neue Internetauftritt der NSG wurde weiter betreut und umfassend überarbeitet.

Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2014 fort und führte dazu sog. Outreach-Gespräche mit Indien, Israel und Pakistan sowie mit den Mitgliedern der ASEAN-Staatengruppe. Zudem veranstaltete die NSG ein Seminar für Nichtteilnehmerstaaten, in dem Ägypten, Armenien, Chile, Indien, Jordanien, Pakistan und Singapur vertreten waren. Weiterhin intensivierte die NSG die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Wassenaar-Regime für Dual-Use-Güter und –Technologie im Bereich der konventionellen Rüstung (vgl. Kap. IV.12.).

Links:

[www.nuclearsuppliersgroup.org](http://www.nuclearsuppliersgroup.org)

[www.zanggercommittee.org](http://www.zanggercommittee.org)

## 2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen (B-/C-Waffen) missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im Iran-Irak-Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 die nationalen Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über die Eindämmung der Chemiewaffenverbreitung zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden können. Diese Koordinierung findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen unter australischem Vorsitz und bei Bedarf im Rahmen weiterer Sitzungen statt. Wie die anderen Exportkontrollregime beruht die AG nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen sondern politischer Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensitiven Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Exportversagungen eines Teilnehmerstaates („denials“) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert. Vor Lieferung der gleichen Ware an denselben Empfänger ist der die Ablehnung notifizierende Staat zu konsultieren (No Under-Cut-Prinzip). In der Sache verbleiben die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle dabei in nationalstaatlicher Kompetenz.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die AG 2002 Richtlinien für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten darauf, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffenprogrammen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen (Catch-All-Kontrollen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren. Die Grundsätze der AG sind in ihren öffentlich verfügbaren Richtlinien dargestellt. Der Austausch von Informationen über sog. denials und anderen besonders schutzbedürftigen Informationen unterliegt dagegen der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Vertraulichkeit. Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und die USA (insgesamt: 41 Staaten sowie die Europäische Kommission).

Schwerpunkte der praktischen Arbeit der Australischen Gruppe (AG) 2014 waren die Fortschreibung und Ergänzung der Exportkontrolllisten sowie der Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken und terroristische Gefahren als Grundlage für die in den AG-Mitgliedstaaten zu treffenden Exportkontrollprognosen und -entscheidungen. Die Chemiewaffeneinsätze im syrischen Bürgerkrieg und daraus abzuleitende Konsequenzen prägten die Diskussionen während der diesjährigen AG-Jahresversammlung vom 2. bis 6. Juni 2014 in Paris. Die Bundesregierung beteiligte sich am Informationsaustausch der Genehmigungsbehörden über Proliferationsrisiken von Handels- und Vermittlungsgeschäften. Einen wachsenden Stellenwert nahmen Beratungen zu Proliferationskontrollen im Visumverfahren für Gastwissenschaftler und Studierende ein. Die Bundesregierung

<sup>9</sup> [http://www.nuclearsuppliersgroup.org/images/Files/National\\_Practices/National\\_Good\\_Practices.pdf](http://www.nuclearsuppliersgroup.org/images/Files/National_Practices/National_Good_Practices.pdf)

nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich soweit wie möglich auch an den sog. Outreach-Aktivitäten der Gruppe, bei denen gegenüber Nicht-Mitgliedern - 2014 waren dies Singapur, Myanmar und Indonesien - für die Anwendung der AG-Exportkontrollmaßnahmen geworben wird.

Link:

[www.australiagroup.net](http://www.australiagroup.net)

### 3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der G7 als Exportkontrollinstrument ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie in anderen Exportkontrollregime beruht das Regime auf politischer Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den MTCR-Richtlinien haben sie einander zugesichert, gemäß technischer Listen die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen wie ballistische Raketen, Marschflugkörper (Cruise Missiles) oder Lenkflugkörper (Unmanned Aerial Vehicles, UAV, Drohnen) beitragen können. Ausfuhranträge von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 Kilogramm über eine Reichweite von mindestens 300 Kilometern tragen können, sowie von maßgeblichen Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) sind grundsätzlich abzulehnen, d. h. eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung der gleichen Ware an denselben Empfänger ist der die Ablehnung notifizierende Staat zu konsultieren (No Under-Cut-Prinzip). Zur Koordinierung des MTCR ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem MTCR gehören derzeit 34 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Südkorea, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Vom 29. Oktober bis 3. November 2014 fand die 28. Plenarversammlung des MTCR in Oslo statt. Dabei übernahm Norwegen den Vorsitz von Italien. Einen der Schwerpunkte des Plenums bildete die Aufnahme neuer Mitglieder, die nur im Konsens erfolgen kann. Intensiv diskutiert wurde v. a. eine mögliche Mitgliedschaft Indiens. Neben dem Plädoyer für die Aufnahme der neun verbleibenden EU-Mitgliedstaaten (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern) in den MTCR schlug Deutschland im Plenum vor, die MTCR-Richtlinien um eine Regelung für Vermittlungs- und Durchfuhrgeschäfte („brokering and transit“) zu ergänzen. Auch diese Geschäfte sollten, zusätzlich zu den klassischen Exporten von MTCR-relevanten Gütern, einer effektiven Kontrolle unterliegen.

Deutschland nahm 2014 an vier sog. Outreach-Treffen in Singapur, Malaysia, Israel und Belarus teil. Diese Länder spielen als wichtige Umschlagplätze, Produzenten oder Exporteure MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Exportkontrolle. Daher ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, diese und andere Staaten im Dialog davon zu überzeugen, freiwillig die Richtlinien des MTCR in ihrer nationalen Exportkontrolle anzuwenden.

Link:

[www.mtcr.info](http://www.mtcr.info)



#### 4. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die 2003 v. a. auf Betreiben der USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Zusammenschluss engagierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden, d. h. durch PSI werden keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen. Vielmehr sollen Netzbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen die Fähigkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessern. Im Rahmen der sog. Operational Experts Group (OEG) wirken 21 Staaten maßgeblich an der Initiative mit: Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Südkorea, Türkei und die USA. Weitere 82 Staaten haben mit der Annahme der sog. PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle (PSI Interdiction Principles) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

Bereits 2010 hatten die Staaten der Operational Experts Group (OEG) beschlossen, den PSI-Fokus stärker auf die Verbesserung der Unterbindungsfähigkeiten (Critical Capabilities and Practices, CCP) der PSI-Unterstütztaaten außerhalb der OEG zu legen. Diese Neuausrichtung der Initiative stand im Zentrum der von Deutschland 2011, Südkorea 2012, Polen 2013 und USA 2014 ausgerichteten OEG-Jahrestreffen.

Zugleich wurde beschlossen, dass sich die PSI weniger auf das Einüben militärischer Abfangoperationen, sondern mehr auf die Kooperation ziviler Rechtsdurchsetzungsorgane wie Zoll, Polizei und Ausfuhrkontrollbehörden konzentrieren und die praktische Zusammenarbeit mit Staaten stärken soll, deren PSI-Beitritt gegenwärtig nicht absehbar ist.

Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung hat das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Internetseite eingerichtet ([www.psi-online.info](http://www.psi-online.info)). Ferner hat Deutschland den Vorsitz einer Arbeitsgruppe inne, in der mit der PSI verbundene Rechtsfragen diskutiert werden. Eine von der Bundesregierung betriebene passwortgeschützte PSI-Webseite dient den OEG-Staaten als Datenbank für interne PSI-Dokumente und Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

#### 5. Maßnahmen zur nuklearen Sicherung

Während die nukleare Sicherheit („safety“) dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor der Strahlenwirkung kerntechnischer Anlagen und radioaktiver Stoffe dient, soll durch Sicherung („security“) von Kernmaterial und radioaktiven Quellen verhindert werden, dass Unbefugte Zugriff hierauf erhalten und dieses Material für rechtswidrige, v. a. terroristische Zwecke missbrauchen. Eine wirksame nukleare Sicherung ist Grundvoraussetzung für sämtliche Maßnahmen zur nuklearen Nichtverbreitung, insbesondere zur Verhinderung von Nuklearschmuggel und Nuklearterrorismus.

##### 5.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung

Der erste Gipfel zur Nuklearen Sicherung (Global Nuclear Security Summit, NSS) fand im April 2010 auf Einladung von US-Präsident Obama in Washington statt. 47 Staaten sowie VN, die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) und EU verabschiedeten dabei ein Kommuniqué mit politischen Verpflichtungen sowie einen Arbeitsplan mit konkreten Schritten, der auf freiwilliger Basis umgesetzt werden soll. Ziel ist es, die in nationaler Verantwortung liegende Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung von kernwaffenfähigem Material, d. h. hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium, durch internationale Kooperation zu fördern und bestehende Sicherungslücken zu schließen. Beim zweiten Gipfel zur Nuklearen Sicherung (März 2012 in Seoul, Südkorea) wurde die Themenpalette erheblich erweitert. Auf deutsche Initiative wurde die Sicherung radioaktiver Quellen als wichtiges neues Thema aufgenommen, da diese für den Bau von sog. schmutzigen Bomben missbraucht werden könnten. Weitere Themen waren das Verhältnis zwischen der Sicherung radioaktiven Materials vor unbefugtem Zugriff und der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken sowie der Schutz von sicherheitsrelevanten Informationen und von IT-Systemen nuklearer Anlagen.

Das dritte Gipfeltreffen (NSS 2014) am 24. und 25. März 2014 in Den Haag mit Staats- und Regierungschefs sowie weiteren hochrangigen Vertretern von 53 Staaten und vier internationalen Organisationen (neben der Bundeskanzlerin u. a. die Präsidenten der USA, Chinas, Frankreichs, der Türkei sowie VN-Generalsekretär Ban Ki-moon und der Generaldirektor der IAEO, Amano) war deutlich von der Ukraine-Krise überschattet. Die Bundeskanzlerin verurteilte in ihrer nationalen Erklärung die Missachtung der Verpflichtungen aus dem Budapest-Memorandum durch Russland. Sie äußerte die Bereitschaft, die Ukraine auch bei der nuklearen Sicherung

zu unterstützen. Schwerpunkte für die Zukunft sollen vor allem die nukleare Sicherheit in Post-Konflikt-Staaten sowie die Cyber-Sicherheit von Nuklearanlagen sein.

Die Gipfel-Teilnehmer zogen die Bilanz aus den vorhergehenden Gipfeltreffen und erörterten fortbestehende Risiken und Defizite bei der nuklearen Sicherung. Ziele sind weiterhin, weniger hochangereichertes Uran zu nutzen, existierende Bestände in die Produzentenstaaten zurückzuführen und Rechner- und IT-Systeme kern-technischer Anlagen wirksamer vor sog. Cyber-Attacken zu schützen. Erstmals fand eine ausführliche Diskussion zur Zukunft des Gipfelprozesses nach 2016 statt. Hierbei kristallisierte sich eine klare Mehrheit für eine neue Architektur der nuklearen Sicherung heraus, in der die IAEO, unterstützt von anderen VN-Organisationen und internationalen Initiativen, eine zentrale Rolle spielen soll.

Deutsches Schwerpunktthema, das Eingang in das Gipfel-Kommuniqué fand, war der Schutz radioaktiven Materials in den weltweit besonders zahlreichen (hoch-) radioaktiven Strahlenquellen vor unbefugtem Zugriff, beispielsweise in Gesundheits- und Forschungseinrichtungen. Außerdem gelang es, akzeptable Bedingungen für eine Umstellung von Forschungsreaktoren von hoch angereichertem Uran (HEU) auf niedrig angereichertes Uran (LEU) festzuschreiben, die voraussetzen, dass die Umstellung technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Link:

<https://www.nss2014.com>

## 5.2 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO

Seit 2002 erarbeitet die Abteilung für Nukleare Sicherung (Division of Nuclear Security, NSNS) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) alle vier Jahre einen Plan zur Nuklearen Sicherung (Nuclear Security Plan, NSP), dessen Umsetzung aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert wird. Der NSF wurde 2002 von der IAEO auf deutsche Initiative vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001 als Maßnahmenpaket zum besseren Schutz vor Nuklearterrorismus verabschiedet. Der Fonds speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der IAEO-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Größte freiwillige Geber sind die USA, die EU, Kanada, Großbritannien und Deutschland.

Hauptziel des im September 2013 verabschiedeten „Nuclear Security Plan 2014-2017“ ist es, den physischen Schutz von kerntechnischen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Strahlenquellen vor terroristischen Anschlägen bzw. Entwendungsversuchen zu erhöhen. Weitere Maßnahmen dienen der verbesserten Grenzsicherung zur Verhinderung des Nuklearschmuggels. Mit anderen Aktivitäten reagiert die IAEO auf die Herausforderung, Cyber-Sicherheit im Nuklearbereich zu gewährleisten.<sup>10</sup>

Die EU fördert den NSP mit insgesamt 8,2 Mio. Euro. Damit werden unter anderem auch Fortbildungsmaßnahmen für Experten aus IAEO-Mitgliedstaaten im Bereich Cyber-Sicherheit für Nuklearanlagen an der Fachhochschule Brandenburg finanziert. Die Bundesregierung unterstützte die Arbeit der IAEO bei der Umsetzung des Plans zur Nuklearen Sicherung mit der Entsendung von zwei deutschen Experten.

Die 2012 mit der IAEO getroffene Vereinbarung, Libyen arbeitsteilig bei der Sicherung seiner Nuklearanlagen sowie radioaktiver Stoffe zu helfen, wurde 2014, soweit die Sicherheitslage vor Ort dies erlaubte, fortgesetzt. Die IAEO übernahm die Sicherung radioaktiver Materialien in ziviler Verwendung (Krankenhäuser, Ölindustrie) sowie den Aufbau eines Überwachungssystems für Ein- und Ausfuhren radioaktiver Stoffe an den libyschen Grenzen. Deutschland unterstützte das libysche Kernforschungszentrum in Tadschura bei Tripolis dabei, seine Schutzeinrichtungen zu verbessern und bot Schulungen für das Personal der libyschen Nuklearbehörde an.

<sup>10</sup> <http://www-ns.iaea.org/security/nuclear-security-plan.asp>

## 6. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensibel, weil sie waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) erzeugen können. Der ehemalige Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), Mohammed ElBaradei, hatte 2004 eine Expertengruppe im Bereich ziviler Technologien aus führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, welche die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs (Multilateral Nuclear Approaches, MNA) untersucht hat. Damit verbunden ist die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen zum Verzicht auf eigene nationale Programme zu bewegen. Aufbauend auf dem Bericht der Expertengruppe wurden zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungs- und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs entwickelt. Konkrete Vorschläge für Wiederaufarbeitungstechnologien gibt es bislang nicht.

2014 konzentrierten sich die internationalen Bemühungen zur Umsetzung einer Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff auf den Aufbau eines Brennstofflagers, das durch die IAEO verwaltet werden soll. Das Lager soll niedrig angereichertes Uran für den Fall vorhalten, dass es auf dem Weltmarkt zu Lieferproblemen kommt. Die IAEO verhandelt mit Kasachstan derzeit ein Sitzstaatsabkommen. Gegenwärtig werden die geologischen Bedingungen des geplanten Standorts untersucht. Das Lager soll 2017 seine Funktion aufnehmen. Die EU plant, dieses Vorhaben mit insgesamt 25 Mio. Euro zu unterstützen.

Link:

[www.iaeo.org](http://www.iaeo.org)

## 7. Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial

Das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, CPPNM) ist mit 149 Vertragsstaaten die einzige rechtlich bindende internationale Übereinkunft zu diesem Thema. Ihr Anwendungsbereich wurde 2005 in Form eines sog. Amendment erheblich erweitert (insbesondere Ausdehnung auf alle ortsfesten kerntechnischen Anlagen einschließlich der Lagerung sowie Aufnahme weiterer strafbarer Vorsatztaten). Deutschland hat das Amendment bereits 2010 ratifiziert.

Dem Amendment sind bisher 83 Vertragsparteien beigetreten (Stand 31. Dezember 2014). Es tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der CPPNM-Vertragsstaaten es verbindlich angenommen haben; demnach fehlen noch 17 Ratifikationen. Die Bundesregierung beteiligte sich nicht nur substantiell an den Verhandlungen des Amendment sondern auch im Rahmen einer Zuwendung an die IAEO-Division of Nuclear Security (DNS) für das baldmögliche Inkrafttreten. Für das Inkrafttreten warb Deutschland auch 2014 in allen geeigneten internationalen Foren wie der IAEO-Generalkonferenz und der VN-Generalversammlung.

## 8. Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die Globale Partnerschaft (GP) war auf dem G8-Gipfel 2002 im kanadischen Kananaskis als Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen worden. Die GP-Partner hatten sich damals verpflichtet, über einen Zeitraum von zehn Jahren einen Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar für konkrete Projekte aufzuwenden, davon die USA bis zu 10 Mrd. US-Dollar und Deutschland bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar (ca. 1,2 Mrd. Euro). Da die GP seit 2002 wesentlich dazu beigetragen hatte, nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zu reduzieren, wurde sie beim G8-Gipfel in Deauville Ende Mai 2011 unbefristet verlängert. Die GP konzentriert sich seither auf nukleare und radiologische Sicherung, die Einbindung von ehemals mit Massenvernichtungswaffen befassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in zivile Projekte sowie auf die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540. Ein verbindlicher Finanzrahmen wurde 2011 nicht festgelegt, Projektauswahl und -finanzierung unterliegen der Einzelentscheidung des jeweiligen Geberstaats. Zusätzlicher GP-Schwerpunkt ist seit 2012 die Biosicherheit, zu dem Deutschland mit einem eigenen Programm beiträgt.

Nach Übernahme des G7-Vorsitzes im Juni 2014, veranstaltete Deutschland am 4. November 2014 eine GP-Arbeitsgruppensitzung (Global Partnership Working Group, GPWG) in Berlin. Schwerpunktthemen waren Biosicherheit, insbesondere Maßnahmen zur Befähigung von Partnerländern zum Umgang mit gefährlichen, potenziell waffentauglichen biologischen Krankheitserregern (u. a. auch Ebola), die Unterstützung ukrainischer Zivilbehörden bei der Risikovorkehrung zu chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren) sowie mögliche Projekte zur nuklearen und radiologischen Sicherung. Als neues GP-Mitglied wurde Spanien aufgenommen.

Im Bereich der Biosicherheit setzte Deutschland 2014 zahlreiche Aktivitäten im Rahmen seines „Partnerschaftsprogramms für biologische Sicherheit und Gesundheitssicherstellung“ um. Ziel des Programms ist es, Partnerländer bei der Kontrolle von biologischen Sicherheitsrisiken wie Bioterrorismus, Ausbruch hochpathogener Krankheiten oder Pandemien zu unterstützen. Damit soll der Missbrauch biologischer Erreger, der auch für Deutschland gefährlich werden könnte, verhindert werden. Gleichzeitig kommen die deutschen Aktivitäten den Gesundheitssystemen der Zielländer in Afrika, Zentralasien, Südamerika und Osteuropa sowie der nationalen Sicherheit der Partner Deutschlands zu Gute. Das Programm besteht aus mehreren Einzelprojekten, die zusammen mit deutschen Institutionen weltweit umgesetzt werden:

- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
- Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNI)
- Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit (FLI)
- Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (InstMikroBioBw)
- Unterstützung über die Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Mit einem Finanzvolumen von 24 Mio. Euro über zunächst drei Jahre (2013 –2016) hilft Deutschland in 21 Partnerländern. Aktueller Schwerpunkt seit April 2014 sind Maßnahmen im Rahmen der Ebola-Krise in Westafrika. Mit Mitteln des Programms werden die Aktivitäten der WHO unterstützt. Gemeinsam mit dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNI) werden Vorhaben zur Stärkung der Diagnostik des Erregers sowie die Ausbildung von lokalem Personal in Nigeria und Guinea durchgeführt. Außerdem sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des BNI, des Instituts für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB) und des Robert Koch-Instituts (RKI) derzeit in der Ausbruchsregion in verschiedenen mobilen Laboren im Einsatz. So kann die tödliche Krankheit in abgelegenen Regionen erkannt und können betroffene Patienten isoliert werden. Auch in dem erstmals Ende Oktober 2014 vom Ausbruch betroffenen Mali wurde vom IMB 2014 ein Projekt zum Aufbau eines mobilen Labors zur Diagnose von Ebola begonnen, an dem deutsche und französische Wissenschaftler gemeinsam malische Fachkräfte ausbilden werden. Auch in Anrainerstaaten der drei hauptsächlich von Ebola betroffenen Länder Liberia, Guinea und Sierra Leone unterstützt das Biosicherheitsprogramm das Konzept einer „diagnostischen Brandmauer“, damit die Epidemie sich möglichst nicht weiter ausbreiten und vergleichbaren anderen Biosicherheitsgefahren schnell entgegnet werden kann. Dazu arbeitet das Robert Koch-Institut seit Ende 2014 in der Elfenbeinküste daran, Labore zu liefern und einheimisches Personal in zuverlässiger Ebola-Diagnostik zu schulen. Eine detaillierte Übersicht über die deutschen GP-Projekte befindet sich im Anhang.

2014 konnten folgende laufenden Nuklear- und Chemiewaffen-Projekte abgeschlossen werden bzw. mussten wegen aktueller krisenhafter Entwicklungen im Zielland unterbrochen werden:

- Der Bau des Entsorgungszentrums für die bei der Entsorgung stillgelegter russischer Atom-U-Boote anfallenden festen radioaktiven Abfälle wurde Ende 2014 fertiggestellt und soll 2015 seinen Betrieb aufnehmen.
- Das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der Ukraine durchgeführte Projekt TAP-RWEAST zur Bergung und sicheren Zwischenlagerung ungesicherter radioaktiver Quellen wurde bis Ende 2014 umgesetzt.
- Ein mit Irak begonnenes Projekt zur Analyse des Zustandes nicht zugänglicher Chemiewaffen konnte wegen des bewaffneten Konflikts in Irak nicht fortgesetzt werden.
- Mit einer von den USA, Deutschland und Libyen gemeinsam errichteten Chemiewaffen-Vernichtungsanlage wurden in Libyen 2014 alle libyschen Chemiewaffen der Kat. 1 sicher und umweltgerecht zerstört.

## 9. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (International Science and Technology Center, ISTC) wurde 1992 auf Initiative der EU, der USA und Japans gemeinsam mit der Russischen Föderation gegründet, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Forscherinnen und Forschern aus ehemals militärischen Bereichen der GUS-Staaten ein alternatives, ziviles Tätigkeitsspektrum zu bieten sowie ihrer Abwanderung entgegenzuwirken. Es hat seine Arbeit 1994 in Moskau aufgenommen. Ursprünglich mit Projekt-Schwerpunkt „Nuklearwissenschaft“ ins Leben gerufen, engagiert sich das ISTC heute v. a. auf dem Gebiet der Biotechnologie, Medizin, Chemie, Umwelt, Physik, Kernforschung und Reaktorsicherheit. Wo früher Austausch ausschließlich über (zwischen-) staatliche Kontakte stattfand, werden heute auch Synergien mit der Wirtschaft und Hochschulen gesucht und gefunden. Zu den Hauptgeldgebern des ISTC zählen von Beginn an die USA, Japan und die EU (Gesamtprojektvolumen 2013: knapp 9 Mio. US-Dollar). Kanada hat seine ISTC-Mitgliedschaft Ende 2013 beendet. Während in den vergangenen 20 Jahren vornehmlich russische Wissenschaftler und Forscher eine ISTC-Förderung in Anspruch genommen haben, liegt das Augenmerk seit 2013 verstärkt auf Projektpartnern in den zentralasiatischen Staaten und Kaukasusrepubliken (Kirgisistan, Tadschikistan, Armenien, Georgien u. a.) sowie Belarus.

Seit 2011 hat das ISTC seine Aktivitäten in Russland reduziert und seinen Hauptsitz von Moskau nach Astana (Kasachstan) verlegt. Dort wurde im Juni 2014 ein Übergangsbüro auf dem Campus der Nazarbayev Universität eröffnet, das Moskauer Büro arbeitet derzeit noch im Parallelbetrieb. Seinen endgültigen, neuen Sitz soll das ISTC im Frühjahr 2016 im künftigen Nazarbayev University Science Park finden. Regionalbüros bestehen weiterhin in Eriwan, Minsk, Tiflis, Almaty, Bischkek und Duschanbe.

Das ISTC unterstützte in den vergangenen Jahren ca. 800 Institute der Staaten der ehemaligen Sowjetunion für jeweils bis zu drei Jahre. Dabei konnte das ISTC bislang auf nahezu 700 deutsche Kooperations- und Projektpartner zurückgreifen, darunter mittelständische Unternehmen, Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen, Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft sowie Bundesbehörden und -anstalten. Das ursprüngliche Profil der Organisation wurde durch neue Schwerpunkte wie Wissenschaftsmanagement, Informationstätigkeit und Förderung von Nachwuchswissenschaftlern ergänzt. Eines der neueren Programme des ISTC konzentriert sich auf die Kommerzialisierung von Ideen und Forschungsergebnissen.

Link:

[www.istc.ru](http://www.istc.ru)

## 10. Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Das Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine (UWTZ) mit Sitz in Kiew wurde 1995 von den USA, Kanada, Schweden und der Ukraine gegründet. Später übernahm die Europäische Kommission die Mitgliedschaft von Schweden. Das Zentrum konzentriert seine Projektarbeit auf die Ukraine, Georgien, Aserbaidschan und die Republik Moldau. Seine Aktivitäten in Usbekistan wurden aufgrund der dortigen politischen Situation ab 2006 wesentlich reduziert und seit 2009 eingestellt. Ende 2013 trat Kanada aus dem Gründungsvertrag aus.

Das ukrainische Ministerium für Bildung und Wissenschaft übernahm 2014 die Federführung für das UWTZ. Thematische Schwerpunkte der UWTZ-Projekte sind Biotechnologie, Agrarwissenschaften, Medizin, Industrielle Technologien und Materialforschung. Seit 2012 läuft eine Sonderinitiative zu Fukushima/Tschernobyl-Folgen gefördert von Japan und dem US-Energieministerium. Das UWTZ nimmt als Berater an der EU-Initiative „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“ teil. Das Zentrum unterhält ein breites Netzwerk von Kontakten in GUAM-Ländern (Georgien, Ukraine, Aserbaidschan und Moldawien) und koordiniert die Arbeit seiner Partner. Seit seiner Gründung beschäftigte das UWTZ ca. 11.000 Wissenschaftler aus der Militärforschung und ca. 9.000 zivile Wissenschaftler. Gefördert wurden 1.752 Projekte mit Forschungseinrichtungen in der Ukraine (ca. 212,2 Mio. US-Dollar, 83 Prozent des Gesamtfördervolumens), Georgien (ca. 16,1 Mio. US-Dollar), Usbekistan (ca. 16,5 Mio. US-Dollar bis 2009), Aserbaidschan (ca. 6,8 Mio. US-Dollar) und der Republik Moldau (2,5 Mio. US-Dollar) mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von ca. 253,9 Mio. US-Dollar. Die EU beteiligte sich dabei mit ca. 76,1 Mio. US-Dollar. Die Direktfinanzierung von Projekten durch die Gründerstaaten nimmt kontinuierlich ab und beläuft sich zurzeit auf lediglich rund 20 Prozent des Gesamtfördervolumens (davon ein Viertel finanziert von den USA und drei Viertel finanziert von der EU).

Die restlichen 80 Prozent des Gesamtfördervolumens akquiriert das UWTZ aus Ko-Finanzierungen und Forschungsaufträgen der staatlichen und nichtstaatlichen Partner (Forschungseinrichtungen, Universitäten und Industrie). Wegen der Ukraine-Krise werden weitere Reduzierungen des Fördervolumens erwartet. Das UWTZ bemüht sich, seine Organisationsstruktur und Verwaltungskosten zu optimieren. Die Anzahl der Beschäftigten des UWTZ nahm in den letzten fünf Jahren von 60 auf 34 Personen ab.

2014 bewilligte das UWTZ ca. 40 Partnerprojekte mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 4,4 Mio. US-Dollar (davon ca. 2,1 Mio. Euro von europäischen Partnern). Projekte mit Bezug auf die CBRN-Problematik und Regionalsicherheit v. a. in GUAM-Ländern nehmen an Bedeutung für das UWTZ zu. Im September/Okttober 2014 wurden Projekte mit der Generaldirektion für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung der Europäischen Kommission vereinbart: „Enhancing Regional CBRN Detection Capacity for the Border Guards in Ukraine and Moldova“ (4,1 Mio. Euro) und „Bio-Safety and Bio-Security at the Anti-Plaque Station (APS) in Odessa“ (3,3 Mio. Euro). Mit der Finanzierung des US-Energieministeriums wird eine Initiative zum „Regional Nuclear Forensics Program“ für GUAM-Länder umgesetzt. Im Zuge der Annexion der Krim durch Russland hat das UWTZ die Projekte mit dortigen Forschungseinrichtungen bis auf weiteres eingestellt. Das UWTZ hat 33 deutsche Partnerorganisationen: Forschungseinrichtungen, darunter das Forschungszentrum Jülich, das Forschungszentrum Karlsruhe, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik und das Helmholtz Zentrum München sowie diverse Universitäten (z. B. Stuttgart, Münster) und Privatunternehmen (z. B. SALEC System GmbH, SCHOTT AG, Aerosensing Radar-Systeme GmbH). Zurzeit laufen vier Projekte mit deutscher Beteiligung, darunter das GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH (124.000 US-Dollar), die Biotensidon GmbH (69.400 US-Dollar) und die Vorrichtungsbau Giggel GmbH (28.600 US-Dollar).

Link:

[www.stcu.int](http://www.stcu.int)

## 11. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das „Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen“, das „Außenwirtschaftsgesetz“ und die „Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern“ sowie die 2009 novellierte „Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ sowie nach dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, vgl. Kap. IV.13.).

Die Entscheidungen über Ausfuhranträge erfolgen jeweils im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs zu. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt auch dann der Exportkontrolle, wenn diese für eine militärische Endverwendung in einem Land bestimmt sind, gegen das ein Waffenembargo der VN, der EU oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gilt (Catch-all-Regelung).

Die Bundesregierung hat 2014, den Vorgaben der politischen Grundsätze entsprechend, eine restriktive Rüstungsexportpolitik umgesetzt. Sie hat in mehreren Unterrichtungen den Deutschen Bundestag zeitnah über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates informiert, nachdem im Juni 2014 durch Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats die Voraussetzungen dafür geschaffen worden wa-

ren. Sie hat dem Deutschen Bundestag 2014 den jährlichen Rüstungsexportbericht<sup>11</sup>, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informiert, erstmals vor der parlamentarischen Sommerpause vorgelegt sowie durch einen im Oktober 2014 veröffentlichten zusätzlichen Zwischenbericht über die Genehmigungen im ersten Halbjahr des laufenden Jahres<sup>12</sup> ergänzt. Damit hat die Bundesregierung zentrale Zusagen aus dem Koalitionsvertrag zur Verbesserung der Transparenz bei Rüstungsexporten erfüllt.

### 11.1 Exportkontrolle im Rahmen der EU

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Fortschritt auf diesem Weg war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Die Exportkontrolle bleibt in nationaler Verantwortung, der Gemeinsame Standpunkt trägt aber zu einer weiteren europäischen Harmonisierung bei, indem er eine gemeinsame rechtliche Basis schafft. Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Als Ergebnis einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts stellte der Rat im November 2012 fest, dass die Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts und die Instrumente, die dieser zur Verfügung stellt, weiterhin die 2008 gesetzten Ziele erfüllen und eine solide Basis für die Koordinierung der Exportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Gleichzeitig erkannte der Rat, dass weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts mit dem Ziel möglichst größerer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten erreichbar sind.

Von der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge haben die EU-Staaten 2014 regen Gebrauch gemacht. Durch einen Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts sowie durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge und durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene, auch vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse und im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts, entsteht sukzessive ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der 2012 durchgeführten Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts wurde 2014 die Arbeit am EU-Benutzerleitfaden<sup>13</sup>, der einer einheitlichen Auslegung der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, fortgesetzt. Im Februar 2015 hat der Rat den 16. gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts angenommen.<sup>14</sup> Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet haben, sowie weiteren Staaten, dem Europäischen Parlament und internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Auf Basis einer EU-Ratsentscheidung vom November 2012 setzte das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 2014 EU-Projekte zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 in Drittländern um. Damit setzte das BAFA die seit 2010 unternommenen Outreach-Anstrengungen im Auftrag der EU in Drittländern fort, warb für Ziele und Mittel der Exportkontrolle und bot Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen an. Das EU-Instrumentarium wurde seit 2013 um individuelle Unterstützungsmaßnahmen sowie um ein Internetportal erweitert.

2013 wurde der Europäischen Kommission die Befugnis erteilt, Dual-Use-Güter-Listen im Anschluss an internationale Vereinbarungen zeitnah zu aktualisieren, um so die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken. 2014 wurde dieses Verfahren erstmals praktiziert. Zudem nahm die Europäische Kommission einen entsprechenden sog. Delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung an.

Links:

[http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index_de.htm)

<http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/dual-use/>

<sup>11</sup> Rüstungsexportbericht 2013, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/1790 vom 13. Juni 2014.

<sup>12</sup> Rüstungsexportzwischenbericht 2014, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/2940 vom 16. Oktober 2014.

<sup>13</sup> Internet: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st09/st09241.de09.pdf>.

<sup>14</sup> Internet: [http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index\\_en.htm](http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index_en.htm)

## 12. Wassenaar Abkommen

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Abkommens (Wassenaar Arrangement, WA) ist die Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen durch die Förderung von Transparenz sowie durch intensiven Meinungs- und Informationsaustausch und eine damit einhergehende erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten erstellt, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen (Best Practice-Guidelines) Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere schultergestützte Flugabwehrsysteme (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS), sowie kritisch eingestufte Dual-Use-Güter. Dem Wassenaar Abkommen gehören 41 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA.

Deutschland beteiligte sich auch 2014 aktiv am Wassenaar Abkommen, insbesondere hinsichtlich des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). So hat die Bundesregierung frühzeitig Unterstützung für ATT-beitrittswillige Drittstaaten gefordert und sich für deren mögliche Beratung durch exportkontrollerfahrene Wassenaar-Teilnehmerstaaten ausgesprochen. Darüber hinaus trug Deutschland auch 2014 zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten sowie zur Erstellung von Handlungsempfehlungen zu Fragen des Reexports, Endverbleibsdokumenten sowie Sammel- und Allgemeingenehmigungen bei.

Link:

[www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)

## 13. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT)

Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) wurde am 3. Juni 2013 bei den VN in New York zur Unterzeichnung aufgelegt und trat drei Monate nach der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde am 24. Dezember 2014 in Kraft (Stand

16. Dezember 2014: 125 Unterzeichner; 55 Ratifikationen). Mit dem ATT ist es zum ersten Mal gelungen, rechtlich bindende, weltweit einheitliche, robuste Mindeststandards zu schaffen, um den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere Exporte, zu regulieren. Das bisherige Fehlen internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern hatte weitreichende negative Konsequenzen. Die Folgen von nicht oder nur rudimentär vorhandenen Exportkontrollsystemen vieler Staaten im Bereich der Rüstungsgüter, insbesondere bei den kleinen und leichten Waffen, sind ausufernde illegale Waffenmärkte, schnellere Konflikteskalationen sowie möglicher Waffenmissbrauch gegen die Zivilbevölkerung. Vor diesem Hintergrund kann eine Regulierung des internationalen Waffenhandels, wenn sie flächendeckend vereinbart und angewandt wird, zur Verhütung bewaffneter Konflikte, Begrenzung organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen beitragen. Zudem kann die Regulierung des Waffenhandels langfristig den illegalen Rüstungsgütermarkt austrocknen oder zumindest beschneiden.

Neben Großwaffensystemen werden vom ATT auch Kleinwaffen und leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wichtigen Teilen und Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrages, spiegeln einen wesentlichen Teil der in Deutschland und der EU bereits seit längerem in umfangreicherem Maße geltenden Bewertungskriterien wider. Insbesondere ist die „Goldene Regel“ (keine Genehmigung von Ausfuhren, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht) weitgehend enthalten. Wenn ein überwiegendes Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit gegeben ist, darf die Ausfuhr ebenfalls nicht genehmigt werden. Neben absoluten Verbotstatbeständen bei Verwendung, z. B. zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist auch ein festgestelltes Umleitungsrisiko Erwägungsgrund für eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung. Besondere, aber weniger



detaillierte Vorschriften gelten für Einfuhren, Vermittlungsgeschäfte sowie für Durchfuhren bzw. Umladungen. Auch nach Inkrafttreten des ATT Ende 2014 werden die Entscheidungen über mögliche Genehmigungen für Transfers, insbesondere Ausfuhren, in nationaler Verantwortung getroffen, nunmehr allerdings auf Basis konkreter, gemeinsamer und verbindlicher Kriterien als Mindestmaßstab innerhalb eines verpflichtend zu errichtenden nationalen Kontrollsystems. Damit wird erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrollen für Rüstungsgüter geschaffen.

Der Annahme des ATT-Vertragstextes in der VN-Generalversammlung am 2. April 2013 ging ein Prozess voraus, der von der Zivilgesellschaft angestoßen und seit 2006 im Rahmen der VN geführt wurde. Ziel der Bundesregierung war und ist es, mit dem ATT einen substanziellen Beitrag für Frieden und Sicherheit sowie regionale Stabilität und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten. Deutschland hat den Verhandlungsprozess von Beginn an aktiv unterstützt und auch 2014 die Vorbereitungen für das Inkrafttreten des Vertrags kontinuierlich mitgestaltet, so z. B. durch informelle Konsultationen am 27. und 28. November 2014 in Berlin zur Vorbereitung der ersten Vertragsstaatenkonferenz 2015. Zentrale Fragen der Vertragsstaatenkonferenz sind Entscheidungsregeln, Finanzierungsfragen und der Sitz des ATT-Sekretariats sowie dessen Ausstattung und Leitung.

Auf Ebene der EU sowie bilateral ruft die Bundesregierung zur Unterzeichnung des ATT auf. Zur Werbung weiterer Unterzeichnerstaaten und Implementierung des Vertrages sind Hilfs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere für Entwicklungsländer, die bislang über kein ausreichendes Transferkontrollsystem verfügen, wichtig. Bereits 2013 hat sich Deutschland der Geberfazilität im Rahmen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich angeschlossen (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation, UNSCAR). Die Bundesregierung wird UNSCAR nutzen, um Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern. 2014, wie bereits 2013, hat Deutschland hierfür 600.000 Euro für Projekte zur Verfügung gestellt. Daneben förderte die Bundesregierung den ATT-Prozess 2013 und 2014 mit 250.000 Euro für VN-Regionalkonferenzen und Parlamentariertreffen zur Erstellung eines Handbuchs zur ATT-Umsetzung. Zusätzlich finanzierte die Bundesregierung knapp 20 Prozent der im EU-Ratsbeschluss vom Dezember 2013<sup>15</sup> vorgesehenen EU-Maßnahmen zur ATT-Umsetzung (zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt). Diese Maßnahmen haben ein finanzielles Gesamtvolumen von 6,4 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2016 und werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU umgesetzt. Die o. g. informellen Konsultationen zur Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenz 2015 finanzierte die Bundesregierung mit rund 250.000 Euro.

Links:

<http://www.un.org/disarmament/ATT/>

[www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191483/ATT\\_Denkschrift.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191483/ATT_Denkschrift.pdf)

<sup>15</sup> Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 341 vom 18.12.2013.

## V. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

### 1. NATO-Mitgliedstaaten

#### Deutschland

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) von 2011 geben Auftrag, Aufgaben und nationale Zielvorgaben der Bundeswehr vor. Mit dem Anspruch eines gestaltenden Mitglieds der internationalen Staatengemeinschaft nimmt Deutschland seine Interessen und mehr politische Verantwortung wahr. Sicherheitspolitische Ziele und Interessen basieren auf einem ausschließlich multilateral orientierten Handeln Deutschlands. Die Vereinten Nationen, die NATO, die Europäische Union sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind der internationale Rahmen, in dem sich deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik vollzieht.

Die Bundeswehr leistet substanzielle Beiträge zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Kosovo, vor der Küste Libanons, in Sudan sowie in Mali und beteiligt sich aktiv am Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Mittelmeer und bei der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika. Sie unterstützt die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW) bei der Aufklärung des Chemiewaffeneinsatzes in Syrien und der Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms, aber auch nationale Programme zur Erhöhung der Biosicherheit und Gesundheitsvorsorge in den verschiedensten Regionen der Welt.

Unverändert befindet sich die seit 2010 laufende, einsatzorientierte Neuausrichtung der Bundeswehr in der Umsetzung und verbessert die Bereitstellung von Fähigkeiten zur Erfüllung mandatierter Einsätze und sichert die weiteren Aufgaben der Bundeswehr ab. Die Bundesregierung behält mit den Streitkräften ein flexibel und modular einsetzbares, im ressortübergreifenden Kontext komplementäres Mittel der Sicherheitspolitik im Sinne „vernetzter Sicherheit“ in einem breiten und multinational abgestimmten Fähigkeitsspektrum. Abgeleitet aus den sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, der Unwahrscheinlichkeit eines unmittelbaren konventionellen Angriffes auf deutsches Staatsgebiet und der Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen, beschloss die Bundesregierung 2011 eine Reduzierung des Personalumfangs auf eine Zielgröße von bis zu 185.000 Soldatinnen und Soldaten und die Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes.

Das Personalstrukturmodell 185<sup>16</sup> setzt die politischen Vorgaben zum personellen Umfang der deutschen Streitkräfte in eine Personalstruktur um. Es gibt vor, wie sich der Personalumfang in 170.000 Berufs- und Zeitsoldaten sowie zwischen 5.000 und 12.500 Freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) untergliedert. Hinzu werden 2.500 Stellen für Reservisten (zugleich 912.500 Wehrübungstage) gezählt, die zur Einplanung eines personellen Ergänzungsumfanges, der derzeit als planerische Größe bei 51.700 Reservisten (Personal- und Verstärkungsreserve) liegt, eingesetzt werden. Damit können die vorgegebenen Zielvorgaben, nämlich der gleichzeitige, durchhaltefähige Einsatz von bis zu 10.000 Soldaten, erfüllt werden.

Die quantitative Reduzierung der Streitkräfte ist mit einem bedeutenden qualitativen Umbau des Personalkörpers verbunden. Die wertvollste Ressource ist das militärische und zivile Personal. Denn nur qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantieren eine erfolgreiche Auftrags Erfüllung. Die Neuausrichtung der Bundeswehr konzentriert sich daher auch auf Personalbindung, Personalgewinnung und die Einrichtung attraktiver Arbeitsplätze. Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung werden die Abteilungen des Bundesministeriums für Verteidigung sowie nachgeordnete Behörden und Dienststellen verstärkt statusübergreifend mit militärischem und zivilem Personal besetzt.

Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt. Durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde der Übergang zu reinen Freiwilligenstreitkräften vollzogen.

Die Umsetzung der umfangreichen Entscheidungen zur Neuausrichtung der Bundeswehr, die u.a. Struktur, Organisation und Stationierung betreffen, soll bis 2017 abgeschlossen sein. Diese Veränderungen sind auch verbunden mit der Reduzierung bzw. Veränderung des Ausplanungsvorschlags der Hauptwaffensysteme aller Teilstreitkräfte.

---

<sup>16</sup> Personalstrukturmodell (kurz: PSM): Modellhafte Abbildung einer idealtypischen SOLL-Personal-Struktur. Das PSM gibt den Rahmen für die Gestaltung der Organisation und der Ausbildung in den Streitkräften vor.

## Frankreich

Das am 29. April 2013 veröffentlichte Weißbuch „Verteidigung und nationale Sicherheit“ setzt die Transformation in den französischen Streitkräften fort. Die Konstanten der französischen Außen- und Sicherheitspolitik bleiben die Einbindung in die NATO sowie die nukleare Abschreckung als Kern einer nationalen Verteidigungspolitik. Frankreich legt großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle seines Nuklear-Arsenals. Weiterhin fordert das Weißbuch den Aufbau von Fähigkeiten zur kontinuierlichen, breit angelegten Nachrichtengewinnung und Aufklärung, zur Abwehr von Cyber-Angriffen und eine Aufstockung der Spezial- und Sonderkräfte. Bis 2020 ist eine Reduzierung der Streitkräfte um 18.500 auf ca. 196.000 Dienstposten geplant.

Auf europäischer Ebene sieht Frankreich besonders viele Übereinstimmungen mit Großbritannien. Die beiden Länder haben im November 2010 ein Abkommen zur Intensivierung der sicherheits- und verteidigungspolitischen, militärischen und nuklearen Zusammenarbeit geschlossen. Bei Rüstungsprogrammen strebt Frankreich eine verstärkte europäische Kooperation an, Großbritannien gilt dabei jedoch als bevorzugter Partner. Die Vorgaben des Weißbuchs wurden im „Militärprogrammgesetz 2014-2019“ vom 18. Dezember 2013 umgesetzt.

## Großbritannien

Mit der im Oktober 2010 verabschiedeten National Security Strategy (NSS) und der Strategic Defence and Security Review (SDSR) sowie der im Oktober 2011 verabschiedeten Strategy for Defence (SfD) hat die britische Regierung die Parameter sowohl für die Ausrichtung ihrer nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik als auch für eine grundlegende Reform ihrer Streitkräfte gesetzt. Vor dem Hintergrund neu zu bewertender Bedrohungen sowie Fragen zu Belastung und Finanzierung werden die Streitkräfte aufgefordert, neue Prioritäten bei Beschaffungsvorhaben und strukturellen Reformen zu setzen. Zudem soll die internationale Kooperation verstärkt werden.

Mit der im Februar 2013 gemeinsam von Außen- und Verteidigungsministerium erarbeiteten International Defence Engagement Strategy (IDES) wurde ein sicherheitspolitisches Grundlagenpapier herausgegeben, das den ressortübergreifenden Ansatz der britischen Bemühungen um Sicherheit und Stabilität in der Welt jenseits von Kampfeinsätzen festschreibt.

Zur Erreichung der Transformationsziele im Bereich der Streitkräfte sind – neben gravierenden Einschnitten bei Rüstungsprogrammen und der Außerdienststellung zahlreicher Waffensysteme – auch einschneidender Personalabbau sowie Standortschließungen vorgesehen. So ist bis 2015 eine Reduzierung des Personals um ca. 17.000 Soldaten und um ca. 25.000 zivile Stellen sowie bis Ende 2019 die Rückverlegung aller 20.000 in Deutschland stationierten britischen Soldaten nach Großbritannien vorgesehen. Die Gesamtstärke der britischen Streitkräfte beträgt 162.900 Personen.

Der einzige Flugzeugträger, die HMS Ark Royal, wurde bereits im März 2011 außer Dienst gestellt. Mit der geplanten Außerdienststellung des Hubschrauberträgers HMS Illustrious Ende 2014 verfügt die britische Marine nur noch über einen Hubschrauberträger bzw. amphibisches Landungsschiff, die HMS Ocean. Die zwei geplanten neuen Flugzeugträger der CVF Queen-Elizabeth-Klasse sollen weiterhin gebaut werden; das erste Schiff soll 2020 einsatzbereit sein. Entgegen ursprünglicher Planungen sollen zwar beide Träger in Dienst gestellt werden, jedoch immer nur einer davon voll einsatzbereit sein. Die Flugzeugträger werden für den Betrieb mit dem Joint Strike Fighter (F-35B) ausgerüstet. Die Anzahl der Fregatten und Zerstörer wurde bereits von 23 auf 19 reduziert, an der Beschaffung von sieben Jagd-U-Booten der SSGN Astute-Klasse wird festgehalten; zwei Einheiten wurden bereits an die Royal Navy ausgeliefert.

Die Nuklearkomponente wird in reduzierter Form beibehalten, die Anzahl der nuklearen Sprengköpfe soll von derzeit ca. 160 auf weniger als 120 reduziert werden. Die Entscheidung zur Ablösung der vier Träger-U-Boote der SSBN Vanguard-Klasse für die nuklearen Trident-Raketen wurde auf 2016 verschoben. Die Lebensdauer der aktiven Boote soll deshalb um weitere fünf bis sechs Jahre verlängert werden. Somit ist mit dem Zulauf einer neuen Generation strategischer U-Boote – in bisher nicht festgelegter Anzahl – nicht vor Ende des nächsten Jahrzehnts (ca. 2028) zu rechnen.

Auch Großbritannien setzt im europäischen Kontext auf enge Kooperation mit Frankreich bei Sicherheit und Verteidigung. Derzeit bestehen verschiedene mehr oder minder konkretisierte Vorhaben beider Länder, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsvorhaben, Austausch von Personal, Rüstungskooperation, Konzepte zur gemeinsamen Nutzung von Großgerät sowie Kooperation im Bereich der nuklearen Forschung. Unter anderem soll bis 2016 eine gemeinsame *Combined Joint Expeditionary Force* aufgestellt werden. Durch die Zusammenarbeit mit Frankreich ist Großbritannien zumindest teilweise in der Lage, die durch die Sparzwänge entstandenen militärischen Fähigkeitsverluste zu kompensieren.

## Türkei

Die nationale Sicherheitsstrategie, das sog. Geheime Rote Buch, wurde zuletzt 2010 grundlegend überarbeitet und trägt die Handschrift der regierenden Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP). Die Annäherung an die östlichen Nachbarstaaten der Türkei und die politische Entmachtung des türkischen Militärs hatten zu einer Neubewertung der nationalen Sicherheitsstrategie geführt. Die Mitgliedschaft in der NATO und die EU-Beitrittsperspektive prägen die türkischen Außen- und Sicherheitspolitik.

Mit einer Gesamtstärke von ca. 616.000 aktiven Soldaten stellt die Türkei zahlenmäßig die nach den USA zweitgrößten Streitkräfte innerhalb der NATO. Wehrpflichtige stellen weiterhin den größten Anteil an den Streitkräften. Trotz der Diskussionen um eine Reform der allgemeinen Wehrpflicht wird diese als grundlegendes System zumindest mittelfristig integrativer Bestandteil der türkischen Streitkräfte bleiben. Der Regierung Erdoğan ist es gelungen, das Militär als innenpolitischen Akteur, der der konservativ-islamisch geprägten AKP kritisch gegenüberstand, weitestgehend zu entmachten. Die Unterstellung des Militärs unter das Verteidigungsministerium steht weiterhin aus. Rüstungspolitisch forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig den Bedarf der eigenen Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen zu decken.

## USA

In der aktuell gültigen National Security Strategy 2010 (NSS 2010) legt Präsident Obama durchgängig ein klares Bekenntnis zum Multilateralismus, zu Kooperation in multilateralen Institutionen und zur Festigung der internationalen Beziehungen ab. Unilaterales Handeln behält er sich als *ultima ratio* vor.

Unter den Sicherheitsrisiken sieht die amerikanische Regierung Nuklearwaffen in der Hand von Extremisten als die größte Bedrohung an. Daneben stellen gewaltsamer Extremismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Nuklearmaterial, Klimawandel, fragile Staaten und von ihnen ausgehende Konflikte, Cyber-Angriffe sowie Armut und Hunger weitere besondere globale Herausforderungen dar. Als Antwort hierauf ist für Washington die koordinierte Zusammenarbeit aller Instrumente der nationalen Sicherheit zum Zwecke der Schadensabwehr, Konfliktlösung und größtmöglicher Sicherung der nationalen Interessen entscheidend. Hierbei kommt den US-Streitkräften, v. a. vor dem Hintergrund der globalen Ausrichtung amerikanischen außen- und sicherheitspolitischen Handelns die Aufgabe zu, militärisch konventionelle Überlegenheit und nukleare Abschreckung sicherzustellen.

Mit Stand 1. Oktober 2014 verfügen die USA über 1.642 einsatzbereite strategische Nuklearsprengköpfe sowie 794 einsatzbereite Trägersysteme. Im Rahmen des bilateralen New-START-Abrüstungsvertrags mit Russland ist bis 2017 der weitere Abbau bis auf insgesamt 1.550 nukleare Sprengköpfe sowie 700 Trägersysteme geplant.

Mit den Grundsatzdokumenten Nuclear Posture Review (NPR) und Space and Missile Defense Review sowie der wichtigen Quadrennial Defense Review (QDR 2014) sind wesentliche Eckpfeiler für die Militärpolitik und -strategie festgelegt.

Kernelement der NPR ist die Reduzierung der Rolle der amerikanischen Nuklearwaffen und die damit zusammenhängende Erklärungs politik (Declaratory Policy). Die grundsätzliche Rolle der amerikanischen Nuklearwaffen wird weiterhin in der Abschreckung nuklearer Angriffe auf die USA und ihrer Alliierten gesehen. Die Abschreckung ist ausdrücklich nicht gegen Nichtnuklearwaffenstaaten gerichtet, die sich an die Verpflichtungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) halten, auch wenn diese chemische oder biologische Waffen einsetzen würden (negative Sicherheitsgarantie). Durch den Ausbau konventioneller Fähigkeiten, durch die Flugkörperabwehr und durch konventionelle „Global Strike“-Fähigkeiten, soll die regionale Abschreckung bei gleichzeitig reduzierter Rolle eigener Nuklearwaffen gestärkt werden. Zusätzlich entwickelt sich zunehmend eine eigene Dynamik in der Cyber-Abwehr mit ihren inhärenten Möglichkeiten, auf eventuelle Gegner aktiv einzuwirken.

Die QDR 2014 ist das aktuelle strategische Grundsatzdokument zur Bedrohungsanalyse und zur Ausrichtung der Strategien sowie zur Ausbalancierung der Streitkräftestruktur. Sie liegt im Hinblick auf die sicherheitspolitische Priorisierung der Regionen Asien-Pazifik sowie Naher und Mittlerer Osten auf der Linie vergangener Strategiepapiere sowie bereits eingeleiteter bzw. vollzogener Kräftedislozierungen. Darüber hinaus ist ein gestiegenes sicherheitspolitisches Interesse an Afrika erkennbar, das v. a. mit der Notwendigkeit zur Terrorismusbekämpfung im Norden und Osten des Kontinents begründet wird. Gleichzeitig wird der eingeschlagene Kurs fortgesetzt, die Zusammensetzung der Streitkräfte an zukünftige Anforderungen anzupassen. Ziel ist es, folgende Kernfähigkeiten bei fortgesetzter Kürzung der Verteidigungsausgaben zu erhalten: Landesverteidigung,

Befähigung zu weltweiten Antiterroroperationen sowie Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz zur Unterstützung verbündeter Staaten und zur Abschreckung möglicher Aggressoren.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Bestrebungen zur Konsolidierung des Staatshaushaltes, unterliegen auch die Streitkräfte weiterhin budgetären Zwängen. Für das Fiskaljahr 2014 wurden durch den Kongress für den Bereich Verteidigung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt knapp 615 Mrd. US-Dollar bereitgestellt. Für 2015 (Haushaltsperiode vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) bewilligte der Kongress der US-Administration am 16. Dezember 2014 Gelder in Höhe von 585 Mrd. USD. Wegen der vorgesehenen Einsparungen, sind einzelne nachgeordnete Rüstungsprogramme und -projekte in größerem Maße von Kürzungen bzw. Streichungen betroffen. Das Ziel bleibt, die militärische Überlegenheit der USA auf lange Sicht sicherzustellen. Investiert wird weiterhin in modernste Technologien und Waffensysteme. Die Bedeutung von Spezialkräften sowie unbemannten Systemen (Unmanned Aerial Systems, UAS) und Aufklärungsfähigkeiten (Intelligence Surveillance Reconnaissance, ISR) wird steigen. Durch die geostrategischen Priorisierungen und infolge des sog. Air-Sea Battle-Konzepts, wird der US-Luftwaffe und der US-Marine in budgetären Fragen wachsende Bedeutung beigemessen. Zum Teil ist auch das amerikanische Nuklearpotenzial von den Kürzungen betroffen. Die Größe des Nukleararsenals wird auch im Einklang mit der NPR leicht verringert. An der sog. nuklearen Triade (land-, see- und luftgestützte Verbringung von Nuklearwaffen) wird jedoch festgehalten.

Nach Jahren hochintensiver, kosten- und personalaufwändiger militärischer Operationen in Afghanistan und in Irak, wurde durch die neue Gesamtkonzeption der US-Streitkräfte den veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Dabei stehen die USA weiterhin vor der Schwierigkeit, die Transformation der Streitkräfte vor dem Hintergrund tiefgreifender Haushaltskürzungen und kurzfristiger Veränderungen der globalen Sicherheitsarchitektur bewältigen zu müssen.

### Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Albanien	Land-SK	2.400	9.800 <sup>17</sup>	9.800	Land-SK Luft-SK See-SK Andere
	Luft-SK	700			
	See-SK	900			
	Andere	5.800			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Belgien	Land-SK	11.300	29.300	29.300	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1994 ausgesetzt)
	Luft-SK	6.000			
	See-SK	1.500			
	Andere	10.500			

<sup>17</sup> Davon 1.900 Zivilangestellte

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Bulgarien	Land-SK	11.000	31.000	25.930	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.000			
	See-SK	1.500			
	Andere	4.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Dänemark	Land-SK	7.950	17.200	19.600	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.150			
	See-SK	3.000			
	Andere	3.100			
	Heimwehr	50.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014 <sup>18</sup>		Gesamt 2013 <sup>19</sup>
Deutschland	Heer	111.328	180.218	184.044	Wehrform: Freiwilligenarmee <sup>20</sup>
	Luftwaffe	45.944			
	Marine	22.946			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Estland	Land-SK	5.300	5.750	5.050	Wehrform: Wehrpflicht nach Milizmodell, 8-11 Monate
	Luft-SK	250			
	See-SK	200			
	Heimwehr	12.000			

<sup>18</sup> Stand: Dezember 2014, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende.

<sup>19</sup> Stand: Dezember 2013, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende.

<sup>20</sup> Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Frankreich	Land-SK	115.004	215.019	228.850	Wehrform: Freiwilligenarmee, (Wehrpflicht ausgesetzt)
	Luft-SK	45.489			
	See-SK	36.776			
	Andere	17.750			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Griechenland	Land-SK	86.150	143.350	144.350	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Heer: 9 Monate; Marine und Luftwaffe: 12 Monate Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020
	Luft-SK	26.600			
	See-SK	19.000			
	Andere	11.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Großbritannien	Land-SK	96.800	162.900	162.900	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 142.000 bis 2020
	Luft-SK	35.600			
	See-SK	30.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Italien	Land-SK	103.100	176.000	181.450	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt)
	Luft-SK	41.900			
	See-SK	31.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Kanada	Land-SK	21.600	75.500	74.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	13.365			
	See-SK	8.400			
	Andere	32.135			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Kroatien	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		
	Land-SK	11.250	16.550	18.600	Wehrform: Freiwilligenarmee, Wehrpflicht ausgesetzt
	Luft-SK	1.850			
	See-SK	1.600			
	Andere	1.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Lettland	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		
	Land-SK	1.250	5.310	5.350	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	310			
	See-SK	550			
	Andere	2.600			
	Landwehr <sup>21</sup>	600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Litauen	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		
	Land-SK	7.350	11.800	11.800	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	950			
	See-SK	500			
	Andere	2.050			
	KASP <sup>22</sup>	4.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Luxemburg	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		
	Land-SK	900	900	951	Wehrform: Freiwilligenarmee

<sup>21</sup> im Mobilmachungsfall zusätzlich 10.400.

<sup>22</sup> Heimwehr



Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Niederlande	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	20.850	37.4000	39.550	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	8.050			
	See-SK	8.500			
	Andere	4.750			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Norwegen	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	9.350	25.800	25.375	Wehrform: Wehrpflicht, 12 Monate
	Luft-SK	3.950			
	See-SK	4.500			
	Andere	7.500			
	Heimwehr	500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Polen	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	48.200	99.300	94.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	16.600			
	See-SK	7.700			
	Andere	23.800			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Portugal	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	18.000	33.000	33.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.500			
	See-SK	8.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Rumänien	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	42.600	71.400	71.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	8.400			
	See-SK	6.900			
	Andere	13.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Slowakei	Land-SK	6.250	15.850	15.850	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	3.950			
	Andere	5.650			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Slowenien	Gesamt-SK	7.500	7.500	7.500	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Spanien	Land-SK	70.800	135.500	135.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	21.200			
	See-SK	22.200			
	Andere	21.300			teilstreitkräfteübergreifend eingesetzte Soldaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Tschechische Republik	Land-SK	14.000	23.650	23.650	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	4.800			
	Andere	4.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Türkei	Land-SK	402.000	616.050	622.500	Wehrform: Wehrpflicht (12 Mon., Hochschulabsolventen 6 Mon.; Verkürzung/Angleichung und „Freikauf“ möglich.)
	Luft-SK	60.000			
	See-SK	48.600			
	Gendarmerie	102.200			
	Küstenwache <sup>23</sup>	3.250			

<sup>23</sup> Im Frieden dem Innenministerium unterstellt, im Krieg der Marine angegliedert.

Ungarn	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014	Gesamt 2013	
	Land-SK	9.260	22.750	22.750	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.370			
	Andere	8.120			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
USA	Teilstreitkräfte 2014 <sup>24</sup>		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	520.000	1.361.400	1.386.018	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	327.600			
	See-SK	323.600			
	Andere	190.200			U.S. Marine Corps

## 2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Bosnien und Herzegowina	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	6.500	9.800	9.800	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 11.000
	Luft-SK	800			
	Andere	2.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Finnland	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	9.100	13.900	13.900	Wehrform: Wehrpflichtarmee
	Luft-SK	2.700			
	See-SK	2.100			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Irland	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	7.500	9.350	9.246	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	800			
	See-SK	1.050			

<sup>24</sup> Angaben gemäß US-Verteidigungsministerium (Department of Defense, DoD) – Authorized Active Duty Military Personnel End-strength (Februar 2014) – Personalstärken ohne USAR-National Guard (354.200), USAF-National Guard (105.400), Reservisten Selected USAR-Reserve (205.000), Selected USAF-Reserve (70.400), USN Reserve (59.100), Selected USMC-Reserve (39.600), Coast Guard Reserve (9.000).

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Malta	Andere	1.550	1.550	1.550	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
EJR Mazedonien	Gesamt-SK <sup>25</sup>	7.930	7.930	7.900	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.200

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Österreich	Land-SK Luft-SK Andere	11.300 2.700 8.800	22.800	23.250	Wehrform: Wehrpflicht 6 Monate zzgl. Wehrpflichtige (ca. 19.000 pro Jahr)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Schweden	Land-SK Luft-SK See-SK	5.550 3.300 3.000	15.300	20.400	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 01.07.2010 ausgesetzt)
	Andere	3.450			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Schweiz	TSK-Gem.	161.250	161.250	154.300	Wehrform: Freiwilligenarmee mit „Militärdienstpflicht“ inkl. Miliz und Reserve

<sup>25</sup> Seit 2005 keine originäre Teilstreitkräfte-Gliederung mehr. Stärkeangaben zu Gesamt-Streitkräften inkl. Zivilpersonal innerhalb der SK und dem GS (665) ohne Personal im Verteidigungsministerium (741).

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Serbien	Land-SK	13.300	34.000	34.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.100			
	Andere	15.600 <sup>26</sup>			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Montenegro	Land-SK	710	1.850	1.964	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 1.950
	Luft-SK	175			
	See-SK	300			
	Andere <sup>27</sup>	665			

### Kosovo

Die Kosovo Security Force (KSF) soll gemäß der Verfassung des Kosovo als multiethnisches, professionelles, nationales Sicherheitsorgan dem Schutz der Bürger und Gemeinden des Landes dienen. Das Aufgabenspektrum der KSF umfasst derzeit Krisenreaktion, Kampfmittelräumdienst, Search and Rescue (SAR) und Zivilschutz. Die Erklärung der vollen Einsatzbereitschaft in diesem Einsatzspektrum durch den NATO-Rat erfolgte am 9. Juli 2013. Die KSF ist nur leicht bewaffnet und umfasst im ethnischen Proporz 2.500 Personen plus 800 Reservisten. Die NATO wird die weitere Entwicklung der KSF auch über 2014 hinaus begleiten.

Im Frühjahr 2014 hat die kosovarische Regierung die Arbeiten an einer Strategic Security Sector Review (SSSR) abgeschlossen. Diese sieht die langfristige Transformation der KSF in defensiv ausgerichtete Streitkräfte ohne schwere Bewaffnung vor, die in euro-atlantische Sicherheitsstrukturen integriert sind und auch an internationalen Friedensmissionen teilnehmen. Die Bundesregierung unterstützt die Transformation der KSF grundsätzlich, allerdings auf Basis einer demokratisch legitimierten Verfassungsänderung und unter Berücksichtigung der Interessen der Nicht-Anerkennungstaaten in der NATO und der EU. Negative Auswirkungen auf die regionale Sicherheitslage zeichnen sich durch die Aufwertung der KSF zu Streitkräften nicht ab.

### 3. Russland

Die US-Regierung hat Russland im Juli 2014 erstmals öffentlich eine Verletzung des Intermediate Nuclear Forces Treaty (INF-Vertrag) von 1987 vorgeworfen, der für die Sicherheitsarchitektur in Europa von grundsätzlicher Bedeutung ist. Beide Staaten wollen jedoch am INF-Vertrag festhalten und führen ihre bilateralen Gespräche diesbezüglich fort.

In der Ende Dezember 2014 veröffentlichten russischen Militärdoktrin verortet Russland sich in einem Kontext zunehmender weltweiter Konkurrenz sowie einer Rivalität der Wertesysteme. Unter den wichtigsten äußeren militärischen Gefahren werden Regimewechsel in an Russland angrenzenden Staaten genannt, sofern die Politik dieser neuen Regime eine Bedrohung der Interessen der Russischen Föderation darstellt. Die Militärdoktrin beschreibt in wenigen Worten das Phänomen des von Russland in der Ukraine-Krise praktizierten „hybriden Vorgehens“ – ohne den Begriff zu verwenden – als charakteristische Besonderheit moderner bewaffneter Konflikte (Aufbau einer militärischen Drohkulisse in Verbindung mit wirtschaftlichem und politischem Druck, Desinformationskampagnen und Propaganda, „Ausnutzung des Protestpotenzials der Bevölkerung“, eine externe Steuerung politischer Kräfte und gesellschaftlicher Bewegungen sowie der Einsatz von Spezialkräften).

<sup>26</sup> Verteidigungsministerium und unterstellte Institutionen/ Einheiten

<sup>27</sup> Verteidigungsministerium, Logistische Basis, Trainingszentrum, Garde, Militärpolizei, Kommunikationszentrum, Elektronische Aufklärungskompanie

Die NATO wird unverändert an erster Stelle unter den wichtigsten äußeren militärischen Gefahren genannt, jedoch nicht als Organisation schlechthin, sondern konkret mit Blick auf einen so wahrgenommenen Ausbau ihres Kräftepotentials und ein perzipiertes Heranrücken militärischer Infrastruktur der NATO-Mitgliedstaaten an die russischen Grenzen. Die Militärdoktrin spricht sich aber auch für die „Fortführung eines gleichberechtigten Dialogs mit der EU und der NATO über europäische Sicherheit“ als eine der Hauptaufgaben im Bereich Konfliktprävention. Die Hauptfunktion der russischen Nuklearwaffen wird weiterhin darin gesehen, dass sie von einem etwaigen Angriff auf Russland abschrecken sollen; ihre mögliche Anwendung wird für den Fall eines militärischen Angriffs mit Massenvernichtungswaffen auf Russland oder seine Verbündeten sowie für den Fall eines konventionellen, existenzbedrohenden Angriffs auf Russland vorbehalten. Kritisiert werden grundsätzlich Entwicklung und Aufbau von Systemen strategischer Raketenabwehr, die aus russischer Sicht die globale Stabilität in Frage stellen. Gleichzeitig wird die Entwicklung gemeinsamer Raketenabwehrsysteme mit gleichberechtigter russischer Beteiligung vorgeschlagen. Der Aufbau der NATO-Raketenabwehr wird nicht eigens thematisiert. Die russischen Streitkräfte durchlaufen weiter einen umfassenden Modernisierungsprozess hin zu einer hoch mobilen, schnell verlegbaren Armee, die teilstreitkräfteübergreifend wirkt. Die nukleare Abschreckungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft ist über die gesamte Triade, d. h. boden-, see- und luftgestützte Verbringung von Nuklearwaffen, sichergestellt. Im Dezember 2013 bestätigte das russische Verteidigungsministerium nicht näher spezifizierte Stationierungen von Iskander-M Kurzstreckenraketen im westlichen Russland (Militärbezirk West). Im September 2014 hatten Iskander-Raketen erneut erfolgreich an einem Manöver im Militärbezirk Ost (Vostok) teilgenommen. Bei den Iskander-M handelt es sich um ein zielgenaues, hochmobiles Kurzstreckenraketen-system, das sowohl mit konventionellen als auch nuklearen Gefechtsköpfen bestückt werden kann und eine Reichweite von bis zu 500 Kilometern hat.

2014 hat die NATO insbesondere verstärkte Manövertätigkeit nahe der Grenze zum NATO-Luftraum verzeichnet: Etwa hundert Mal haben NATO-Flugzeuge russische Flugzeuge in internationalem Luftraum nach Sicht identifiziert und begleitet und damit drei Mal so häufig wie im Jahr 2013. Insgesamt sind die NATO-Flugalarmrotten 400 Mal aufgestiegen, 50 Prozent häufiger als 2013. Bei groß angelegten Übungen wie etwa Ende Oktober und im Dezember 2014 waren auch jeweils atomar bestückbare Langstreckenbomber im Einsatz. Die Trägersysteme der nuklearen Triade sind regelmäßig Teil russischer Großübungen.

Russland, nach den USA weltweit zweitstärkste Nuklearmacht, ist mit seinen Trägersystemen weiter unter die vereinbarten Obergrenzen des Abrüstungsvertrags New-START gesunken. Zwar kann die Produktion neuer Systeme die Ausmusterung veralteter Träger nicht ausgleichen, Russlands Potenzial an strategischen Nuklearwaffenträgern bleibt jedoch, v. a. durch die Einführung moderner leistungsfähiger Systeme mit Mehrfachgefechtsköpfen, bis zum Jahr 2020 auf hohem Niveau. Russland wird nach jetzigem Stand bis 2020 über bedeutende Kapazitäten verfügen.

Im staatlichen Rüstungsauftrag (GPV 2011-2020) sind offiziellen Angaben zufolge für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung umgerechnet 490 Mrd. US-Dollar für die Gesamtstreitkräfte eingeplant. Etwa 20 Prozent dieser Summe entfallen auf die nukleare Triade.

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2014	Gesamt 2014	Gesamt 2013	
Russland				
	MilBez <sup>28</sup>	446.094	915.973	Wehrform: Wehrpflicht: 12 Monate Zielstärke (2014): 1 Mio., langfristig Übergang zur Berufsarmee
	Land-SK	11.489		
	Luft-SK	88.390		
	See-SK	80.000		
	Sonstige	290.000 <sup>29</sup>		
	Andere <sup>30</sup>	ca. 305.000		

<sup>28</sup> Seit 2011 meldet Russland die Teilstreitkraft-übergreifenden Kommandos (Militärbezirk) sowie die in den Teilstreitkräften verbliebenen Kräfte getrennt und hat dabei erneut die Berechnungsgrundlage intransparent verändert; 102. MilBasis 3.800, OGRM 1.250 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBasis 4.150, MilBasen in Georgien (Republiken Abchasien und Südossetien), je rund 3.500.

<sup>29</sup> Strategische Raketen 80.000, Luft- und Weltraumverteidigung 80.000, Luftlandtruppen 29.707, Eisenbahntruppen 24.500, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 75.000 zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

<sup>30</sup> Grenztruppen 135.000, Innere Truppen ca. 170.000 (Zahlenangaben geschätzt).

#### 4. Staaten der Kaukasusregion

##### Armenien

In der 2007 verabschiedeten Nationalen Sicherheitsstrategie und der darauf aufbauenden Militärdoktrin sind Verteidigungsstrategie, Streitkräfteplanung und Koordinierung der verschiedenen Sicherheitsorgane Armeniens festgelegt. Neben dem Auftrag und der Organisation der Streitkräfte enthält die Doktrin auch Zielsetzungen zu bilateralen und bündnisgebundenen militärischen Kooperationen.

Armenien beteiligt sich aktiv am Luftverteidigungssystem der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und ist Mitglied der Organisation des Vertrages für kollektive Sicherheit (OVKS).

Armenien unterliegt weiterhin dem OSZE-Waffenembargo, das 1992 aufgrund des Bergkarabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan beschlossen wurde. Armenien wird rüstungstechnisch v. a. durch den strategischen Partner Russland unterstützt, der in der Stadt Gyumri eine Militärbasis unterhält und logistische Unterstützung bei der Erhaltung der Waffensysteme leistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Gerät der zweiten Generation sowjetischen Ursprungs (z. B. T-72, Su-25, BMP-1).

Die armenischen Luftstreitkräfte wurden im Rahmen der Aufnahme in das GUS-Luftverteidigungssystem durch russische Lieferungen wie Radar- und Fernmeldegeräte sowie Gefechtsstandmaterial modernisiert. Die armenischen Friedenstruppen, mit Einsätzen u. a. in Kosovo und Afghanistan, wurden seit 2006 durch die USA mit Funkgeräten, persönlicher Ausrüstung sowie Sanitäts- und Feldmaterial im Wert von ca. 6 Mio. US-Dollar unterstützt. Armenien könnte mit 24 verfügbaren Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B die Ost-Türkei erreichen und verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SS-21/SCARAB aus Russland.

Der Konflikt um Bergkarabach sowie die Aufrüstung in der Region stärken die Vormachtstellung des Verteidigungsministeriums und erschweren eine demokratische Kontrolle der Streitkräfte sowie transparente Einblicke in den Verteidigungsetat. Der Hauptauftrag der Streitkräfte, der mit russischer Unterstützung erfüllt wird, ist die Landesverteidigung. Darunter fällt auch die Absicherung der Grenze zur Türkei durch Grenztruppen des sog. Föderalen Dienstes zur Sicherung der Russischen Föderation (FSB). Die Wehrpflichtarmee stützt sich hauptsächlich auf junge Rekruten, die einen 24-monatigen Wehrdienst leisten.

Die Gesamtstärke der armenischen Streitkräfte wird offiziell mit 43.600 Soldaten angegeben (41.000 Landstreitkräfte, 2.600 Luftstreitkräfte). Rund ein Drittel der etwa 23.000 Personen starken sog. Selbstverteidigungskräfte (SVK) in Bergkarabach werden durch armenische Militärangehörige gestellt. Die starke Verflechtung zwischen regulären Soldaten und den SVK sowie die hohe, nicht der Rüstungskontrolle unterstehende Anzahl von Waffensystemen unter karabachischer Kontrolle (Panzer, Artillerie und Luftabwehr) erschwert die Bewertung des gemeinsamen Streitkräftepotenzials. Insgesamt ist jedoch von einer Gesamtstärke von 86.200 Personen auszugehen, da neben den offiziellen 43.600 Soldaten noch 15.000 Truppen des Inneren, 4.600 Grenztruppen sowie 23.000 Selbstverteidigungskräfte bereitstehen.

##### Aserbaidschan

Im Juni 2010 verabschiedete Aserbaidschan eine neue Militärdoktrin, die ausdrücklich das Recht zur militärischen Gewaltanwendung zur Befreiung der besetzten Gebiete betont und Armenien als Hauptfeind definiert. Aserbaidschan kooperiert traditionell militärisch mit der Türkei und bezeichnet Georgien als strategischen Partner. Die drei Staaten haben eine vertiefte militärische Zusammenarbeit beschlossen, um ihre strategische Energie- und Transportinfrastruktur (Südlicher Gaskorridor, Eisenbahnstrecke Baku-Tiflis-Kars) gemeinsam zu verteidigen.

Der offizielle Verteidigungshaushalt stieg in den letzten Jahren exponentiell an (seit 2011 ist dieser offiziell höher als der gesamte armenische Haushalt) und sieht die Modernisierung der aserbaidchanischen Armee durch umfangreiche Waffenkäufe und Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie vor.

Auftrag der aserbaidchanischen Streitkräfte ist die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der territorialen Integrität sowie der Kampf gegen Drogenschmuggel, Organisierte Kriminalität und Terrorismus. Ein Wille zur Reform der korruptionsanfälligen Streitkräfte ist nicht erkennbar. Gehaltserhöhungen und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation des Personals wurden wiederholt angekündigt, aber nur zögerlich umgesetzt. Eine parlamentarische Kontrolle über die Verteidigungsausgaben findet nicht statt.

Die Gesamtstärke der aserbaidchanischen Streitkräfte beträgt nach offiziellen Angaben 64.900 Soldaten, darunter 57.000 Landstreitkräfte und 7.900 Luftstreitkräfte. Die Anzahl der Seestreitkräfte wurde 2014 nicht offiziell angegeben.

Über die Streitkräfte hinaus verfügt Aserbaidschan über ca. 18.000 paramilitärische Kräfte. Dabei handelt es sich um 11.000 Soldaten der Inneren Truppen, 5.000 Angehörige des Grenzschutzes und 2.000 Soldaten der Nationalgarde. In weiten Teilen mit gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet, liegt der Primärauftrag dieser Kräfte zwar in der Erhaltung der inneren Sicherheit. Dennoch ist eine enge Verflechtung mit den regulären Streitkräften zu vermuten, da auch Einheiten dieser Verbände an der Waffenstillstandslinie disloziert sind. Daher ist insgesamt von einer Stärke von 82.900 Personen auszugehen.

Der überwiegende Teil der Streitkräfte wird durch Mannschaften bzw. Wehrpflichtige gestellt. Die vorwiegend mit Material aus sowjetischer bzw. russischer Produktion ausgerüstete Armee sucht zunehmend die militärtechnische Kooperation mit Staaten wie Israel, Südafrika und der Türkei. Aserbaidschan unterliegt, ebenso wie Armenien, weiterhin dem OSZE-Waffenembargo von 1992.

Aserbaidschan bemüht sich um eine Ausbildung seiner Offiziere im Ausland, insbesondere in NATO-Mitgliedstaaten. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist, trotz Erhöhung der Finanzmittel, als insgesamt niedrig zu bewerten. Dennoch bietet die signifikante Erhöhung des Verteidigungshaushaltes Aserbaidschan die Möglichkeit, sein Streitkräftepotenzial zumindest quantitativ deutlich zu verbessern. Eine strukturierte Streitkräfteplanung zur Schließung von Fähigkeitslücken ist nicht bekannt, eine maritime Sicherheitsstrategie wurde im September 2013 verabschiedet.

Aserbaidschan könnte mit taktischen Kurzstreckenraketen systemen (SS-21/SCARAB) die Ostgrenze der Türkei erreichen und verfügt nach offiziellen Angaben über vier Startfahrzeuge (Transporter Erector Launcher) des Typs 2P129 sowie eine unbekannte Anzahl konventionell bestückter Flugkörper des Typs 9M79/9N123.

## Georgien

Die georgischen Streitkräfte umfassen nach offiziellen Angaben ein Soll von 34.000 Soldaten, darunter ca. 31.500 Soldaten der Landstreitkräfte und ca. 2.500 Soldaten der Luftstreitkräfte. Rund 1.800 Soldaten dienen in der Nationalgarde. Zudem verfügt Georgien über eine dem Innenministerium unterstellte Grenzpolizei in Stärke von ca. 5.000 Personen. Diese umfasst Kräfte der Küstenwache und der Grenzkontrolle, darüber hinaus paramilitärische Kräfte in Stärke von ca. 2.000 Personen, die die georgische Bereitschaftspolizei bilden. Insgesamt ist daher von 40.800 Personen auszugehen.

Die Marine wurde Ende 2008 in die Küstenwache der Grenzpolizei integriert und ist keine Teilstreitkraft der georgischen Armee. Die Planstellen sind im Schnitt zu 70 Prozent besetzt. Rückgrat der Armee sind in der Ukraine modernisierte Panzer (Typ T-72). Die Luftstreitkräfte, die Anfang 2010 dem Befehlshaber der Landstreitkräfte unterstellt wurden und daher keine eigenständige Teilstreitkraft darstellen, sind mit zwölf Kampflugzeugen des Typs SU-25 und sechs Kampfhubschraubern des Typs Mi-24 ausgerüstet.

Die beabsichtigte Umstrukturierung der Streitkräfte mit Orientierung an NATO-Standards und ursprünglich geplanter Einsatzbereitschaft bis 2010 wurde durch den Augustkrieg 2008 unterbrochen und wird derzeit aufgrund der finanziellen Situation nur ansatzweise betrieben. Bis 2017 soll die Armee in eine Berufs- und Freiwilligenarmee umgewandelt werden.

Trotz der vergleichsweise hohen Besoldung der Berufs- und Zeitsoldaten, ein Mehrfaches des georgischen Durchschnittslohns in Höhe von umgerechnet ca. 100 Euro, ist der Soldatenberuf derzeit wenig beliebt, wenngleich die Staatsführung das Image der Streitkräfte aufzuwerten sucht. Schwerpunkt war auch 2014 die Ausbildung des georgischen ISAF-Kontingentes mit materieller und personeller Unterstützung durch die US-Streitkräfte. Nach der Erhöhung um ein vollständiges Bataillon in Stärke von 600 bis 650 Soldaten, war Georgien mit ca. 1.600 Soldaten der größte ISAF-Truppensteller unter den Staaten, die nicht der NATO angehören.



## Übersicht Staaten der Kaukasusregion

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Armenien	Land-SK	41.000	86.200	86.900	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Luft-SK	2.600			
	Andere <sup>31</sup>	42.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Aserbaidschan	Land-SK	57.000	82.900	82.900	Wehrpflicht: 18 Monate für Soldaten ohne und 12 Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss
	Luft-SK	7.900			
	See-SK <sup>32</sup>				
	Andere <sup>33</sup>	18.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Georgien	Land-SK	31.500	40.800	40.200	Wehrpflicht: 18 Monate für Soldaten ohne 12 Monate für Hochschulabsolventen
	Luft-SK <sup>34</sup>	2.500			
	Andere <sup>35</sup>	6.800			

## 5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

## Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) befinden sich seit dem Vormarsch der Terrororganisation des sog. Islamischen Staates in Irak und Syrien (ISIS) in einer äußerst angespannten Verfassung. Defizite bestehen insbesondere in der Motivation, Loyalität, Ausbildung und Durchhaltefähigkeit der Sicherheitskräfte. Hinzu kommt, dass Kernkompetenzen wie der Antiterrorkampf, Luftkriegspotenziale sowie Aufklärungs- und Kommunikationsfähigkeiten nicht hinreichend vorhanden sind.

Die irakischen Sicherheitskräfte sind gegenwärtig durch mehrere innerstaatliche Einsatzgebiete gebunden. Dadurch werden ihre Kapazitäten belastet und zunehmend überstrapaziert. Bedingt durch den primären Einsatz zur Wiederherstellung und Stabilisierung der inneren Sicherheit sind die Fähigkeiten zur Landesverteidigung erheblich begrenzt.

Seit dem Abzug der US-Streitkräfte aus dem Irak zum 31. Dezember 2011 tragen die ISF die alleinige Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit. Den ISF gelingt es bislang nicht, terroristische Gruppen (derzeit überwiegend ISIS) in Irak entscheidend zu schwächen. Andere Verteidigungseinheiten gegen ISIS sind neben den ISF in den Vordergrund gerückt, etwa die Sicherheitskräfte der Region Kurdistan-Irak („Peshmerga“ unter

<sup>31</sup> Truppen des Inneren 15.000, Grenztruppen 4.600, Selbstverteidigungskräfte 23.000

<sup>32</sup> Keine offizielle Angabe für 2014

<sup>33</sup> Grenztruppen 5.000, Truppen des Inneren 11.000, Nationalgarde 2.000

<sup>34</sup> Seit Juni 2010 den Land-Streitkräften unterstellt

<sup>35</sup> Grenzpolizei 5.000, Nationalgarde 1.800.

Kommando der Regionalregierung) oder schiitische Milizen. Auch die Einbindung der sunnitischen Stämme in die ISIS-Bekämpfung wird aktiv verfolgt. Mittelfristig möchte die seit Oktober 2014 amtierende Regierung von Ministerpräsident al-Abadi alle Gruppen des Landes über eine lokal verankerte Nationalgarde in die Sicherheitsarchitektur des Landes einbinden.

An der Bekämpfung von ISIS in Irak und Syrien beteiligt sich – in unterschiedlicher Weise – eine Koalition von derzeit über 60 Staaten. Die Bundesregierung hat ab 25. September 2014 militärische Ausrüstungshilfe an die Kräfte der kurdischen Regionalregierung geleistet. Am 17. Dezember 2014 hat Bundesregierung beschlossen, bis zu 100 Soldaten in die Region Kurdistan-Irak zu entsenden, um die Kräfte der Regional- und der Zentralregierung durch Ausbildungsmaßnahmen zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag hat einem entsprechenden Mandat inzwischen zugestimmt.

Zu den geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge vorwiegend aus US-amerikanischer aber auch russischer Produktion. Die USA haben Ende 2013 die Lieferung von „Hellfire“-Raketen und Aufklärungsdrohnen in Aussicht gestellt. Mittelfristig werden die ISF viel Energie aufbringen müssen, um die innere Sicherheit in Irak wiederherzustellen und eine Durchhaltefähigkeit der Verbände sicherzustellen.

## Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften militärischen Abschreckung an, wozu insbesondere die Verfügbarkeit weit reichender Raketen gehört. Iran könnte mit Mittelstreckenraketen die Türkei, Bulgarien sowie weite Teile Griechenlands und Rumäniens erreichen. Zudem arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung weiter reichender Mittelstreckenraketen sowie Marschflugkörper.

Darüber hinaus verfügt Iran über ballistische Kurzstreckenraketen. Irans Raketenpotenzial wird mit Priorität weiterentwickelt und erfährt auch qualitative Verbesserungen. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff getriebene Typen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Diese Entwicklung zielt perspektivisch auf eine wachsende Bedeutung des iranischen Raketenpotenzials. Sollte die Entwicklung und Erprobung der neuen Mittelstreckenraketen weiter konsequent verfolgt und erfolgreich abgeschlossen werden, könnten kurz- bis mittelfristig auch Teile Zentraleuropas in Wirkreichweite geraten. Mit der Entwicklung des Raketenprogramms soll aus iranischer Sicht ein ausreichendes Drohpotenzial zur Sicherung der territorialen Integrität und für den Bestand des politischen Systems geschaffen werden. Zusätzlich soll damit der iranische Anspruch als regionale Ordnungsmacht untermauert werden.

Außenpolitisch bestimmend bleibt der Konflikt um das iranische Nuklearprogramm, wobei mit der Genfer Vereinbarung vom 24. November 2013 und den laufenden Gesprächen der E3+3 mit Iran eine neue Dynamik in Richtung einer Klärung offener Fragen erreicht wurde. Für einen erfolgreichen Verlauf der Verhandlungen ist entscheidend, dass Iran die strategische Entscheidung für ein Abkommen fällt, das den ausschließlich friedlichen Charakter seiner Nuklearaktivitäten garantieren kann. Für die Dauer der Vertrauensbildung sind dafür technische Beschränkungen sowie ein umfassender Transparenzmechanismus notwendig.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Die Beschaffung von Flugabwehrsystemen des Typs TOR-M (NATO: SA-15) war Teil dieser Bemühungen. Gleiche Zielrichtung hatte die erfolgte Vereinbarung über die Lieferung der S-300PMU 2 (TRIUMPH, NATO: SA-20b), die jedoch durch Russland unter Verweis auf VN-Sicherheitsratsresolution 1929 (2010) annulliert wurde. Eine durch Iran propagandistisch dargestellte Fähigkeit zur Eigenproduktion eines angeblich äquivalenten Systems ist unglaubwürdig.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Rüstungsk Kooperationen mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe liegt sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unter vergleichbarer westlicher Technologie. Somit wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird jedoch weiter an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Das 1979 zum Schutz der Islamischen Republik Iran aufgestellte Korps der islamischen Revolutionswächter (Pasdaran) stellt eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar, die auch über die iranischen

ballistischen Raketen verfügt. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen sie eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung sowie eigene Teilstreitkräfte (Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie Spezialkräfte, Raumfahrtkräfte und die Freiwilligenverbände der Basij) und sind in die Entwicklung des iranischen Raketenprogramms eingebunden.

### **Israel**

Die Gefährdungslage Israels erfordert anpassungsfähige, in die Zukunft ausgerichtete und in der Region überlegene Streitkräfte. Israel verfügt dazu über hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte. Das Hauptelement des israelischen Verteidigungskonzeptes besteht aus einer glaubhaften Abschreckung mit flexiblen Streitkräften. Schwerpunkte bilden dabei ein funktionsfähiges Frühwarnsystem, das Grenzüberwachungssysteme einschließt, ein Mobilmachungssystem, das einen raschen Kräfteaufwuchs sicherstellt, und die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terroristen.

Die vorrangigen Ziele im Rahmen von Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen sind unverändert die Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeiten, die Verbesserung der Präzision von Waffensystemen, die Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung, der Erhalt der regionalen Luftüberlegenheit sowie die Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Raketenabwehr.

### **Syrien**

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Die ursprünglich zur Landesverteidigung insbesondere gegen Israel ausgerichteten Streitkräfte wurden seit März 2011 zunehmend im Inneren eingesetzt. Inzwischen setzt das Assad-Regime weite Teile der regulären Streitkräfte im Bürgerkrieg ein. Besonders zu Beginn der gewalttätigen Auseinandersetzungen in Syrien desertierten mehrere 10.000 Angehörige der Streitkräfte und schlossen sich zur sog. Freien Syrischen Armee zusammen.

Offizielle Zahlen zu den Opfern unter den Streitkräften gibt es nicht. Schätzungen gehen von 50.000 bis 100.000 Opfern aus, die nur teilweise in die von Oppositionsseite berechnete Gesamtopferzahl des syrischen Bürgerkrieges von derzeit ca. 220.000 einfließen. Um den vielfachen Schwund an Soldaten auszugleichen, setzt das Regime auf Neurekrutierung (und teilweise Zwangsrekrutierung) mehrerer zehntausend Milizionäre und die Bildung paramilitärischer Verbände. Disloziert sind die syrischen Streitkräfte v. a. in der Westhälfte des Landes. Bis auf wenige Standorte in den Provinzen Hassakeh und Deir ez-Zoor wurden die Stützpunkte im Osten des Landes spätestens mit dem Vormarsch der Terrororganisation des sog. Islamischen Staates in Irak und Syrien (ISIS) evakuiert, teils mit erheblichen Verlusten.

Syrien besitzt noch etwa 400 ballistische Kurzstreckenraketen für die z. T. in der Vergangenheit chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfe bevorratet waren. Seit 2013 werden ballistische Raketen auch zur Bekämpfung des bewaffneten Widerstandes innerhalb Syriens eingesetzt. Die von Syrien deklarierten chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfe sind gemäß syrischen Regierungsangaben mittlerweile vernichtet. Syrien kann mit den verfügbaren Kurzstreckenraketen die Zentral-Türkei und Zypern erreichen. Die Golfregion befindet sich außerhalb der Reichweite.

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat im Oktober 2014 berichtet, dass die syrische Deklaration bezüglich seines ehemaligen Chemiewaffen-Programms Inkonsistenzen aufweist, u. a. auch zu chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfen. Syrien ist zu dieser Deklaration nach dem Chemiewaffenübereinkommen und gemäß der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) verpflichtet. Um Aufklärung zu schaffen, führt das Technische Sekretariat der OVCW seit April 2014 Konsultationen mit der Regierung in Damaskus (vgl. Kap. I.8.2).

Das Syrien zur Verfügung stehende strategische Raketenpotenzial dient der politischen Einflussnahme in der Region und, aus heutiger Sicht, nicht nur dem Ziel der Abschreckung gegenüber Israel. Syrien setzt seine Kurzstreckenraketenysteme auch zur Bekämpfung des bewaffneten Widerstandes im eigenen Land ein.

Durch die Neubeschaffung von Lenkflugkörpersystemen zur Flugabwehr wird die Modernisierung der Luftverteidigung vorangetrieben. Die Küstenverteidigung soll durch neu beschaffte Seezielflugkörper gewährleistet werden.

### **Libyen**

Rivalitäten zwischen Milizen gefährden weiterhin die innere Sicherheit Libyens. Es dominieren rivalisierende Einheiten aus Misrata und Zintan, Milizen der ethnischen Minderheiten der Tubu und Tuareg im Süden des Landes, islamistische Milizen im Nordosten und Einheiten der sog. Libyschen Nationalarmee von General a.

D. Khalifa Haftar. Der Großteil der Milizen hat sich zwar formal in den staatlichen Sicherheitsapparat integrieren lassen, jedoch bleibt deren Loyalität fraglich. Dadurch entstehen neben der Armee und Polizei umfangreiche Parallelstrukturen. Die Ausrüstung der regulären libyschen Streitkräfte gilt als größtenteils veraltet. Teile der Marine- und Luftstreitkräfte haben ihre Übungsaktivitäten wieder aufgenommen. Die massive Verbreitung von Waffen und Munition aus Libyen hat destabilisierenden Auswirkungen auf die umliegenden Länder.

(Zur Proliferationsgefahr von libyschen Kleinwaffen, siehe Kap. II.3.7)

## Ägypten

Das ägyptische Sicherheitskonzept ist im Kern unverändert auf die Verteidigung gegen eine israelische Invasion ausgerichtet. Der größte Teil der ägyptischen Streitkräfte ist aufgrund des Friedensabkommens mit Israel von 1979 (Camp David Verträge) im Kernland westlich des Suezkanals stationiert. Deren Auftrag umfasst neben der Landesverteidigung den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte.

Die USA hatten nach der Absetzung von Präsident Mursi einen Teil der jährlichen Militärhilfe kurzfristig ausgesetzt. Für 2014 bewilligte der US-Kongress erneut Militärhilfen in Höhe von 1,3 Mrd. US-Dollar. Die Höhe des Betrages bewegt sich auf einem nahezu unveränderten Niveau wie in den Vorjahren, wenngleich die Auszahlung an gewisse Bedingungen wie die Durchführung von Parlamentswahlen geknüpft ist. Bislang wurden noch nicht alle für 2014 vorgesehenen Mittel freigegeben.

Ägypten verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B (Reichweite 300 km) sowie des Typs SCUD-C (Reichweite 500 km). Letztere könnten die Inseln Kreta und Zypern erreichen. Seit Sommer 2012 sind Aktivitäten bekannt, die eine Wiederaufnahme eines Raketenforschungs- und Entwicklungsprogrammes nahelegen.

## Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014	Gesamt 2014	Gesamt 2013		
Irak	Land-SK	~270.000	~278.600	~278.600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	~ 5.000			
	See-SK	~ 3.600			
	Innen-Min.	~530.000	~530.000	~530.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014	Gesamt 2014	Gesamt 2013		
Iran	Reguläre Streitkräfte (Artesh)	Land-SK ~220.000 See-SK ~18.000	~238.000	~242.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Pasdaran	Land-SK	~130.000	~630.000	~630.000
Basij		~ 500.000			
See-SK		~22.000	~22.000	~26.600	
	Raketen-truppen	~4.000	~4.000	~4.000	
Artesh und Pasdaran	Luft-SK	~52.000	~52.000	~67.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Israel					
	Land-SK	141.000	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht Männer: 36 Monate Frauen: 21 Monate
	Luft-SK	38.000			
	See-SK	9.500			
	Andere	8.000			Grenzpolizei

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Syrien					
	Land-SK			319.000	Exakte Personalstärke nicht verfügbar, siehe Beitrag Syrien
	Luft-SK				
	See-SK				
	Andere				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Libyen					
					Im Neuaufbau Zielgröße 100.000

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Ägypten					
	Land-SK	320.000	447.000	609.000	Wehrform: Wehrpflicht, 12 bis 36 Monate (abhängig vom Bildungsstand)
	Luft-SK	30.000			
	Luftverteidigungskräfte	80.000			
	See-SK	17.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Saudi-Arabien					
	Land-SK	75.000	199.500	199.500	Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	15.500			
	Andere	75.000			Nationalgarde

## 6. Ausgewählte Staaten in Asien

### Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte (Afghan National Army, ANA) befinden sich seit 2002 mit internationaler Unterstützung im Aufbau und sind mittlerweile ein Hauptträger der Sicherheitsverantwortung in Afghanistan. Die Sollstärke dieser Freiwilligenarmee beträgt 203.000 Personen, darunter ca. 187.000 Landstreitkräfte, ca. 8.000 Luftstreitkräfte (Afghan Air Force, AAF) und ca. 8.000 zivile Angestellte. Die Landstreitkräfte bestehen primär aus Infanterie, darüber hinaus aus Kampfunterstützungs- und Logistikeinheiten sowie Spezialkräften. Zwei Brigaden mit leicht gepanzerten mechanisierten Infanteriekräften und ein Militärischer Nachrichtendienst (MD) befinden sich im Aufbau. Die AAF ist keine eigene Teilstreitkraft, sondern den Landstreitkräften zur Unterstützung unterstellt. Sie verfügt über rund 50 Drehflügler und mehr als 20 Starrflügler. Ihr Aufgabenspektrum sieht im Wesentlichen taktischen Lufttransport und Flugbereitschaft für hochrangige Personen vor, zukünftig sollen Luftnahunterstützung und gegebenenfalls Luftverteidigung hinzukommen.

Die Landstreitkräfte werden durch einen Generalstab geführt und sind in sechs Regionalkorps sowie eine Hauptstadtdivision und ein Spezialkräftekommando gegliedert. Dieser Führungsebene sind je zwei bis vier Brigaden untergeordnet, denen in der Regel sieben Bataillone mit unterschiedlichen Aufgaben unterstehen. Diese Gesamtstärke soll bis Ende 2017 erhalten werden. Sofern sich die Sicherheitslage und weiteren Rahmenbedingungen wie Wirtschaftslage, Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung positiv entwickeln, ist geplant, die ANA über die Jahre 2018 und 2019 zu reduzieren. Zu Beginn des Jahres 2020 würde sodann eine Stärke von ca. 123.000 Land- und 8.000 Luftstreitkräften erreicht.

Wiederholt aufkommende Vorschläge zur Etablierung einer allgemeinen Wehrpflicht in Afghanistan werden gegenwärtig als nicht praktikabel bewertet.

Die Aufträge der Streitkräfte sind u. a. in den nationalen Sicherheitsrichtlinien und Strategien festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen Landesverteidigung, Bekämpfung der Militanz (Counter Insurgency, COIN) sowie Schutz von Verfassung, Rechtsstaatlichkeit und des Wiederaufbaus Afghanistans.

Die Hauptaufgabe ist und bleibt bis auf weiteres die Begegnung der inneren Bedrohung. Die Ausbildung und Ausrüstung der ANA zielt daher auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung sog. Counter Insurgency Operations.

Gegenwärtig nimmt die ANA keine nennenswerte Funktion zur Landesverteidigung wahr. Mittelfristig ist nicht zu erwarten, dass die ANA zum „außenpolitischen Werkzeug“ bzw. zum Einsatz außerhalb Afghanistans befähigt sein wird. Da dies aber von afghanischer Seite zumindest zur Abschreckung gegenüber Pakistan gefordert wird, versucht Afghanistan seinen Streitkräften mehr Symbolkraft durch Großgerät wie Panzer und Artillerie zu geben, um seine staatliche Souveränität zu unterstreichen.

Die Internationale Gemeinschaft unterstützt die ANA vollumfänglich mit finanziellen Mitteln, durch Bereitstellung von Ausrüstung sowie durch Beratung und teilweise Ausbildung im In- und Ausland. Die ANA wird vermutlich noch mehrere Jahre Defizite aufweisen, v. a. in den Bereichen Führungsverfahren und Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Logistik, Personalmanagement, Lufttransport sowie dem militärischen Nachrichtenwesen.

### Volksrepublik China

Das Interesse der Volksrepublik China an einem größeren internationalen Gewicht beinhaltet auch die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials inklusive nuklearer Kapazitäten. Die langfristig angelegte Transformation der Volksbefreiungsarmee (VBA) mit dem Ziel der Befähigung zur „Führung eines lokalen Krieges unter Hochtechnologie-Bedingungen“ erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation der Streitkräfte. Trotz des hohen Wirtschaftswachstums lassen die steigenden Verteidigungsaufwendungen keine flächendeckende Erneuerung der Ausrüstung der Streitkräfte zu. Priorität hat weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Die Reduzierung der VBA auf ca. 2,3 Mio. Soldaten diene primär der Effizienzsteigerung, zumal wesentliche Teile der betroffenen militärischen Fähigkeiten in die sog. Bewaffnete Volkspolizei überführt wurden. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung der Bewaffneten Volkspolizei für die Gewährleistung der inneren Sicherheit Chinas.

Bei früheren Rüstungsentscheidungen Pekings hatte der Nutzen für eine militärische Lösung der Taiwan-Frage Vorrang. Hingegen untermauern jüngere und aktuelle Rüstungsprojekte zunehmend den Anspruch der chinesischen Regierung, jeglicher Bedrohung der äußeren Sicherheit, insbesondere der Gefährdung der territorialen

Integrität Chinas, angemessen begegnen zu können. Dazu zählen u. a. das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierungsschwerpunkte der VBA bei den See- und Luftstreitkräften sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfügt über zahlreiche Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über mehr als 50 nuklearfähige Interkontinentalraketen. Die eingeführten Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium abdecken. Außerdem sind Flugkörper des Typs CJ-10, eine bodengebundene Variante des Marschflugkörpers DH-10, auf mobilen Startfahrzeugen in den strategischen Raketentruppen vorhanden. Die ersten mobilen DF-31 Interkontinentalraketen wurden 2006 eingeführt. Diese werden voraussichtlich noch bis 2017 im Dienst sein. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A wird bis 2020 voraussichtlich steigen.

China verfolgt zwar unverändert die Absicht, zu Russland und den USA technisch aufzuschließen, dürfte jedoch noch keine vollwertige sog. nukleare Triade unterhalten. Die mehr als 50 Interkontinentalraketen Chinas gelten als nuklearfähig. Bisher wurden drei U-Boote der JIN-Klasse als künftige Plattformen für die sog. JL-2 SLBM in Dienst gestellt.

Zielstrebig treibt China unter ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen mit zahlreichen Tests voran. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen sollen künftig strategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle ermöglichen. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtwertes der strategischen Raketentruppen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten. An Silos gebundene Interkontinentalraketen mit Flüssigtreibstoff werden durch mobile Interkontinentalraketen mit Festtreibstoff abgelöst.

Der offizielle chinesische Verteidigungshaushalt 2014 stieg gegenüber dem Vorjahr um 12,2 Prozent auf 132 Mrd. US-Dollar, sein Anteil am Bruttoinlandsprodukt liegt bei ca. 1,27 Prozent. Aufgrund fehlender Transparenz deckt der offiziell angegebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab, welche, je nach Quelle, zwei- bis dreimal höher sein könnten. Die VBA unterliegt uneingeschränkt dem Primat der Politik und wird direkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Kontrolle der Streitkräfte, im Sinne einer politisch-loyalen Parteiarmee, wird durch die Hauptverwaltung Politik sichergestellt. Hieran hat sich auch unter der Führerschaft XI Jinpings (Vorsitzender der Zentralen Militärkommission, ZMK) seit November 2012 nichts geändert. In der ZMK, dem obersten militärischen Führungsorgan Chinas, ist durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie der Strategischen Raketentruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte in dem traditionell landstreitkräftedominierten Gremium vertreten.

Trotz konzeptioneller Vorarbeit wurden noch keine wesentlichen strukturellen Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung der Teilstreitkräfte der VBA durchgeführt.

## **Indien**

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Sie unterstehen der politischen Führung der demokratisch gewählten Regierung. Eine öffentlich zugängliche nationale Sicherheits- oder Verteidigungsdoktrin besteht nicht. Angesichts seines wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens wird China zunehmend sicherheitspolitische Herausforderung angesehen. Dabei wird jedoch keine Parität mit dem Nachbarn im Nordosten angestrebt. Indien hat eine neue, mobile Mittelstreckenrakete (AGNI-5) auf Festtreibstoffbasis entwickelt, mit der es einen Großteil des chinesischen Territoriums erreichen kann. Dies sieht Indien, das im Reichweitenspektrum chinesischer Flugkörper liegt, als ausreichende Abschreckungsfähigkeit an.

Das in der Vergangenheit auf den Rivalen Pakistan ausgerichtete Kräftemessen tritt in seiner Bedeutung leicht zurück, bleibt aber aufgrund der ungelösten Situation um die Region Kaschmir relevant, wo Pakistan die Unterstützung von gegen Indien tätigen Terrorgruppen unterstellt wird. Darüber hinaus sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung weiterhin vornehmlich auf eine Bedrohung aus Pakistan ausgerichtet. Es besteht innerhalb der indischen Streitkräfte ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der Landstreitkräfte. Noch lässt sich nicht abschließend bewerten, inwieweit die Regierung Modi dies zu ändern beabsichtigt und neue Akzente und Schwerpunkte hinsichtlich der Landesverteidigung setzen wird.

Die indischen Streitkräfte sollen mittel- bis langfristig zur regionalen und teilweise überregionalen Machtprojektion modernisiert werden. Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung.

Die indische Nukleardoktrin wurde 2003 veröffentlicht. Sie sieht, bei Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, die Schaffung einer minimalen Abschreckungsfähigkeit vor, die einem potenziellen Aggressor in Vergeltung eines nuklearen Erstschlags die Zufügung massiver und nicht hinnehmbarer Schäden demonstrieren soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Indiens strategisches Nuklearwaffenpotenzial wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Es verfügt vermutlich über 80 bis 100 Nukleargefechtsköpfe und ein nennenswertes Potenzial an ca. 200 Kurzstreckenraketen (Short Range Ballistic Missile, SRBM). Mit der AGNI-2 (Reichweite 2.000 km) verfügt Indien über ein eingeschränktes Potenzial an Mittelstreckenraketen (Medium Range Ballistic Missile, MRBM). Erste AGNI-3 Mittelstreckenraketen mit 3.500 Kilometern Reichweite sind verfügbar. Die Erprobung der AGNI-5 mit einer quasi interkontinentalen Reichweite von 5.500 Kilometern wird fortgesetzt. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das nuklear angetriebene strategische U-Boot ARIHANT, das mit strategischen Raketensystemen (SLBM) des Typs K-15 und K-4 (in Entwicklung) bewaffnet werden soll, befindet sich noch in der Seerprobung.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper (Cruise Missile) NIRBHAY (vergleichbar mit der US-amerikanischen BGM-109 TOMAHAWK), dessen Einführung ab 2015 erwartet wird. Der gemeinsam mit Russland entwickelte, überschallschnelle Marschflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 300 Kilometern, ist konventionell bestückt und technisch wahrscheinlich nicht für Nukleargefechtsköpfe geeignet. BRAHMOS befindet sich bereits bei den indischen Land- und Seestreitkräften im Einsatz, eine luft- und U-Boot-gestützte Variante befindet sich in der Entwicklung.

Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und MiG 27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben.

Der indische Verteidigungshaushalt 2014/2015 hat nach einer Erhöhung um knapp zehn Prozent ein Volumen von 37,2 Mrd. US-Dollar. Eine Abschwächung der Modernisierungsbestrebungen infolge der nachlassenden Wirtschaftsdynamik und der daraus resultierenden engeren Haushaltsspielräume ist derzeit nicht erkennbar. Im Gegenteil, Indien ist bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits auf Eigenproduktion, andererseits auf Rüstungskooperation, insbesondere mit Russland, aber auch mit Israel, Großbritannien, Frankreich und den USA. Exemplarisch anzuführen sind hier die öffentlichkeitswirksamen „Leuchtturmprojekte“ jeder Teilstreitkraft:

- Seestreitkräfte: Der in Indien im Bau befindliche Flugzeugträger VIKRANT sowie das nuklear angetriebene strategische U-Boot ARIHANT und Folgeeinheiten.
- Luftstreitkräfte: Verhandlungen über den Kauf von 126 Mehrzweckkampfflugzeugen des Typs RAFALE aus Frankreich. Ein erstes Los von 18 Maschinen soll einsatzbereit erworben, die übrigen 108 Exemplare in Lizenz in Indien gefertigt werden.
- Landstreitkräfte: Modernisierung des Kampfpanzerbestandes durch Beschaffung weiterer T-90S und des national entwickelten Kampfpanzers ARJUN sowie Planungen, die Rohrartillerie zu modernisieren und zu vereinheitlichen.

## **Pakistan**

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor. Seit einigen Jahren wird zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung sog. Counter Insurgency Operations gelegt. Fortschritte sind hierbei in der Ausrüstung sowie der Umsetzung erkennbar. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte der Gefahr einer Überdehnung aus. Die Bekämpfung von auf pakistanischem Staatsgebiet befindlichen militanten Strukturen im Westen des Landes bindet unverändert erhebliche Teile der Streitkräfte.

Pakistan verfügt vermutlich über mehr als 100 Kurzstreckenraketen, weniger als 50 Mittelstreckenraketen sowie zwischen 90 und 110 Nukleargefechtsköpfe.

Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan strategische Raketenpotenziale auf und erwarb chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NODONG (pakistanische Bezeichnung: GHAURI). Zudem erwarb Pakistan die zugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die Mittelstreckenrakete SHAHEEN 2.



## Nordkorea

Wie zu Zeiten Kim Jong Ils (1994 bis 2011) steht auch unter dem Nachfolger Kim Jong Un die „Militär-zuerst-Doktrin“ (Songun) über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen. Daran ändert auch die sog. Byungjin-Leitlinie nichts, die als Formelkompromiss im März 2013 verabschiedet wurde und den Ausbau der nuklearen Abschreckungsfähigkeit bei gleichzeitiger Forcierung wirtschaftlicher Entwicklung vorsieht. . Oberstes Ziel Nordkoreas bleibt der Machterhalt des Regimes.

Durch die Entmachtung Jang Song Thaeks, Stellvertretender Vorsitzender der Nationalen Verteidigungskommission und Onkel Kim Jong Uns, Ende 2013, haben die Vertreter einer hart ideologisch-militaristischen Linie an Macht gewonnen. Eine klare Trennlinie zwischen Militär und Partei ist nicht erkennbar. So verfügt mit Hwang Pyong So in seiner Funktion als Leiter Hauptverwaltung Politik der Koreanischen Volksarmee (KVA) über eine Schlüsselposition zur Kontrolle der Armee. Bereits fünfmal seit Kim Jong Uns Amtsantritt Ende 2011 wurde der jeweils im Amt befindliche Generalstabschef der KVA abgesetzt. Häufige Personalrotationen auf Spitzenpositionen der Nomenklatura sind ein innenpolitisches Machtinstrument, um rivalisierende Machtgruppen zu schwächen und Seilschaften zu zerschlagen.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine zentrale Rolle ein. Sie zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,185 Millionen Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sog. Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu gewährleisten. Die KVA, welche schätzungsweise ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes beansprucht, ist daher gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren.

Vor dem Hintergrund der Schwäche des konventionellen Militärpotenzials der KVA kommt dem Besitz von Nuklearwaffen und entsprechender Trägersysteme eine besondere Rolle in der Abschreckungsstrategie Nordkoreas zu. Daneben verspricht sich das Regime dadurch eine Aufwertung seiner außenpolitischen Rolle. Nordkorea treibt sein Atomwaffenprogramm aktiv voran und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln. Nach dem Atomtest im Oktober 2006 führte Nordkorea weitere Atomtests im Mai 2009 und zuletzt im Februar 2013 durch. Ob mittlerweile eine notwendige Miniaturisierung von vorhandenen atomaren Sprengköpfen realisiert wurde, kann nicht zweifelsfrei bewertet werden. Neben dem Atomprogramm verfolgt Nordkorea ein ambitioniertes Raketenprogramm. Nach missglückten Langstreckenraketenstarts 2006 und 2009 testete Nordkorea im Dezember 2012 erstmals erfolgreich eine Langstreckenrakete, dessen Erkenntnisse in die Entwicklung einer straßenmobile Variante einfließen dürften. Zwischen Februar und Mitte August 2014 testete Nordkorea ohne die ansonsten international übliche Ankündigung bzw. Warnmeldung zahlreiche ballistische Kurzstrecken- sowie mindestens zwei Mittelstreckenraketen.

## Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Afghanistan	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	~187.000	~203.000	~195.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	~8.000 (+ 8.000 ziv. Angestellte)			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
China	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	1.500.000	2,3 Mio.	2,3 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	398.000			
	See-SK	255.000			
	StratRTr	146.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Indien	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	1.100.000	1,327 Mio.	1,327 Mio.	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	150.000			
	See-SK	58.700			
	StratRTr	unbekannt			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Pakistan	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	550.000	619.000	619.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	45.000			
	See-SK	24.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Japan	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
	Land-SK	148.000	236.700	236.700	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	43.000			
	See-SK	45.700			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Nordkorea	Land-SK	1.020.000	1, 16 Mio.	1,16 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	55.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2014		Gesamt 2014		Gesamt 2013
Südkorea	Land-SK	498.000	628.700	638.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	65.000			
	See-SK	67.000			

## Übersicht 1

**Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft**

Stand: 31. Dezember 2014

**I. Folgende Projekte wurden bzw. werden durch das Auswärtige Amt gefördert**<sup>36</sup>.**Bereich Chemiewaffen**

Unterstützung des jordanischen Zivilschutzes gegen die aus Chemiewaffen oder Chemikalien resultierenden Gefahren. Das Projekt umfasst sowohl Ausbildungs- als auch Ausstattungshilfe. Abschluss 2016 (2 Mio. Euro)
--

Unterstützung Iraks bei der Behandlung seiner Altlasten im Bereich chemischer Kampfstoffe, Abschluss 2013 (2 Mio. Euro)
---

Unterstützung Libyens bei der Vernichtung seiner chemischen Kampfstoffe, Abschluss 2013 (5 Mio. Euro)
---

**Bereich Nuklearwaffen und radioaktive Materialien**

Modernisierung des physischen Schutzes des zentralen staatlichen Lagers für radiologische Quellen IZOTOP bei Kiew und Einbau einer Heißen Zelle zum sicheren Umgang mit diesen Quellen, Abschluss September 2013 (4,75 Mio. Euro)
---

Finanzielle Zuwendung an die IAEO bis zu 12 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der weltweiten nuklearen Sicherung, u. a. des IAEO-Labors in Seibersdorf bei Wien und Maßnahmen des „Büros für Nukleare Sicherung“ (ONS) der IAEO (11,5 Mio. Euro bereits abgeflossen)
---

**Bereich Biowaffen*****In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut:***

- Verbesserung der Krankheitsüberwachung und Bekämpfung biowaffenfähiger Arboviren in Stechmücken in Rio de Janeiro in Vorbereitung auf die Spiele der XXXI. Olympiade 2016
- Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber im Kosovo
- Global-Partnership-Initiated-Biosecurity-Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT)
- Vorhaben zur Diagnostik und Surveillance viraler hämorrhagischer Fieber in Nigeria
- Moderne Diagnostik für Ebola Fieber in Guinea

***In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut:***

- Vorkommen und Verfügbarkeit von Krim-Kongo-hämorrhagisches-Fieber-, Riftalfieber- und Nipah-Viren in Mauretanien, Sierra Leone, Kamerun und DR Kongo
- Brucellose in Pakistan
- Brucellose, Q-Fieber und virale hämorrhagische Fieber-Infektionen in Ägypten

***In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:***

- Aufbau eines vorderasiatischen Netzwerks für Biologische Sicherheit und Diagnostik gefährlicher Infektionskrankheiten
- Aufbau eines deutsch-kasachischen Netzwerkes zur Diagnostik von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien
- Aufbau eines deutsch-tansanischen Netzwerkes zur Diagnostik und Epidemiologie von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien

<sup>36</sup> In Klammern bereits abgeflossene Mittel, bei abgeschlossenen Projekten ist das Datum des Projektendes vermerkt.

- Beschaffung mobiler Laborausüstung in Zusammenarbeit mit der GIZ, dem IMBw und der französischen Fondation Mérieux in Mali

***In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:***

- Umsetzung des deutschen Programms zur Förderung der globalen Biosicherheit in den Schwerpunktländern Marokko, Tunesien und Sudan (gemeinsame Projekte mit der GIZ)
- Unterstützung des Ebola-Diagnostik-Referenzzentrums und des Ausbildungslabors in Cote d'Ivoire

***Unterstützung der WHO:***

- Reaktion auf WHO Ebola-Flashappeal für Biosicherheitsmaßnahmen in Westafrika (400.000 Euro)
- Finanzielle Unterstützung der Umsetzung der WHO Ebola Response Roadmap in Westafrika (200.000 Euro)

**II. Projekte anderer Ressorts:**

***Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:***

Projekt zur Entsorgung stillgelegter Atom-U-Booten im Nordwesten Russlands (548 Mio. Euro)

***Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit:***

Projekt TAP-RWEAST - Bergung und sichere Zwischenlagerung ungesicherter radioaktiver Quellen in der Ukraine (3,2 Mio. Euro)

## Übersicht 2

**Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung,  
Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung 2014**

Stand: 7. Januar 2015

2014 förderte das Auswärtige Amt Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von rund 13,1 Mio. Euro**

*Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Die Beträge spiegeln den Mittelabfluss zum Ende des Haushaltsjahres 2014 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2014 ausgewiesen.*

**1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Permanent Peace Movement zur Durchführung einer Konferenz zur Umsetzung des VN Kleinwaffenaktionsprogramms und des Internationalen Waffenhandelsvertrags mit der Arabischen Liga  
**49.000 Euro**
- Unterstützung der OSZE beim Projekt „SECUP“, Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in Waffenlagern in Bosnien Herzegowina  
**81.000 Euro**
- Unterstützung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle in Côte d’Ivoire (Phase II 2013-2014 und Phase III 2014-2016) (Schwerpunkt: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu Kleinwaffen und Leichten Waffen der Kleinwaffenkommission von Côte d’Ivoire)  
**700.000 Euro**
- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt im Kosovo (2014-2015) (Schwerpunkt: Ausbildungsmaßnahmen, Erstellung einer Datenbank, Zertifizierung von Lagerstätten nach internationalen Standards)  
**51.000 Euro**
- Unterstützung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit bei einem Projekt zur konventionellen Rüstungskontrolle in Libyen (2012-2017) (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau bei libyschen Institutionen im Bereich Kleinwaffenkontrolle, sichere Lagerhaltung, Räumung von Minen und Kampfmittelrückständen und Gefahrenaufklärung der Bevölkerung)  
**268.000 Euro**
- Unterstützung der VN-Organisation UNREC bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Mali (Schwerpunkt: Unterstützung der malischen Kleinwaffenkommission beim Kapazitätsaufbau und der Markierung von Waffen)  
**291.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Mali, Schwerpunkt: sichere Lagerhaltung bei der malischen Polizei  
**143.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Ländern der Sahelzone (2014-2015) (Schwerpunkt: technische Bestandsaufnahme in Waffen- und Munitionslagern und Umsetzung von Maßnahmen zur sicheren Lagerhaltung)  
**467.000 Euro**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt mit dem Büro des Sub-regional Arms Control Mechanism (SARCOM) in Khartum/Sudan (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und Technische Beratung)  
**700.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Südsudan (Schwerpunkt: Evaluierung des Projekt zur Unterstützung der südsudanesischen Behörden bei der Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogrammes 2011-2014)  
**54.000 Euro**
- Unterstützung der VN-Organisation UNREC bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Togo (Schwerpunkt: Technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau bei der togolesischen Kleinwaffenkommission)  
**118.000 Euro**
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Trainings- und Workshop Projekt zur Unterbindung von Kleinwaffenschmuggel in Zentralamerika (2014-2015)  
**144.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre zur Präsentation des elektronischen „SALW Guide“ beim fünften zweijährlichen Staatentreffen zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm in New York im Juni 2014  
**57.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation IANSA bezüglich der Teilnahme von Personen aus der Zivilgesellschaft am 5. zweijährliche Staatentreffen zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm in New York im Juni 2014  
**20.000 Euro**
- Unterstützung der OSZE zur Veröffentlichung eines „Best Practice Guide on Small Arms and Light Weapons“  
**8.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei der Erstellung von Studien zu neuen Technologien im Bereich Kleinwaffen, u. a. für verschiedene VN-Veranstaltungen  
**84.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey beim Druck der englischsprachigen Neuauflage (1.000 Exemplare) des „Regional Organizations Handbook“ (Katalog über die weltweite Abrüstungsarbeit von regionalen Organisationen)  
**17.000 Euro**
- Unterstützung der VN-Organisation UNIDIR bei der Erstellung von Trainingsmodulen, der Anwenderschulung, der Verbesserung der Funktionen und der Überführung des Software-Instruments zur Umsetzung der Internationalen Kleinwaffenstandards (ISACS) an UN CASA (2013-2014)  
**50.000 Euro**
- Freiwilliger Beitrag zum United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA) Treuhandfond „United Nations Trust Facility Supporting Co-operation on Arms Regulation (UNSCAR)“ für Projekte zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und des Internationalen Waffenhandelsvertrags  
**1.200.000 Euro**

- Freiwilliger Beitrag zum OSZE Trust Fund für Projekte im Bereich Kleinwaffenkontrolle und sichere Lagerhaltung konventioneller Munition	<b>650.000 Euro</b>
<b>2. VN-Waffenübereinkommen (u. a. konventionelle Munition), Antipersonenminen und Streumunition</b>	
- Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen	<b>50.000 Euro</b>
- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei der Zerstörung konventioneller Munition in Albanien mit der Albanian Mines and Ammunition Coordination Office (AMMCO)	<b>100.000 Euro</b>
- Unterstützung der OSZE bei der Zerstörung gefährlicher Chemikalienrückstände aus Munition in Albanien	<b>100.000 Euro</b>
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group (MAG) beim Bau eines Lagers für konventionelle Munition in Bukavu/South Kivu/Demokratische Republik Kongo (2014-2015)	<b>370.000 Euro</b>
- Unterstützung der OSZE bei der Vernichtung von Raketen und Bomben in Georgien	<b>100.000 Euro</b>
- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Georgien zur Anschaffung von Ausrüstung für die Räumung des teilweise zerstörten Munitionslagers in Skra/Georgien	<b>100.000 Euro</b>
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group (MAG) bei einem Projekt zur Räumung und Vernichtung von Munition und Explosivstoffen in Munitionslagern in der Region Al Jufrah/Libyen	<b>620.000 Euro</b>
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Handicap International bei einem Projekt zur Räumung und Vernichtung von Munition und Explosivstoffen im Munitionslager Misrata/Libyen	<b>765.000 Euro</b>
- Unterstützung des montenegrinischen Verteidigungsministeriums bei der Rehabilitation von mehreren Munitionsdepots im Munitionslager Brezovik/Montenegro	<b>292.000 Euro</b>
- Unterstützung der OSZE bei der Zerstörung von Weißem Phosphor aus Munition in Serbien	<b>100.000 Euro</b>
- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Serbien zur Zerstörung von konventioneller Überschussmunition	<b>100.000 Euro</b>
- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Ukraine zur Zerstörung von konventioneller Munition und Lagerbeständen von Antipersonenminen	<b>600.000 Euro</b>
- Beschaffung von 50 Minensuchgeräten für die Ukraine über das Bundesamt für Materialbeschaffung der Bundeswehr (BAMBW)	<b>150.000 Euro</b>



- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan (2014-2015)  
**800.000 Euro**
- Freiwilliger Beitrag zum „Ukraine Disarmament and Non-Proliferation Fund“ der OSZE (hauptsächlich Kampfmittelräumung und -zerstörung, Sicherungsmaßnahmen an Waffen- und Munitionslagern, Waffeneinsammlung und -zerstörung)  
**1.000.000 Euro**
- Beitrag für Vertragsstaatenkonferenzen/-treffen und Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons) 2014  
**30.000 Euro**
- Beitrag für die 3.Überprüfungskonferenz und das Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and Their Destruction) 2014  
**36.000 Euro**
- Beitrag für die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition (Convention on Cluster Munition) 2014  
**35.000 Euro**
- 3. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)**
- Unterstützung des IFSH zur Durchführung eines Expertenworkshops zu Künstlicher Intelligenz und Letalen Autonomen Waffensystemen (2014-2015)  
**3.000 Euro**
- 4. Transparenz und Vertrauensbildung (VSBM)**
- Programmunterstützung des Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center (RACVIAC) bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa  
**45.000 Euro**
- Unterstützung des Centre for OSCE Research (CORE) am Friedensforschungsinstitut der Universität Hamburg (IFSH) zur Durchführung eines Training für den künftigen OSZE-FSK Vorsitz Mongolei  
**5.000 Euro**
- Freiwilliger Beitrag zum Vorratsfond für den OSZE Verhaltenskodex (Code of Conduct) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit  
**30.000 Euro**
- Freiwilliger Beitrag zum Sponsoring Programm der OSZE für Teilnehmer der OSZE Mittelmeerkonferenz  
**8.000 Euro**
- 5. Projektbezogene Reisekosten** (Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Erfolgskontrolle)  
**3.000 Euro**

**Übersicht 3****Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2014**

Stand: 25. Oktober 2014

2014 förderte die Bundesregierung Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer **Gesamtsumme von 9.313.466,15 Euro**.

**1. Afrika**

Fördersumme 2014:	884.943,00 Euro
Südsudan	300.000,00 Euro
Minenopferfürsorge-Maßnahmen (IKRK)	
DR Kongo	200.000,00 Euro
Minenopferfürsorge-Maßnahmen (IKRK)	
Westсахara (völkerrechtlicher Status umstritten)	100.000,00 Euro
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)	
Somalia	284.943,00 Euro
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung (HALO Trust)	

**2. Asien**

Fördersumme 2014:	4.622.947,03 Euro
Tadschikistan	300.000,00 Euro
Kapazitätsaufbau	
Kambodscha	1.412.339,00 Euro
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sowie Kapazitätsaufbau (APOPO)	
Vietnam	421.457,00 Euro
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sowie Kapazitätsaufbau (APOPO)	
Laos	291.433,03 Euro
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sowie Kapazitätsaufbau (APOPO)	
Afghanistan	997.718,00 Euro
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung (HALO Trust)	
Afghanistan	500.000 Euro
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)	
Myanmar	700.000 Euro
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (Johanniter, Danish Church Aid)	

**3. Europa**

Fördersumme:	1.778.752,46 Euro
Bosnien-Herzegowina	
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen (ITF)	400.000,00 Euro
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen (NPA)	199.450,00 Euro
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen (DEMIRA)	400.000,00 Euro
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Kontext der Überschwemmungen (ITF)	100.000,00 Euro

Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Kontext der Überschwemmungen (DEMIRA)	471.877,46 Euro
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Kontext der Überschwemmungen (NPA)	176.625,00 Euro
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Kontext der Überschwemmungen (Botschaftsprojekt)	30.800,00 Euro

#### **4. Naher und Mittlerer Osten**

Fördersumme:	1.158.479,00 Euro
Irak	8.479,00 Euro
Minenopferfürsorge-Maßnahmen / Restsumme aus Vorjahresprojekt (Handicap International)	
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)	1.150.000,00 Euro

#### **5. Südamerika**

Fördersumme:	150.000,00 Euro
Kolumbien	
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)	150.000,00 Euro

#### **Regionenübergreifende Projekte**

Fördersumme:	768.344,66 Euro
--------------	-----------------

Projekte insbesondere zur Förderung von Projekten des schweizerischen „Geneva Centre for Humanitarian Demining“ (GICHD) sowie zur Förderung von Kampagnen-Arbeit und Erstellung der *Landmine and Cluster Munition Monitor Reports* durch die schweizerische Organisation *International Campaign to Ban Landmines* (ICBL) und *Cluster Munition Coalition* (CMC).

## Tabellenanhang

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2013 gemeldete Exporte<sup>37</sup>

Meldekategorie Staat	Kampf- panzer	Gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Großkalibrige Artillerie- systeme	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstart- systeme
Australien		21	2	1		2	3
Belgien			21				15
Bosnien und Herzegowina			20				
Brasilien							15
Bulgarien	5	1	51	13			
China	98	39	179	12		2	1218
Deutschland	3	37			1	2	
Niederlande		12	11				2
Norwegen	1		3				
Österreich		185					
Polen		8	23		10		
Portugal	1	65					
Rumänien			41				
Russische Föderation	161	283	438	15	80	2	1288
Schweden	50	6	9	6			
Schweiz		9					
Slowakei	31	2					4
Südafrika	1	246					8
Südkorea		10		10			
Tschechien	3	77	58				
Türkei		105					1750
Ukraine	54	112	10	6	1	1	378
Ungarn		3		1	12		
Vereinigtes Königreich	6	98	3	12		6	346
Belarus (Weißrussland)				5	3		

<sup>37</sup> Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeigen gemeldet haben.

Tabelle 2

**Anteilshöchstgrenzen (AHG) für vertragsbegrenzte Waffen der KSE Vertragsstaaten  
gemäß dem KSE-Informationsaustausch**

(Stand: 1. Januar 2014)

Vertragsstaat	Kampfpanzer		Gepanzerte Kampffahrzeuge		Artilleriewaffen		Kampfflugzeuge		Angriffs- hubschrauber	
	AHG	2014	AHG	2014	AHG	2014	AHG	2014	AHG	2014
Armenien	220	144	220	262	285	232	100	15	50	8
Aserbaidshon	220	484	220	143	285	624	100	53	50	27
Belarus (Weißrussland)	1.800	1.379	2.600	2.155	1.615	1.283	294	66	80	21
Belgien	334	36	1.005	167	320	113	232	66	46	27
Bulgarien	1.475	361	2.000	681	1.750	1.022	235	49	67	12
Dänemark	353	46	336	244	503	56	106	45	18	12
Deutschland	4.069	814	3.281	1.653	2.445	387	900	244	280	132
Frankreich	1.306	529	3.820	3.140	1.292	603	800	424	374	234
Georgien	220	138	220	191	285	238	100	12	50	6
Griechenland	1.735	1.622	2.498	2.187	1.920	1.920	650	589	65	29
Großbritannien	1.015	270	3.176	1.189	636	321	900	315	356	184
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	1.348	1.173	3.339	3.071	1.955	1.241	650	342	142	89
Kanada	77	0	263	0	32	0	90	0	13	0
Kasachstan	50	0	200	0	100	0	15	0	20	0
Luxemburg	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	210	0	210	201	250	148	50	0	50	0
Niederlande	743	137	1.040	630	607	132	230	80	50	21
Norwegen	170	76	275	216	491	67	100	56	24	0
Polen	1.730	888	2.150	1.657	1.610	929	460	113	130	84
Portugal	300	220	430	393	450	377	160	84	26	0
Rumänien	1.375	827	2.100	1.280	1.475	1.281	430	98	120	22
Russische Föderation	6.350	k.A.	11.280	k.A.	6.315	k.A.	3.416	k.A.	855	k.A.
Slowakei	478	30	683	319	383	67	100	18	40	12
Spanien	891	476	2.047	967	1.370	813	310	159	80	27
Tschechische Republik	957	123	1.367	442	767	179	230	39	50	17
Türkei	2.795	2.067	3.120	2.771	3.523	3.198	750	327	130	26
Ukraine	3.200	2.212	5.050	3.794	3.600	3.063	800	491	250	115
Ungarn	835	154	1.700	597	840	30	180	25	108	18
USA	4.006	9	5.152	353	2.742	125	784	161	396	48

Tabelle 3a

## KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

– Westliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	2	0	0	0	2	0
Dänemark	1	0	0	0	1	0
Deutschland	3 [2]	3	0	0	3 [2]	3
Frankreich	1	1	0	0	1	1
Griechenland	1	0	0	0	1	0
Großbritannien	2	0	0	0	2	0
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	1	0	0	0	1	0
Kanada	1	0	0	0	1	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	1	2	0	0	1	2
Portugal	0	0	0	0	0	0
Spanien	1	0	0	0	1	0
Türkei	2	2	0	0	2	2
USA	1	2	0	0	1	2
<b>Summe</b>	<b>19 [2]</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>19 [2]</b>	<b>10</b>

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in Russland und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der Ersten KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der Dritten KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15.04.2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

Tabelle 3b

**KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014**

– Östliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidshjan	0	5	0	0	0	5
Belarus (Weißrussland)	5	4	0	0	5	4
Bulgarien	0	0	0	0	0	0
Georgien	1	1	0	0	1	1
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	1	2	0	0	1	2
Rumänien	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation Zusatzinspektionen (2)		0				0
Slowakei	1	0	0	0	1	0
Tschechische Republik	1	0	0	0	1	0
Ukraine	6	4	0	0	6	4
Ukraine Zusatzinspektionen (4)		2				2
Ungarn	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>24</b>
<b>Summe Tab 3a + 3b</b>	<b>34 [2]</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>34 [2]</b>	<b>34</b>

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

(3) Gemäß Schlusssdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.

(4) Gemäß dem Schlusssdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der Dritten KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 4

**Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments (WD)  
im Berichtsjahr 2014 in zeitlicher Reihenfolge**

Einladender Staat	Art der Aktivität	Region der Aktivität	Beobachtungszeitraum	Teilnehmende Staaten
Ukraine	Freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten (Kap. III, Abschnitt 18)	Halbinsel Krim, Süden und Osten der Ukraine	05.-20.03.2014	Albanien, Österreich, Belgien, Kanada, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Irland, Island, Italien, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Türkei, USA, (OSZE, Konfliktverhütungszentrum)
Ukraine	Freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten (Kap. III, Abschn. 18)	Süden und Osten der Ukraine	03.-13.04.2014	Polen (Lead), Deutschland, Dänemark, Finnland, Irland



Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments (WD)  
im Berichtsjahr 2014 in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Schweden	Norrbottn Wing, F 21 Norrbottn Regiment 155 mm Self-Propelled Howitzer, Archer	(1)	11. - 12.02.2014	Tschechische Republik, Ungarn, Luxemburg, Belgien, Polen, Litauen, Finnland, Deutsch- land, Österreich, Mazedonien, Russland, Slo- wakei, Norwegen, Großbritannien, Frankreich, Türkei, Schweiz, Rumänien, Niederlande, USA, Dänemark, Italien
		(2)	13.02.2014	
		(4)	13.02.2014	
Benelux	MilCent, DIEKIRCH CentCompMat, LIEGE 2 Wing Tac Leeuwarden AB, LEEUWARDEN FireSuppCmd, THARDE	(2)	18.-19.05.2014	Deutschland, Frankreich, Portugal, Georgien, Tadschikistan, Russland, Großbritannien, Un- garn, Tschechische Republik, Serbien, Italien, Slowakei, Österreich, Ukraine, Spanien, Mon- tenegro, Mazedonien, Estland, USA, Rumä- nien, Kasachstan, Kroatien, Schweiz, Zypern
		(2)	20.05.2014	
		(2)	21.05.2014	
		(1)	22.05.2014	
Italien	36th AF Wing, GIOIA DEL COLLE 9 <sup>th</sup> InfRegt, TRANI VBM Freccia, Heli HH 139-A	(1)	26.27.05.2014	Tschechische Republik, Großbritannien, Un- garn, Deutschland, Schweiz, Portugal, Öster- reich, Russland, Bosnien und Herzegowina, Estland, Niederlande, Slowakei, Spanien, Frankreich, Rumänien, Schweden, Georgien, Mazedonien, Norwegen, USA, Montenegro
		(2)	28.05.2014	
		(4)	28.05.2014	
Norwegen	Main Air Station, BODOE Brigade North, SETERMOEN CAMP	(1)	03.06.2014	Finnland, Tschechische Republik, Deutsch- land, Niederlande, Polen, Ungarn, Georgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Ita- lien, Schweden, USA, Dänemark, Rumänien, Großbritannien, Kroatien, Mazedonien, Schweiz, Zypern, Ukraine
		(2)	04.06.2014	
Großbritannien	RAF CONINGSBY, Lincolnshire Wildcat Helo, LARKHILL Royal School of Artillery, LARKHILL	(1)	22.- 23.09.2014	Ungarn, Finnland, Niederlande, Schweden, Belarus, Belgien, Spanien, Russland, Portugal, Italien, Deutschland, Schweiz, Türkei, Geor- gien, Albanien, Norwegen, Rumänien, Mon- tenegro, Polen, Tschechische Republik, Ukra- ine, Bulgarien, USA, Kasachstan
		(4)	24.09.3014	
		(2)	25.09.3014	
Österreich	AB Hinterstoisser, ZELTWEG EFT-2000 Army Branch School	(1)	10.09.2014	Ungarn, Tschechische Republik, Zypern, Dä- nemark, Italien, Kroatien, Niederlande, Spa- nien, Belgien, USA, Schweden, Polen, Frank- reich, Schweiz, Georgien, Deutschland, Ser- bien, Ukraine, Portugal, Norwegen, Rumä- nien, Großbritannien, Montenegro, Bulgarien, Mazedonien
		(4)	10.09.2014	
		(2)	09.09.2014	
		(2)	11.09.2014	
Slowakei	CBRN Btl, ROZNAVA TacWing, SLIAC TATAPRAN VESPRÁ, VSRV	(2)	12.09.2014	
		(2)	12.09.2014	
		(4)	12.09.2014	
Tschechische Re- publik	15 EngRegiment, BECHYNE 21. Air Base, CASLAV	(2)	14.10.2014	Niederlande, Litauen, Russland, Spanien, Ita- lien, Slowakei, Portugal, Schweiz, Großbritan- nien, Zypern, Dänemark, Belgien, Georgien, Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Mazedo- nien, USA, Bulgarien, Schweden, Rumänien, Norwegen, Luxemburg
		(1)	15.10.2014	
Irland	Defense Force Training Center, CUR- RAGH, Co, KILDARE	(2)	21.-23.10.14	Belgien, Ungarn, Russland, Litauen, Nieder- lande, USA, Ukraine, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden

**Art der Maßnahme:**

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments im Berichtsjahr 2014 (in zeitlicher Reihenfolge)**

– Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 9/12 (FSC.DEC/9/12) vom 17. Oktober 2012 über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten freiwillig angekündigt wurden –

Notifizieren- der Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- zeitraum	Beobachtende Staaten
Niederlande	DUTCH BISON, Nord NLD	1600	17.-28.02.2014	
Russische Föderation	Unangemeldete umfassende Überprüfung der Truppen (Kräfte) des Militärbezirks West, des Militärbezirks Mitte und des Kommandos Luftlandetruppen	Max 12.900	26.02.-03.03.14	
Norwegen	COLD RESPONSE FTX, Tromsø Area, Nord-NOR	11.855	03.-22.03.2014	
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	FTX	1700	05.-12.04.2014	
Groß-britannien	JOINT WARRIOR 14-1, Mainland UK and surrounding Air and Sea	12.845	25.03.-12.04.14	
Italien	BRIGATA PINEROLO, Brigade Gefechtsübung	700	21.04.-18.05.14	
Bulgarien	FTX, Training Center NOVO SELO	700	Mai 2014	
Estland	KEVADTORM 2014, FTX, unknown area	Ca. 6000	05.-23.05.2014	
Türkei	Bataillon TASK FORCE Gefechtsübung, Gefechtsübungszentrum Pinarhisar, KIKLA-RELI	400-600	05.-09.05.2014	
Rumänien	Bataillons-Gefechtsübung, Gefechtsübungszentrum CINCU	574	12.-23.05.2014	
Finnland	AFEX 2014, ROJAJÄRVI, Nord FIN	4000	21.-30.05.2014	
Lettland	NAMEJS, CPX, Latvia	2000	15.-27.05.2014	BLR
Georgien	AGILE SPIRIT 2014, VAZIANI Training Area	850	09.-21.06.2014	
Belgien	QUICK LION 2014, FTX, LIEGE, LUX	2875	26.05.-13.06.2014	
Ungarn	FTX	1500	15.05.-23.06.2014	
Dänemark	Brigade Gefechtsübung, AKABOL Training Area	1100	11.-20.06.2014	
Österreich	AMADEUS 2014, BLUDENZ, LANDECK, Innsbrucker Land	7500	10.-18.06.2014	
Slowakei	Certification for NATO Response Force, Military Training Area LEST	149	13.-26.06.2014	
Zypern	Gefechtsübung TkCoy, KOTSIATIS	80	19.06.2014	

Notifizieren- der Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- zeitraum	Beobachtende Staaten
Slowenien	CLEVER FERRET 2014, Training Area POCEK	800	16.06.-12.07.14	
Tschechische Republik	STRONG CAMPAIGNER 2014, Military Training Area HRADISTE	5400	18.-27.06.2014	
Russische Föderation	Alarmierungsübung, Militärbezirk Mitte	12.900	24.-28.06.2014	
Serbien	RAVANICA 2014, Training Area PASULJANSKE LIVADE	800	26.-30.06.2014	
Deutschland	WETTINER HEIDE, Truppenübungsplatz BERGEN	1150	07.-18.07.2014	
Russische Föderation	Brigade Gefechtsübung, 244 Übungsplatz PRUDBOY	7000	11.-18.08.2014	
Kasachstan	ZUSAMMENWIRKEN 2014, Übungszentrum SPASSK	1500	18.-22.08.2014	
Vereinigte Staaten	SABRE JUNCTION 2014, Training Area HOHENFELS	6389	22.08.-17.09.14	
Schweiz	PONTE, REUSSTAL, Mittelland	1200	01.-03.09.2014	
Montenegro	DECISIVE STEP 04, NIKSIC-PLEJAEVLJA	300	15.-18.09.2014	
Griechenland	PARMENION 2014, Training Area CHIOS, RHODOS, EVROS	3900	22.09.-02.10.14	
Polen	ANAKONDA 2014, DRAWSKO ORZYSZ NOWA DEBRA USTKA Navy Training Area	12.500	24.09.-03.10.14	
Kroatien	STRIKE 2014, unbekannter Ort	1100	25.09.-03.10.14	
Großbritannien	JOINT WARRIOR 14-2, Mainland UK and surrounding Air and Sea	5000	06.-16.10.2014	
Slowakei	GROUND PEPPER 2014, Military Training Area LEST, Military Training Area KAMENICA NAD	1300	11.-23.10.2014	
Frankreich	TOLL 2014, Les Camps du pole, PROVENCE	1500	13.-31.10.2014	
Armenien	Regiments-Gefechtsübung, Truppenübungsplatz 3. Army Corps	1200	20.-25.10.2014	
Litauen	UNITED RESPONSE, unbekannter Platz	600	IV. Quartal	
Spanien	GAMMA FULI, Brigadenvorbereitung, CENAD SAN GREGORIO, ZARAGOZA	3225	21.-31.10.2014	
Schweden	JOINT ACTION 2014, LIVEX, Central SWE, UPPSALA Area	2400	03.-12.11.2014	
Litauen	FTX IRON SWORD 2014, GAIZIUNAI Training Area, PABRADE Training Area	2500	02.-14.11.2014	
Portugal	LUSITANO 14, Portugal Festland	2000	24.-28.11.2014	

Tabelle 7

## Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokuments 2011 im Jahr 2014

Stand: 10. Dezember 2014

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	0	1	1
Andorra	0	0	0	0
Armenien	0	3	0	1
Aserbaidshon	0	3	0	1
Belarus (Weißrussland)	9	3	1	1
Belgien	1	2	2	1
Bosnien und Herzegowina	1	3	0	1
Bulgarien	1	0	0	1
Dänemark	0	1	1	1
Deutschland	2	3	1	1
Estland	2	1	1	0
Finnland	0	3	0	1
Frankreich	3	1	2	2
Georgien	0	3	0	1
Griechenland	2	1	1	1
Heiliger Stuhl	0	0	0	0
Irland	0	0	0	1
Island	0	0	0	0
Italien	1	1	0	1
Kanada	2	0	1	0
Kasachstan	3	3	2	1
Kirgisistan	0	3	0	1
Kroatien	2	0	1	1
Lettland	2	0	0	1
Liechtenstein	0	0	0	0
Litauen	2	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	0
Malta	0	0	0	1
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	0	3	0	1
Moldau	0	3	0	1
Monaco	0	0	0	0
Montenegro	0	3	0	1
Niederlande	0	2	1	1
Norwegen	0	3	1	1
Österreich	0	3	0	1

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Polen	2	3	1	1
Portugal	1	1	0	1
Rumänien	2	0	1	1
Russische Föderation	21	3	17	2
San Marino	0	0	0	0
Schweden	1	3	1	0
Schweiz	4	2	1	1
Serbien	0	3	0	1
Slowakei	2	2	1	1
Slowenien	2	1	1	1
Spanien	1	2	1	1
Tadschikistan	1	2	0	1
Tschechische Republik	2	2	1	1
Türkei	1	2	1	1
Turkmenistan	0	3	0	1
Ukraine	4	3	3	1
Ungarn	2	2	0	1
Usbekistan	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	3	3	0	1
Vereinigte Staaten	6	0	1	1
Zypern	0	1	0	1
<b>gesamt</b>	<b>89</b>	<b>89</b>	<b>46</b>	<b>46</b>

Zusätzlich sind im OSZE-Raum 31 Überprüfungen und 23 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden. Sieben der 23 durchgeführten, bilateral vereinbarten Inspektionen, darunter die Maßnahme, die mit der Entführung einer von Deutschland geführten internationalen Inspektionsgruppe endete, standen im Zusammenhang mit der Krise in der Ostukraine.

**Durch Deutschland wurden 2014 durchgeführt:**

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Georgien	13.-14.05.2014	Lettland
Kasachstan	21.-22.05.2014	Belarus
Aserbaidschan	17.-18.06.2014	Polen
<b>Überprüfungen in</b>		
Turkmenistan	26.03.2014	Dänemark
<b>Überprüfungen Dayton V in</b>		
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	09.07.2014	Ohne
Bosnien und Herzegowina	05.11.2014	Kirgisistan

**Deutsche Beteiligung an Inspektionen und Überprüfungen\*:**

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Lettland	Russland	28.02.- 04.03.2014
Dänemark	Ukraine	20.03.- 05.04.2014
Slowenien	Finnland	06.- 08.05.2014
Polen	Armenien	20.- 23.05.2014
Kanada	Kirgisistan	07.- 11.07.2014
Schweiz	Tadschikistan	10.- 12.06.2014
<b>Überprüfender Teilnehmerstaat</b>		
Dänemark	Kasachstan	09.04.2014

\* Keine deutsche Beteiligung bei Überprüfungsbesuchen bei Stationierungstreitkräften

**In Deutschland wurden 2014 durchgeführt:**

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Kasachstan	20.- 23.05.2014	Belarus
Russische Föderation	23.-26.06.2014	Belarus
Weißrussland (Belarus)	24.-25.06.2014	Russland
<b>Überprüfungen durch</b>		
Russische Föderation	21.01.2014	ohne
Georgien (bilateral)	13.08.2014	ohne
Finnland (Ausbildung)	01.10.2014	ohne
<b>Überprüfungen Dayton V durch</b>		
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	26.02.2014	ohne
Montenegro	23.07.2014	ohne
Serbien	01.-05.09.2014	ohne

Tabelle 8

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel**

Stand: 31. Dezember 2014

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Vertragsunterzeichnung</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde</b>
Belarus (Weißrussland)	24.03.92	29.05.01	02.11.01
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	Austritt am 21.07.03	
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russische Föderation	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	21.02.02	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93

Tabelle 9

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende  
Verbot von Nuklearversuchen  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT)**

Stand: 31. Dezember 2014

Lfd. Nr.	Land	Unterzeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2	Ägypten*)	14.10.1996	
3	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4	Algerien *)	15.10.1996	11.07.2003
5	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6	Angola	27.09.1996	
7	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9	Argentinien *)	24.09.1996	04.12.1998
10	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11	Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
12	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13	Australien *)	24.09.1996	09.07.1998
14	Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
15	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16	Bangladesch *)	24.10.1996	08.03.2000
17	Barbados	18.01.2008	14.01.2008
18	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
19	Belgien *)	24.09.1996	29.06.1999
20	Belize	14.11.2001	26.03.2004
21	Benin	27.09.1996	06.03.2001
22	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
23	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
24	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
25	Brasilien *)	24.09.1996	24.07.1998
26	Brunei	22.01.1997	10.01.2013
27	Bulgarien *)	24.09.1996	29.09.1999
28	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
29	Burundi	24.09.1996	24.09.2008
30	Chile *)	24.09.1996	12.07.2000
31	China, Volksrepublik *)	24.09.1996	



Lfd. Nr.	Land	Unterzeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
32	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005
33	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
34	Cote d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
35	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
36	Deutschland *)	24.09.1996	20.08.1998
37	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
38	Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
39	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
40	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
41	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
42	Estland	20.11.1996	13.08.1999
43	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
44	Finnland *)	24.09.1996	15.01.1999
45	Frankreich *)	24.09.1996	06.04.1998
46	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
47	Gambia	09.04.2003	
48	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
49	Ghana	03.10.1996	14.06.2011
50	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
51	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
52	Großbritannien *)	24.09.1996	06.04.1998
53	Guatemala	20.09.1999	12.01.2012
54	Guinea	03.10.1996	20.09.2011
55	Guinea-Bissau	11.04.1997	24.09.2013
56	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
57	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
58	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
59	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
60	Indonesien *)	24.09.1996	06.02.2012
61	Irak	19.08.2008	26.09.2013
62	Iran *)	24.09.1996	
63	Irland	24.09.1996	15.07.1999
64	Island	24.09.1996	26.06.2000
65	Israel *)	25.09.1996	
66	Italien *)	24.09.1996	01.02.1999

Lfd. Nr.	Land	Unterzeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
67	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
68	Japan *)	24.09.1996	08.07.1997
69	Jemen	30.09.1996	
70	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
71	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
72	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
73	Kanada *)	24.09.1996	18.12.1998
74	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
75	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
76	Katar	24.09.1996	03.03.1997
77	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
78	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
79	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
80	Kolumbien *)	24.09.1996	29.01.2008
83	Komoren	12.12.1996	
82	Kongo, Republik	11.02.1997	02.09.2014
83	Kongo, Demokratische Republik *)	04.10.1996	28.09.2004
84	Korea, Republik *)	24.09.1996	24.09.1999
85	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
86	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
87	Laos	30.07.1997	05.10.2000
88	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
89	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
90	Libanon	16.09.2005	21.11.2008
91	Liberia	01.10.1996	17.10.2009
92	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
93	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
94	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
95	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
96	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
97	Malawi	09.10.1996	21.11.2008
98	Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
99	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
100	Mali	18.02.1997	04.08.1999
101	Malta	24.09.1996	23.07.2001

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Land</b>	<b>Unterzeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
102	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
103	Marshall-Inseln	24.09.1996	28.10.2009
104	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
105	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
106	Mexiko *)	24.09.1996	05.10.1999
107	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
108	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
109	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
110	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
111	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
112	Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
113	Myanmar	25.11.1996	
114	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
115	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
116	Nepal	08.10.1996	
117	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
118	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
119	Niederlande *)	24.09.1996	23.03.1999
120	Niger	03.10.1996	09.09.2002
121	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
122	Niue	09.04.2012	04.03.2014
123	Norwegen *)	24.09.1996	15.07.1999
124	Österreich *)	24.09.1996	13.03.1998
125	Oman	23.09.1999	13.06.2003
126	Palau	12.08.2003	01.08.2007
127	Panama	24.09.1996	23.03.1999
128	Papua-Neuguinea	25.09.1996	
129	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
130	Peru *)	25.09.1996	12.11.1997
131	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
132	Polen *)	24.09.1996	25.05.1999
133	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
134	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
135	Rumänien *)	24.09.1996	05.10.1999
136	Russische Föderation *)	24.09.1996	30.06.2000

Lfd. Nr.	Land	Unterzeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
137	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
138	Salomonen	03.10.1996	
139	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
140	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
141	Sao Tomé und Príncipe	26.09.1996	
142	Schweden *)	24.09.1996	02.12.1998
143	Schweiz *)	24.09.1996	01.10.1999
144	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
145	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
146	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
147	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
148	Simbabwe	13.10.1999	
149	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
150	Slowakei *)	30.09.1996	03.03.1998
151	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
152	Spanien *)	24.09.1996	31.07.1998
153	Sri Lanka	24.10.1996	
154	Südafrika *)	24.09.1996	30.03.1999
155	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
156	Suriname	14.01.1997	07.02.2006
157	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
158	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
159	St. Vincent und Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
160	Swaziland	24.09.1996	
161	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
162	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
163	Thailand	12.11.1996	
164	Timor-Leste	26.09.2008	
165	Togo	02.10.1996	02.07.2004
166	Trinidad und Tobago	08.11.2009	26.05.2010
167	Tschad	08.10.1996	08.02.2013
168	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
169	Türkei *)	24.09.1996	16.02.2000
170	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
171	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Land</b>	<b>Unterzeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
172	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
173	Ukraine *)	27.09.1996	23.02.2001
174	Ungarn *)	25.09.1996	13.07.1999
175	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
176	USA *)	24.09.1996	
177	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
178	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
179	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
180	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
181	Vietnam *)	24.09.1996	10.03.2006
182	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	26.05.2010
183	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

\*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Tabelle 10

**Staaten, die mit der Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) das Zusatzprotokoll geschlossen haben**

Stand: 31. Dezember 2014

Lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
1	Afghanistan	11.03.2005	19.07.2005	19.07.2005
2	Albanien	16.06.2004	02.12.2004	03.11.2010
3	Algerien	14.09.2004		
4	Andorra	07.12.2000	09.01.2001	
5	Angola	03.03.2010	28.04.2010	28.04.2010
6	Armenien	23.09.1997	29.09.1997	28.06.2004
7	Australien	23.09.1997	23.09.1997	12.12.1997
8	Österreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
9	Aserbaidzhan	07.06.2000	05.07.2000	29.11.2000
10	Bahrain	26.11.2009	21.09.2010	20.07.2011
11	Bangladesch	25.09.2000	30.03.2001	30.03.2001
12	Belarus (Weißrussland)	03.10.2005	15.11.2005	
13	Belgien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
14	Benin	17.09.2004	07.06.2005	
15	Botswana	20.09.2005	24.08.2006	24.08.2006
16	Bulgarien			01.05.2009
17	Burkina Faso	18.03.2003	17.04.2003	17.04.2003
18	Burundi	13.06.2007	27.09.2007	27.09.2007
19	Kamerun	16.06.2004	16.12.2004	
20	Kanada	11.06.1998	24.09.1998	08.09.2000
21	Kap Verde	16.06.2005	28.06.2005	
22	Zentralafrikanische Republik	07.03.2006	07.09.2009	07.09.2009
23	Tschad	22.11.2007	15.09.2009	13.05.2010
24	Chile	10.09.2002	19.09.2002	03.11.2003
25	China	25.11.1998	31.12.1998	28.03.2002
26	Kolumbien	25.11.2004	11.05.2005	05.03.2009
27	Komoren	16.06.2005	13.12.2005	20.01.2009
28	Republik Kongo	08.09.2009	13.04.2010	28.10.2011
29	Costa Rica	29.11.2001	12.12.2001	17.06.2011
30	Côte d'Ivoire	22.11.2007	22.10.2008	

Lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
31	Kroatien	14.09.1998	22.09.1998	06.07.2000
32	Kuba	09.09.2003	18.09.2003	03.06.2004
33	Zypern			01.05.2008 <sup>1</sup>
34	Tschechische Republik			01.10..2009 <sup>1</sup>
35	Kongo, Demokratische Republik	28.11.2002	09.04.2003	09.04.2003
36	Dänemark	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
37	Dschibuti	03.03.2009	27.03.2010	
38	Dominikanische Republik	23.11.2006	20.09.2007	05.05.2010
39	Ecuador	20.09.1999	01.10.1999	24.10.2001
40	El Salvador	23.09.2002	05.09.2003	24.05.2004
41	Estland			01.12.2005 <sup>1</sup>
42	Fidschi	16.06.2005	14.07.2006	14.07.2006
43	Finnland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
44	Frankreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
45	Gabun	18.03.2003	08.06.2005	25.03.2010
46	Gambia	03.03.2010	18.10.2011	18.10.2011
47	Georgien	23.09.1997	29.09.1997	03.06.2003
48	Deutschland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
49	Ghana	11.06.1998	12.06.1998	11.06.2004
50	Griechenland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
51	Guatemala	29.11.2001	14.12.2001	28.05.2008
52	Guinea	08.06.2011		
53	Haiti	20.03.2002	10.07.2002	09.03.2006
54	Heiliger Stuhl	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
55	Honduras	16.06.2005	07.07.2005	
56	Ungarn			01.07.2007 <sup>1</sup>
57	Island	09.09.2003	12.09.2003	12.09.2003
58	Indien	03.03.2009	15.03.2009	
59	Indonesien	20.09.1999	29.09.1999	29.09.1999
60	Iran, Islamische Republik	21.11.2003	18.12.2003	
61	Irak	24.09.2008	09.10.2008 <sup>2</sup>	
62	Irland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
63	Italien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
64	Jamaika	12.06.2002	19.03.2003	19.03.2003

Lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
65	Japan	25.11.1998	04.12.1998	16.12.1999
66	Jordanien	18.03.1998	28.07.1998	28.07.1998
67	Kasachstan	18.06.2003	06.02.2004	09.05.2007
68	Kenia	08.09.2009	18.09.2009	18.09.2009
69	Kiribati	10.09.2002	09.11.2004	
70	Korea, Republik	24.03.1999	21.06.1999	19.02.2004
71	Kuwait	12.06.2002	19.06.2002	02.06.2003
72	Kirgisistan	23.11.2006	29.01.2007	
73	Lettland			01.10.2008 <sup>1</sup>
74	Lesotho	24.09.2008	26.04.2010	26.04.2010
75	Libyen	09.03.2004	10.03.2004	11.08.2006
76	Liechtenstein	16.06.2005	14.07.2006	
77	Litauen			01.01.2008 <sup>1</sup>
78	Luxemburg	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
79	Madagaskar	18.06.2003	18.09.2003	18.09.2003
80	Malawi	23.11.2006	26.07.2007	26.07.2007
81	Malaysia	22.09.2005	22.11.2005	
82	Mali	10.09.2002	12.09.2002	12.09.2002
83	Malta			01.07.2007
84	Marshallinseln	01.03.2005	03.05.2005	03.05.2005
85	Mauretanien	18.03.2003	02.06.2003	10.12.2009
86	Mauritius	14.09.2004	09.12.2004	17.12.2007
87	Mexiko	12.03.2004	29.03.2004	04.03.2011
88	Monaco	25.11.1998	30.09.1999	30.09.1999
89	Mongolei	11.09.2001	05.12.2001	12.05.2003
90	Montenegro	13.06.2007	26.05.2008	04.03.2011
91	Marokko	16.06.2004	22.09.2004	21.04.2011
92	Mosambik	22.11.2007	08.07.2010	01.03.2011
93	Namibia	21.03.2000	22.03.2000	
94	Niederlande	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
95	Neuseeland	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
96	Nicaragua	12.06.2002	18.07.2002	18.02.2005
97	Niger	09.03.2004	11.06.2004	02.05.2007
98	Nigeria	07.06.2000	20.09.2001	04.04.2007



Lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
99	Norwegen	24.03.1999	29.09.1999	16.05.2000
100	Palau	01.03.2005	13.05.2005	13.05.2005
101	Panama	29.11.2001	11.12.2001	11.12.2001
102	Paraguay	12.06.2002	24.03.2003	15.09.2004
103	Peru	10.12.1999	22.03.2000	23.07.2001
104	Philippinen	23.09.1997	30.09.1997	26.02.2010
105	Polen			01.03.2007 <sup>1</sup>
106	Portugal	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
107	Moldau, Republik	13.09.2006		
108	Ruanda	16.06.2009	18.11.2009	17.05.2010
109	Rumänien			01.05.2010
110	Russland	21.03.2000	22.03.2000	16.10.2007
111	Senegal	01.03.2005	15.12.2006	
112	Serbien	16.06.2009	03.07.2009	
113	Seychellen	18.03.2003	07.04.2004	13.10.2004
114	Singapur	20.09.2005	22.09.2005	31.03.2008
115	Slowakei			01.12.2005 <sup>1</sup>
116	Slowenien			01.09.2006 <sup>1</sup>
117	Südafrika	12.06.2002	13.09.2002	13.09.2002
118	Spanien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
119	Swasiland	04.03.2008	23.07.2010	08.09.2010
120	Schweden	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
121	Schweiz	07.06.2000	16.06.2000	01.02.2005
122	Tadschikistan	12.06.2002	07.07.2003	14.12.2004
123	Thailand	20.09.2005	22.09.2005	
124	Timor - Leste	11.09.2007	06.10.2009	
125	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	16.06.2005	12.07.2005	11.05.2007
126	Togo	22.09.2003	26.09.2003	
127	Tunesien	01.03.2005	24.05.2005	
128	Türkei	07.06.2000	06.07.2000	17.07.2001
129	Turkmenistan	01.03.2005	17.05.2005	03.01.2006
130	Uganda	25.11.2004	14.06.2005	14.02.2006
131	Ukraine	07.06.2000	15.08.2000	24.01.2006
132	Vereinigte Arabische Emirate	03.03.2009	08.04.2009	20.12.2010

Lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
133	Vereinigtes Königreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
134	Vereinigte Republik Tansania	16.06.2004	23.09.2004	07.02.2005
135	Vereinigte Staaten von Amerika	11.06.1998	12.06.1998	06.01.2009
136	Uruguay	23.09.1997	29.09.1997	30.04.2004
137	Usbekistan	14.09.1998	22.09.1998	21.12.1998
138	Vanuatu	08.09.2009		
139	Vietnam	06.03.2007	10.08.2007	
140	Sambia	27.11.2008	13.05.2009	
	<b>Gesamt</b>	<b>140</b>	<b>136</b>	<b>112</b>

Lfd. Nr.	Sonstige Mitglieder	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
1	Euratom <sup>3</sup>	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004

#### Anmerkungen

- 1 Beitritt zum Zusatzprotokoll mit EU-Nichtkernwaffenstaaten festgehalten in INFCIRC/193.
- 2 Solange es noch nicht in Kraft getreten ist, wird das Zusatzprotokoll für den Irak seit dem 17. Februar 2010 vorläufig angewendet.
- 3 Die Organisation (Europäische Atomgemeinschaft) wendet auch in Taiwan Sicherungsmaßnahmen an, einschließlich der im Muster-Zusatzprotokoll enthaltenen Maßnahmen. Gemäß einem Beschluss des Rats sind die Beziehungen zwischen der IAEO und den Behörden in Taiwan nichtstaatlicher Art.

Tabelle 11

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das  
Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)**

Stand: 31. Dezember 2014

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations- urkunde <sup>(*)</sup></b>
1.	Afghanistan	10.04.1972	06.03.1975
2.	Albanien	---	03.06.1992
3.	Algerien	22.07.2001	28.09.2001
4.	Antigua und Barbuda	---	29.01.2003
5.	Äquatorialguinea	---	16.01.1989
6.	Argentinien	01.08.1972	27.11.1979
7.	Armenien	---	07.06.1994
8.	Aserbaidschan	---	26.02.2004
9.	Äthiopien	10.04.1972	26.05.1975
10.	Australien	10.04.1972	05.10.1977
11.	Bahamas	---	26.11.1986
12.	Bahrain	---	28.10.1988
13.	Bangladesh	---	11.03.1985
14.	Barbados	16.02.1973	16.02.1973
15.	Belgien	10.04.1972	15.03.1979
16.	Belize	---	20.10.1986
17.	Benin	10.04.1972	25.04.1975
18.	Bhutan	---	08.06.1978
19.	Bolivien	10.04.1972	30.10.1975
20.	Bosnien und Herzegowina	---	15.08.1994
21.	Botswana	10.04.1972	05.02.1992
22.	Brasilien	10.04.1972	27.02.1973
23.	Brunei Darussalam	---	31.01.1991
24.	Bulgarien	10.04.1972	02.08.1972
25.	Burkina Faso	---	17.04.1991
26.	Burundi	10.04.1972	18.10.2011
27.	Chile	10.04.1972	22.04.1980
28.	China	---	15.11.1984
29.	Cookinseln	---	04.12.2008
30.	Costa Rica	10.04.1972	17.12.1973
31.	Dänemark	10.04.1972	01.03.1973
32.	Deutschland	10.04.1972	07.04.1983
33.	Dominica	---	08.11.1978

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde <sup>(*)</sup>
34.	Dominikanische Republik	10.04.1972	23.02.1973
35.	Ecuador	14.06.1972	12.03.1975
36.	El Salvador	10.04.1972	31.12.1991
37.	Estland	---	21.06.1993
38.	Fidschi	22.02.1973	04.09.1973
39.	Finnland	10.04.1972	04.02.1974
40.	Frankreich	---	27.09.1984
41.	Gabun	10.04.1972	16.08.2007
42.	Gambia	02.06.1972	07.05.1997
43.	Georgien	---	22.05.1996
44.	Ghana	10.04.1972	06.06.1975
45.	Grenada	---	22.10.1986
46.	Griechenland	10.04.1972	10.12.1975
47.	Großbritannien	10.04.1972	26.03.1975
48.	Guatemala	09.05.1972	19.09.1973
49.	Guinea-Bissau	---	20.08.1976
50.	Guyana	03.01.1973	26.03.2013
51.	Heiliger Stuhl	---	07.01.2002
52.	Honduras	10.04.1972	14.03.1979
53.	Indien	15.01.1973	15.07.1974
54.	Indonesien	20.06.1972	04.02.1992
55.	Irak	11.05.1972	19.06.1991
56.	Iran	10.04.1972	22.08.1973
57.	Irland	10.04.1972	27.10.1972
58.	Island	10.04.1972	15.02.1973
59.	Italien	10.04.1972	30.05.1975
60.	Jamaika	---	13.08.1975
61.	Japan	10.04.1972	08.06.1982
62.	Jemen	26.04.1972	01.06.1979
63.	Jordanien	10.04.1972	02.06.1975
64.	Kambodscha	10.04.1972	09.03.1983
65.	Kamerun	---	18.01.2013
66.	Kanada	10.04.1972	18.09.1972
67.	Kap Verde	---	20.10.1977
68.	Kasachstan	---	15.06.2007
69.	Katar	14.11.1972	17.04.1975
70.	Kenia	---	07.01.1976
71.	Kirgisistan	---	12.10.2004

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikations- urkunde <sup>(*)</sup></b>
72.	Kolumbien	10.04.1972	19.12.1983
73.	Kongo, Demokratische Republik	10.04.1972	16.09.1975
74.	Kongo, Republik	---	23.10.1978
75.	Korea, Demokratische Volksrepublik	---	13.03.1987
76.	Korea, Republik	10.04.1972	25.06.1987
77.	Kroatien	---	28.04.1993
78.	Kuba	12.04.1972	21.04.1976
79.	Kuwait	14.04.1972	18.07.1972
80.	Laos	10.04.1972	20.03.1973
81.	Lesotho	10.04.1972	06.09.1977
82.	Lettland	---	06.02.1997
83.	Libanon	10.04.1972	26.03.1975
84.	Libyen	10.04.1972	19.01.1982
85.	Liechtenstein	---	30.05.1991
86.	Litauen	---	10.02.1998
87.	Luxemburg	12.04.1972	23.03.1976
88.	Madagaskar	13.10.1972	07.03.2008
89.	Malawi	10.04.1972	02.04.2013
90.	Malaysia	10.04.1972	06.09.1991
91.	Malediven	---	02.08.1993
92.	Mali	10.04.1972	25.11.2002
93.	Malta	11.09.1972	07.04.1975
94.	Marokko	02.05.1972	21.03.2002
95.	Marshallinseln	---	15.11.2012
96.	Mauritius	10.04.1972	07.08.1972
97.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	26.12.1996
98.	Mexiko	10.04.1972	08.04.1974
99.	Moldawien	---	28.01.2005
100.	Monaco	---	30.04.1999
101.	Mongolei	10.04.1972	05.09.1972
102.	Montenegro	---	03.06.2006
103.	Mosambik	---	29.03.2011
104.	Myanmar	10.04.1972	01.12.2014
105.	Nauru	---	05.03.2013
106.	Neuseeland	10.04.1972	13.12.1972
107.	Nicaragua	10.04.1972	07.08.1975
108.	Niederlande	10.04.1972	22.06.1981
109.	Niger	21.04.1972	23.06.1972

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde <sup>(*)</sup></b>
110.	Nigeria	03.07.1972	03.07.1973
111.	Norwegen	10.04.1972	01.08.1973
112.	Oman	---	31.03.1992
113.	Österreich	10.04.1972	10.08.1973
114.	Pakistan	10.04.1972	25.09.1974
115.	Palau	---	20.02.2003
116.	Panama	02.05.1972	20.03.1974
117.	Papua-Neuguinea	---	27.10.1980
118.	Paraguay	---	09.06.1976
119.	Peru	10.04.1972	05.06.1985
120.	Philippinen	10.04.1972	21.05.1973
121.	Polen	10.04.1972	25.01.1973
122.	Portugal	29.06.1972	15.05.1975
123.	Ruanda	10.04.1972	20.05.1975
124.	Rumänien	10.04.1972	25.07.1979
125.	Russische Föderation	10.04.1972	26.03.1975
126.	Salomonen	---	17.06.1981
127.	Sambia	---	15.01.2008
128.	San Marino	12.09.1972	11.03.1975
129.	Sao Tomé und Príncipe	---	24.08.1979
130.	Saudi-Arabien	12.04.1972	24.05.1972
131.	Schweden	27.02.1975	05.02.1976
132.	Schweiz	10.04.1972	04.05.1976
133.	Senegal	10.04.1972	26.03.1975
134.	Serbien	---	27.04.1992
135.	Seychellen	---	11.10.1979
136.	Sierra Leone	07.11.1972	29.06.1976
137.	Simbabwe	---	05.11.1990
138.	Singapur	19.06.1972	02.12.1975
139.	Slowakei	---	17.05.1993
140.	Slowenien	---	25.06.1991
141.	Spanien	10.04.1972	20.06.1979
142.	Sri Lanka	10.04.1972	18.11.1986
143.	St. Kitts und Nevis	---	02.04.1991
144.	St. Lucia	---	26.11.1986
145.	St. Vincent und die Grenadinen	---	13.05.1999
146.	Südafrika	10.04.1972	03.11.1975
147.	Sudan	---	17.10.2003

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Staat</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)</b>
148.	Suriname	---	06.01.1993
149.	Swasiland	---	18.06.1991
150.	Tadschikistan	---	27.06.2005
151.	Thailand	17.01.1973	28.05.1975
152.	Timor-Leste	---	05.05.2003
153.	Togo	10.04.1972	10.11.1976
154.	Tonga	---	28.09.1976
155.	Trinidad und Tobago	---	19.07.2007
156.	Tschechische Republik	---	05.04.1993
157.	Tunesien	10.04.1972	18.05.1973
158.	Türkei	10.04.1972	25.10.1974
159.	Turkmenistan	---	11.01.1996
160.	Uganda	---	12.05.1992
161.	Ukraine	10.04.1972	26.03.1975
162.	Ungarn	10.04.1972	27.12.1972
163.	Uruguay	---	06.04.1981
164.	Usbekistan	---	26.01.1996
165.	Vanuatu	---	12.10.1990
166.	Venezuela	10.04.1972	18.10.1978
167.	Vereinigte Arabische Emirate	28.09.1972	19.06.2008
168.	Vereinigte Staaten von Amerika	10.04.1972	26.03.1975
169.	Vietnam	---	20.06.1980
170.	Weißrussland (Belarus)	10.04.1972	26.03.1975
171.	Zypern	10.04.1972	06.11.1973

\*) Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der **zuerst** bei einem der Depositarstaaten (Großbritannien, Russische Föderation oder USA) hinterlegten Ratifizierungsurkunde

**Signatarstaaten:**

1. Ägypten
2. Elfenbeinküste
3. Haiti
4. Liberia
5. Nepal
6. Somalia
7. Syrien
8. Tansania
9. Zentralafrikanische Republik

**Insgesamt:**

Vertragsstaaten: 171  
Signatarstaaten: 9

Tabelle 12

## Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Stand: 31. Dezember 2014

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)	In Kraft getreten am
1.	Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
2.	Albanien	14.01.93	11.05.94	29.04.97
3.	Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
4.	Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
5.	Antigua und Barbuda	---	29.08.05 [a]	28.09.05
6.	Äquatorialguinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
7.	Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
8.	Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
9.	Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
10.	Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
11.	Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
12.	Bahamas	02.03.94	21.04.09	21.05.09
13.	Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
14.	Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
15.	Barbados	---	07.03.07 [a]	06.04.07
16.	Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
17.	Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
18.	Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
19.	Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
20.	Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
21.	Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
22.	Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
23.	Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
24.	Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
25.	Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
26.	Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
27.	Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
28.	Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
29.	China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
30.	Cookinseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
31.	Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
32.	Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
33.	Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97
34.	Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06
35.	Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
36.	Dominikanische Republik	13.01.93	27.03.09	26.04.09
37.	Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
38.	Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
39.	El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
40.	Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
41.	Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99



lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)	In Kraft getreten am
42.	Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
43.	Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
44.	Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
45.	Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
46.	Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
47.	Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
48.	Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
49.	Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
50.	Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
51.	Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
52.	Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
53.	Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
54.	Guinea-Bissau	14.01.93	20.05.08	19.06.08
55.	Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
56.	Haiti	14.01.93	22.02.06	24.03.06
57.	Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
58.	Honduras	13.01.93	29.08.05	28.09.05
59.	Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
60.	Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
61.	Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
62.	Irak	---	13.01.09 [a]	12.02.09
63.	Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
64.	Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
65.	Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
66.	Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
67.	Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
68.	Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
69.	Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97
70.	Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05
71.	Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
72.	Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
73.	Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
74.	Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
75.	Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
76.	Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
77.	Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
78.	Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
79.	Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
80.	Komoren	13.01.93	18.08.06	17.09.06
81.	Kongo, Republik	15.01.93	04.12.07	03.01.08
82.	Kongo, Dem. Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
83.	Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
84.	Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
85.	Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
86.	Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)	In Kraft getreten am
87.	Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
88.	Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
89.	Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
90.	Libanon	---	20.11.08 [a]	20.12.08
91.	Liberia	15.01.93	23.02.06	25.03.06
92.	Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
93.	Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
94.	Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
95.	Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
96.	Madagaskar	15.01.93	20.10.04	19.11.04
97.	Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
98.	Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
99.	Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
100.	Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
101.	Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
102.	Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
103.	Marshall-Inseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
104.	Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
105.	Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
106.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.97 [a]	20.07.97
107.	Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
108.	Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
109.	Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
110.	Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
111.	Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
112.	Montenegro	---	23.10.06	03.06.06
113.	Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
114.	Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
115.	Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
116.	Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
117.	Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
118.	Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
119.	Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
120.	Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
121.	Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
122.	Niue	---	21.04.05 [a]	21.05.05
123.	Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
124.	Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
125.	Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
126.	Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
127.	Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
128.	Panama	16.06.93	07.10.98	06.11.98
129.	Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
130.	Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
131.	Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)	In Kraft getreten am
132.	Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
133.	Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
134.	Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
135.	Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
136.	Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
137.	Russische Föderation	13.01.93	05.11.97	05.12.97
138.	Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
139.	Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
140.	Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
141.	San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
142.	Sao Tomé und Príncipe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
143.	Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
144.	Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
145.	Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
146.	Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
147.	Serbien	---	20.04.00 [a]	20.05.00
148.	Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
149.	Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
150.	Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
151.	Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
152.	Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
153.	Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
154.	Somalia	---	29.05.13	28.06.13
155.	Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
155.	Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
156.	St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
157.	St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
158.	St. Vincent und die Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
160.	Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
161.	Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
162.	Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
163.	Swasiland	23.09.93	20.11.96	29.04.97
164.	Syrien	---	14.09.13	14.10.13
165.	Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
166.	Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
167.	Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
168.	Timor-Leste	---	07.05.03 [a]	06.06.03
169.	Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
170.	Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
171.	Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97
172.	Tschad	11.10.94	13.02.04	14.03.04
173.	Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
174.	Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
175.	Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
176.	Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)	In Kraft getreten am
177.	Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
178.	Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
179.	Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
180.	Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
181.	Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
182.	Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
183.	Vanuatu	---	16.09.05 [a]	16.10.05
184.	Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
185.	Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
186.	Vereinigte Staaten von Amerika	13.01.93	25.04.97	29.04.97
187.	Vietnam	02.01.98	30.09.98	30.10.98
188.	Weißrussland (Belarus)	14.01.93	11.07.96	29.04.97
189.	Zentralafrikanische Republik	14.01.93	20.09.06	20.10.06
190.	Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

\*) Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

**Signatarstaaten:**

1. Israel
2. Myanmar

**Nicht-Vertragsstaaten:**

1. Ägypten
2. Angola
3. Nordkorea
4. Südsudan

**Insgesamt:**

Vertragsstaaten: 190  
 Signatarstaaten: 2  
 Nicht-Vertragsstaaten: 4

Tabelle 13

**Unterzeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen  
(The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles, HCoC)**

Stand: 31. Dezember 2014

Lfd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
1.	Äthiopien	07.02.2006
2.	Afghanistan	25.11.2002
3.	Albanien	25.11.2002
4.	Andorra	05.04.2005
5.	Antigua und Barbuda	02.05.2013
6.	Argentinien	25.11.2002
7.	Armenien	25.10.2004
8.	Australien	25.11.2002
9.	Aserbaidshan	25.11.2002
10.	Belgien	25.11.2002
11.	Benin	25.11.2002
12.	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
13.	Bulgarien	25.11.2002
14.	Burkina Faso	25.11.2002
15.	Burundi	12.06.2003
16.	Chile	25.11.2002
17.	Cook-Inseln	25.11.2002
18.	Costa Rica	25.11.2002
19.	Dänemark	25.11.2002
20.	Deutschland	25.11.2002
21.	Dominica	17.07.2013
22.	Dominikanische Republik	24.07.2007
23.	Ecuador	25.04.2004
24.	El Salvador	25.11.2002
25.	Eritrea	09.09.2003
26.	Estland	25.11.2002
27.	Fidschi	22.04.2003
28.	Finnland	25.11.2002
29.	Frankreich	25.11.2002
30.	Gabun	25.11.2002
31.	Gambia	29.11.2004
32.	Georgien	25.11.2002
33.	Ghana	25.11.2002

Lfd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
34.	Griechenland	25.11.2002
35.	Großbritannien	25.11.2002
36.	Guatemala	06.05.2004
37.	Guinea	25.11.2002
38.	Guinea-Bissau	26.11.2002
39.	Guyana	23.09.2003
40.	Haiti	02.09.2005
41.	Heiliger Stuhl	25.11.2002
42.	Honduras	29.12.2004
43.	Iraq	10.08.2010
44.	Irland	25.11.2002
45.	Island	25.11.2002
46.	Italien	25.11.2002
47.	Japan	25.11.2002
48.	Jordanien	25.11.2002
49.	Kambodscha	15.10.2003
50.	Kamerun	25.11.2002
51.	Kanada	25.11.2002
52.	Kap Verde	17.08.2004
53.	Kasachstan	09.07.2005
54.	Kenia	25.11.2002
55.	Kiribati	25.11.2002
56.	Kolumbien	25.11.2002
57.	Komoren	25.11.2002
58.	Kongo, Republik	27.06.2011
59.	Korea, Republik	25.11.2002
60.	Kroatien	25.11.2002
61.	Lettland	25.11.2002
62.	Liberia	30.09.2005
63.	Libyen	25.11.2002
64.	Liechtenstein	26.08.2003
65.	Litauen	25.11.2002
66.	Luxemburg	25.11.2002

Lfd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
67.	Madagaskar	25.11.2002
68.	Malawi	06.01.2004
69.	Malediven	06.03.2008
70.	Mali	10.03.2004
71.	Malta	25.11.2002
72.	Marokko	25.11.2002
73.	Marshall-Inseln	25.11.2002
74.	Mauretanien	25.11.2002
75.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	25.11.2002
76.	Mikronesien	25.11.2002
77.	Moldau	25.11.2002
78.	Monaco	25.11.2002
79.	Mongolei	07.02.2006
80.	Montenegro	30.10.2006
81.	Mosambik	14.03.2003
82.	Neuseeland	25.11.2002
83.	Nicaragua	25.11.2002
84.	Niederlande	25.11.2002
85.	Niger	26.11.2002
86.	Nigeria	25.11.2002
87.	Norwegen	25.11.2002
88.	Österreich	25.11.2002
89.	Palau	25.11.2002
90.	Panama	04.04.2003
91.	Papua Neuguinea	25.11.2002
92.	Paraguay	25.11.2002
93.	Peru	25.11.2002
94.	Philippinen	25.11.2002
95.	Polen	25.11.2002
96.	Portugal	25.11.2002
97.	Ruanda	25.11.2002
98.	Rumänien	25.11.2002
99.	Russische Föderation	25.11.2002
100.	Sambia	25.11.2002
101.	Samoa	13.05.2008
102.	San Marino	16.01.2008

Lfd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
103.	Schweden	25.11.2002
104.	Schweiz	25.11.2002
105.	Senegal	25.11.2002
106.	Serbien	25.11.2002
107.	Seychellen	25.11.2002
108.	Sierra Leone	25.11.2002
109.	Singapur	17.08.2011
110.	Slowakei	25.11.2002
111.	Slowenien	25.11.2002
112.	Spanien	25.11.2002
113.	St. Kitts und Nevis	28.02.2014
114.	Sudan	25.11.2002
115.	Südafrika	25.11.2002
116.	Suriname	25.11.2002
117.	Tadschikistan	25.11.2002
118.	Tansania	25.11.2002
119.	Timor-Leste	25.11.2002
120.	Tonga	03.09.2003
121.	Tschad	25.11.2002
122.	Tschechische Republik	25.11.2002
123.	Türkei	25.11.2002
124.	Tunesien	25.11.2002
125.	Turkmenistan	25.10.2003
126.	Tuvalu	25.11.2002
127.	Uganda	25.11.2002
128.	Ukraine	25.11.2002
129.	Ungarn	25.11.2002
130.	Uruguay	25.11.2002
131.	USA	25.11.2002
132.	Usbekistan	25.11.2002
133.	Vanuatu	04.12.2002
134.	Venezuela	25.11.2002
135.	Weißrussland (Belarus)	25.11.2002
136.	Zentralafrikanische Republik	16.05.2011
137.	Zypern	25.11.2002

Tabelle 14

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“)**

Stand: 31. Dezember 2014

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
1.	Afghanistan		11.09.2002
2.	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3.	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4.	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5.	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6.	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7.	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8.	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9.	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10.	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11.	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12.	Bangladesch	07.05.1998	06.09.2000
13.	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14.	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15.	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16.	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17.	Bhutan		18.08.2005
18.	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19.	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20.	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21.	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22.	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.04.2006
23.	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24.	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25.	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26.	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27.	Cook-Inseln	03.12.1997	16.03.2006
28.	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
29.	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
30.	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
31.	Dominica	03.12.1997	26.03.1999
32.	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
33.	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
34.	Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
35.	Elfenbeinküste	03.12.1997	03.06.2000
36.	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37.	Eritrea		27.08.2001
38.	Estland		12.05.2004
39.	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40.	Finnland		09.01.2012
41.	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
42.	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
43.	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
44.	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
45.	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
46.	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
47.	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48.	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49.	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50.	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51.	Haiti	03.12.1997	15.02.2006
52.	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53.	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54.	Indonesien	04.12.1997	16.02.2007
55.	Irak		15.08.2007
56.	Irland	03.12.1997	03.12.1997
57.	Island	04.12.1997	05.05.1999
58.	Italien	03.12.1997	23.04.1999
59.	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
60.	Japan	03.12.1997	30.09.1998
61.	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
62.	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
63.	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
64.	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
65.	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
66.	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
67.	Katar	04.12.1997	13.10.1998
68.	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
69.	Kiribati		07.09.2000
70.	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
71.	Komoren		19.09.2002
72.	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
73.	Kongo, Republik		04.05.2001
74.	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
75.	Kuwait		30.07.2007
76.	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
77.	Lettland		01.07.2005
78.	Liberia		23.12.1999
79.	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
80.	Litauen	26.02.1999	12.05.2003
81.	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
82.	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
83.	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
84.	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
85.	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
86.	Mali	03.12.1997	02.06.1998
87.	Malta	04.12.1997	07.05.2001
88.	Marshall-Inseln	04.12.1997	
89.	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
90.	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
91.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
92.	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
93.	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
94.	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
95.	Montenegro		23.11.2006
96.	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
97.	Namibia	03.12.1997	21.09.1998
98.	Nauru		07.08.2000
99.	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
100.	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
101.	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
102.	Niger	04.12.1997	23.03.1999
103.	Nigeria		27.09.2001
104.	Niue (Südpazifik)	03.12.1997	15.04.1998
105.	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
106.	Oman		20.08.2014
107.	Österreich	03.12.1997	29.06.1998

Lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
108.	Palau		19.11.2007
109.	Panama	04.12.1997	07.10.1998
110.	Papua-Neuguinea		28.06.2004
111.	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
112.	Peru	03.12.1997	17.06.1998
113.	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
114.	Polen	04.12.1997	27.12.2012
115.	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
116.	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
117.	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
118.	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
119.	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
120.	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
121.	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
122.	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
123.	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
124.	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
125.	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
126.	Serbien		18.09.2003
127.	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
128.	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
129.	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
130.	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
131.	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
132.	Somalia		16.04.2012
133.	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
134.	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
135.	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
136.	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
137.	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
138.	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
139.	Süd-Sudan		11.11.2011
140.	Suriname	04.12.1997	23.05.2002
141.	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
142.	Tadschikistan		12.10.1999
143.	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
144.	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
145.	Timor-Leste		07.05.2003

Lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
146.	Togo	04.12.1997	09.03.2000
147.	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
148.	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
149.	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
150.	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
151.	Türkei		25.09.2003
152.	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
153.	Tuvalu		13.09.2011
154.	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
155.	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
156.	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
157.	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
158.	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
159.	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
160.	Vereinigtes Königreich	03.12.1997	31.07.1998
161.	Weißrussland (Belarus)		03.09.2003
162.	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
163.	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

**Insgesamt:**

Mitgliedstaaten: 163

Vertragsstaaten: 162

Signatarstaaten: 1 (Marshall-Inseln)

Tabelle 15

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition  
(Convention on Cluster Munitions (CCM) oder „Oslo-Übereinkommen“)**

Stand: 31. Dezember 2014

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vertragsstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
1.	Afghanistan	03.12.2008	08.09.2011
2.	Albanien	03.12.2008	12.06.2009
3.	Andorra		09.04.2013
4.	Angola	03.12.2008	
5.	Antigua und Barbuda	16.06.2010	23.08.2010
6.	Australien	03.12.2008	08.10.2012
7.	Belgien	03.12.2008	22.12.2009
8.	Belize		02.09.2014
9.	Benin	03.12.2008	
10.	Bolivien	03.12.2008	30.04.2013
11.	Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	07.09.2010
12.	Botswana	03.12.2008	27.06.2011
13.	Bulgarien	03.12.2008	06.04.2011
14.	Burkina Faso	03.12.2008	16.02.2010
15.	Burundi	03.12.2008	25.09.2009
16.	Chile	03.12.2008	16.12.2010
17.	Cook-Inseln	03.12.2008	23.08.2011
18.	Costa Rica	03.12.2008	28.04.2011
19.	Cote d'Ivoire	04.12.2008	12.03.2012
20.	Dänemark	03.12.2008	12.02.2010
21.	Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
22.	Dominikanische Republik	10.11.2009	20.12.2011
23.	Dschibuti	30.07.2010	
24.	Ecuador	03.12.2008	11.05.2010
25.	El Salvador	03.12.2008	10.01.2011
26.	Fidschi	03.12.2008	28.05.2010
27.	Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
28.	Gambia	03.12.2008	
29.	Ghana	03.12.2008	03.02.2011
30.	Grenada		29.06.2011
31.	Guatemala	03.12.2008	03.11.2010
32.	Guinea	03.12.2008	21.10.2014
33.	Guinea-Bissau	03.12.2008	29.11.2010

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vertragsstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
34.	Guyana		31.10.2014
35.	Haiti	28.10.2009	
36.	Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
37.	Honduras	03.12.2008	21.03.2012
38.	Indonesien	03.12.2008	
39.	Irak	12.11.2009	14.05.2013
40.	Irland	03.12.2008	03.12.2008
41.	Island	03.12.2008	
42.	Italien	03.12.2008	21.09.2011
43.	Jamaika	12.06.2009	
44.	Japan	03.12.2008	14.07.2009
45.	Kamerun	15.12.2009	12.07.2012
46.	Kanada	03.12.2008	
47.	Kap Verde	03.12.2008	19.10.2010
48.	Kenia	03.12.2008	
49.	Kolumbien	03.12.2008	
50.	Komoren	03.12.2008	28.07.2010
51.	Kongo, Republik	03.12.2008	02.09.2014
52.	Kongo, Demokratische Republik	18.03.2009	
53.	Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
54.	Laos	03.12.2008	18.03.2009
55.	Lesotho	03.12.2008	28.05.2010
56.	Libanon	03.12.2008	05.11.2010
57.	Liberia	03.12.2008	
58.	Liechtenstein	03.12.2008	04.03.2013
59.	Litauen	03.12.2008	24.03.2011
60.	Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
61.	Madagaskar	03.12.2008	
62.	Malawi	03.12.2008	07.10.2009
63.	Mali	03.12.2008	30.06.2010
64.	Malta	03.12.2008	24.09.2009
65.	Mauretanien	19.04.2010	01.02.2012
66.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	03.12.2008	08.10.2009
67.	Mexiko	03.12.2008	06.05.2009
68.	Moldau	03.12.2008	16.02.2010
69.	Monaco	03.12.2008	21.09.2010
70.	Montenegro	03.12.2008	25.01.2010

Lfd. Nr.	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
71.	Mosambik	03.12.2008	14.03.2011
72.	Namibia	03.12.2008	
73.	Nauru	03.12.2008	04.02.2013
74.	Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
75.	Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
76.	Niederlande	03.12.2008	23.02.2011
77.	Niger	03.12.2008	02.06.2009
78.	Nigeria	12.06.2009	
79.	Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
80.	Österreich	03.12.2008	02.04.2009
81.	Palau	03.12.2008	
82.	Panama	03.12.2008	29.11.2010
83.	Paraguay	03.12.2008	
84.	Peru	03.12.2008	26.09.2012
85.	Philippinen	03.12.2008	
86.	Portugal	03.12.2008	09.03.2011
87.	Ruanda	03.12.2008	
88.	Sambia	03.12.2008	12.08.2009
89.	Samoa	03.12.2008	28.04.2010
90.	San Marino	03.12.2008	10.07.2009
91.	Sao Tomé und Príncipe	03.12.2008	
92.	Schweden	03.12.2008	23.04.2012
93.	Schweiz	03.12.2008	17.07.2012
94.	Senegal	03.12.2008	03.08.2011
95.	Seychellen	13.04.2010	20.05.2010
96.	Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
97.	Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
98.	Somalia	03.12.2008	
99.	Spanien	03.12.2008	17.06.2009
100.	St. Kitts and Nevis		13.09.2013
101.	St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	03.11.2010
102.	Südafrika	03.12.2008	
103.	Swasiland		13.09.2011
104.	Tansania	03.12.2008	
105.	Togo	03.12.2008	22.06.2012
106.	Trinidad und Tobago		21.09.2011
107.	Tschad	03.12.2008	26.03.2013
108.	Tschechische Republik	03.12.2008	22.09.2011

Lfd. Nr.	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
109.	Tunesien	12.01.2009	28.09.2010
110.	Uganda	03.12.2008	
111.	Ungarn	03.12.2008	03.07.2012
112.	Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
113.	Vereinigtes Königreich	03.12.2008	04.05.2010
114.	Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	
115.	Zypern	23.09.2009	

**Insgesamt:**

Mitgliedstaaten: 115

Signatarstaaten: 27

Vertragsstaaten: 88

Tabelle 16

## Status des VN-Waffenübereinkommens

Stand: 31. Dezember 2014

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, geändert am 03. Mai 1996 (geändertes Protokoll II)
- Protokoll III über Brandwaffen
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Proto- koll II in der geän- derten Fas- sung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Afghanistan	10.04.1981								
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Antigua und	23.08.2010	23.08.2010		X		X	23.08.2010		
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	07.10.2011
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000	26.09.2013	X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	26.09.2013
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	25.01.2010
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien u. Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995	30.11.2010	X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	30.11.2010
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Burundi		13.07.2012			X				13.07.2012
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	10.06.2010
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	X	X	X	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005



Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Proto- koll II in der geän- derten Fas- sung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Ände- rung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Dominikanische Republik		21.06.2010					21.06.2010	21.06.2010	21.06.2010
Dschibuti		29.07.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabun		01.10.2007		X		X	22.09.2010	22.09.2010	22.09.2010
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	X	X	X	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	21.10.2014
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea Bissau	10.04.1981	06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	16.08.2010
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irak		24.09.2014	24.09.2014	X	X	X	24.09.2014	24.09.2014	24.09.2014
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	11.02.2010
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun	07.12.2006	07.12.2006					07.12.2006	07.12.2006	07.12.2010
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kasachstan		08.07.2009		X		X	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		X		X	16.11.2009		16.11.2009

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Proto- koll II in der geän- derten Fas- sung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Ände- rung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X	14.11.2012		14.11.2012
Kuwait		24.05.2013	24.05.2013	X		X	24.05.2013	24.05.2013	24.05.2013
Laos		03.01.1983		X	X	X			02.02.2012
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	16.09.2009
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		X	X	X	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	24.04.2009
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006	30.12.2011	
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993	21.08.2007	X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005



Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Proto- koll II in der geän- derten Fas- sung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Ände- rung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik	10.04.1981	22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	23.07.2012
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994	07.08.2007	X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
USA	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	X	X	X	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
Vereinigte Ara- bische Emirate		26.02.2009		X		X			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland (Belarus)	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	11.03.2010
<b>Summe</b>	<b>54</b>	<b>118</b>	<b>80</b>	<b>113</b>	<b>94</b>	<b>109</b>	<b>103</b>	<b>101</b>	<b>86</b>

**Insgesamt:**

Mitgliedstaaten: 123  
Vertragsstaaten: 118  
Unterzeichnerstaaten: 5

Tabelle 17

## Mitgliedstaaten des Exportkontrollregimes

Stand: 31. Dezember 2014

Länder	Australische Gruppe	MTCR <sup>1</sup>	NSG <sup>2</sup>	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belarus	--	--	X	X	--
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	X	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	X	--
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Kroatien	X	--	X	X	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Mexiko	X		X		X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X

Länder	Australische Gruppe	MTCR <sup>1</sup>	NSG <sup>2</sup>	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Serbien			X		
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Zypern	X	--	X	--	--
<b>Gesamtzahl der Mitgliedstaaten:</b>	<b>41</b>	<b>34</b>	<b>48</b>	<b>38</b>	<b>41</b>

## Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Europäische Kommission	X	--	B*	B*	--

<b>Gesamtzahl der Mitglieder:</b>	<b>42</b>	<b>34</b>	<b>48</b>	<b>38</b>	<b>41</b>
-----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

MTCR<sup>1</sup> = Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)

NSG<sup>2</sup>= Nuclear Suppliers Group (Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer)

B\* = Beobachterstatus

Tabelle 18

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Waffenhandel  
(Arms Trade Treaty)**

Stand: 16. Dezember 2014

Lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Zeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung	Hinterlegungstyp
1	Albanien	3. Juni 2013	19. März 2014	Ratifikation
2	Angola	24. September 2013		
3	Antigua und Barbuda	3. Juni 2013	12. August 2013 *	Ratifikation
4	Argentinien	3. Juni 2013	25. September 2014	Ratifikation
5	Australien	3. Juni 2013	3. Juni 2014	Ratifikation
6	Österreich	3. Juni 2013	3. Juni 2014 *	Ratifikation
7	Bahamas	3. Juni 2013	25. September 2014 *	Ratifikation
8	Bahrain	21. November 2013		
9	Bangladesh	26. September 2013		
10	Barbados	25. September 2013		
11	Belgien	3. Juni 2013 *	3. Juni 2014	Ratifikation
12	Belize	3. Juni 2013		
13	Benin	3. Juni 2013		
14	Bosnien und Herzegowina	25. September 2013	25. September 2014	Ratifikation
15	Brasilien	3. Juni 2013		
16	Bulgarien	2. Juli 2013	2. April 2014	Ratifikation
17	Burkina Faso	3. Juni 2013	3. Juni 2014	Ratifikation
18	Burundi	3. Juni 2013		
19	Kambodscha	18. Oktober 2013		
20	Kamerun	3. Dezember 2014		
21	Kap Verde	25. September 2013		
22	Chad	25. September 2013		
23	Chile	3. Juni 2013		
24	Kolumbien	24. September 2013		
25	Komoren	26. September 2013		
26	Kongo, Demokratische Republik	25. September 2013		
27	Costa Rica	3. Juni 2013	25. September 2013 *	Ratifikation
28	Côte d'Ivoire	3. Juni 2013		
29	Kroatien	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
30	Zypern	3. Juni 2013		
31	Tschechien	3. Juni 2013	25. September 2014	Ratifikation
32	Dänemark	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Genehmigung

Lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Zeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung	Hinterlegungstyp
33	Dschibuti	3. Juni 2013		
34	Dominica	1. Oktober 2013		
35	Dominikanische Republik	3. Juni 2013	7. August 2014	Ratifikation
36	El Salvador	5. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
37	Estland	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Genehmigung
38	Finnland	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Ratifikation
39	Frankreich	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
40	Gabun	25. September 2013		
41	Georgien	25. September 2014		
42	Deutschland	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Ratifikation
43	Ghana	24. September 2013		
44	Griechenland	3. Juni 2013		
45	Grenada	3. Juni 2013	22. Oktober 2013	Ratifikation
46	Guatemala	24. Juni 2013		
47	Guinea	29. Juli 2013	21. Oktober 2014	Ratifikation
48	Guinea-Bissau	26. September 2013		
49	Guyana	3. Juni 2013	4. Juli 2013	Ratifikation
50	Haiti	21. März 2014		
51	Honduras	25. September 2013		
52	Ungarn	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Ratifikation
53	Island	3. Juni 2013	2. Juli 2013 *	Ratifikation
54	Irland	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
55	Italien	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
56	Jamaika	3. Juni 2013	3. Juni 2014	Ratifikation
57	Japan	3. Juni 2013	9. Mai 2014	Annahme
58	Kiribati	25. September 2013		
59	Lettland	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Ratifikation
60	Libanon	27. Oktober 2014		
61	Lesotho	25. September 2013		
62	Liberia	4. Juni 2013		
63	Libyen	9. Juli 2013		
64	Liechtenstein	3. Juni 2013		
65	Litauen	3. Juni 2013		
66	Luxemburg	3. Juni 2013	3. Juni 2014	Ratifikation
67	Madagaskar	25. September 2013		
68	Malawi	9. Januar 2014		
69	Malaysia	26. September 2013		



Lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Zeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung	Hinterlegungstyp
70	Mali	3. Juni 2013	3. Dezember 2013	Ratifikation
71	Malta	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
72	Mauretanien	3. Juni 2013		
73	Mexiko	3. Juni 2013	25. September 2013 *	Ratifikation
74	Mongolei	24. September 2013		
75	Montenegro	3. Juni 2013	18. August 2014	Ratifikation
76	Mosambik	3. Juni 2013		
77	Namibia	25. September 2014		
78	Nauru	25. September 2013		
79	Niederlande	3. Juni 2013		
80	Neuseeland	3. Juni 2013	2. September 2014 *	Ratifikation
81	Niger	24. März 2014		
82	Nigeria	12. August 2013	12. August 2013	Ratifikation
83	Norwegen	3. Juni 2013	12. Februar 2014 *	Ratifikation
84	Palau	3. Juni 2013		
85	Panama	3. Juni 2013	11. Februar 2014	Ratifikation
86	Paraguay	19. Juni 2013		
87	Peru	24. September 2013		
88	Philippinen	25. September 2013		
89	Polen	1. Juli 2013		
90	Portugal	3. Juni 2013	25. September 2014	Ratifikation
91	Republik Korea (Südkorea)	3. Juni 2013		
92	Moldawien	10. September 2013		
93	Rumänien	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
94	Ruanda	5. Juni 2013		
95	St. Kitts und Nevis	5. Juni 2013		
96	St. Lucia	3. Juni 2013	25. September 2014	Ratifikation
97	St. Vincent und die Grenadinen	3. Juni 2013	3. Juni 2014 *	Ratifikation
98	Samoa	25. September 2013	3. Juni 2014	Ratifikation
99	Senegal	3. Juni 2013	25. September 2014	Ratifikation
100	Serbien	12. August 2013 *	5. Dezember 2014	Ratifikation
101	Seychellen	3. Juni 2013		
102	Sierra Leone	25. September 2013	12. August 2014	Ratifikation
103	Singapur	5. Dezember 2014		
104	Slowakei	10. Juni 2013	2. April 2014 *	Ratifikation
105	Slowenien	3. Juni 2013	2. April 2014	Ratifikation
106	Südafrika	25. September 2013		

Lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Zeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung	Hinterlegungstyp
107	Spanien	3. Juni 2013 *	2. April 2014	Ratifikation
108	Suriname	3. Juni 2013		
109	Swasiland	4. September 2013		
110	Schweden	3. Juni 2013	16. Juni 2014 *	Ratifikation
111	Schweiz	3. Juni 2013		
112	Thailand	25. November 2014		
113	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	25. September 2013	6. März 2014	Ratifikation
114	Togo	3. Juni 2013		
115	Trinidad und Tobago	3. Juni 2013	25. September 2013 *	Ratifikation
116	Türkei	2. Juli 2013		
117	Tuvalu	3. Juni 2013		
118	Ukraine	23. September 2014		
119	Vereinigte Arabische Emirate	9. Juli 2013		
120	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	3. Juni 2013	2. April 2014 *	Ratifikation
121	Tansania	3. Juni 2013		
122	Vereinigte Staaten	25. September 2013		
123	Uruguay	3. Juni 2013	25. September 2014	Ratifikation
124	Vanuatu	26. Juli 2013		
125	Sambia	25. September 2013		

\* der Unterzeichnungsurkunde liegt eine schriftliche Anmerkung bei

Mitgliedstaaten 125  
Vertragsstaaten 55  
Signatarstaaten 70

**Abkürzungsverzeichnis**

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australia Group (Australische Gruppe)
A-KSE	Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (s. KSE)
ALCM	Air-Launched Cruise Missile
APM	Antipersonenminen
ARF	ASEAN Regional Forum
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASF	African Standby Forces
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
AU	Afrikanische Union
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BiH	Bosnien und Herzegowina
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972
CCM	Übereinkommen über Streumunition, auch „Oslo-Übereinkommen“ (Convention on Cluster Munitions)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty, CTBT)
CW	Chemische Waffen

CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen
DoD	Department of Defense
EAC	East African Community
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
FMCT	Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty)
FSB	Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
GA	Gemeinsame Aktion der EU
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GenStab	Generalstab
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HEU	Highly enriched Uranium (hochangereichertes Uran)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime

IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehemalige Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MANPADS	Man Portable Air Defense Systems
MERCOSUR	Mercado Común del Sur (Gemeinsamer Markt Südamerikas)
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
MVW	Massenvernichtungswaffen
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation
NPDI	Non-Proliferation and Disarmament Initiative
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRR	NATO-Russland-Rat
NSG	Nuclear Suppliers Group (Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ONS	Office of Nuclear Security
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russland, Großbritannien und USA
PSI	Proliferation Security Initiative
RACVIAC	Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC-Centre for Security Cooperation
REC	Regional Economic Community
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SADC	South African Development Community
SAR	Search and Rescue

---

SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SLBM	Submarine Launched Ballistic Missile
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
START	Strategic Arms Reduction Treaty
TSK	Teilstreitkräfte
UNDC	Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission)
UNDP	United Nations Development Programme
UNODA	United Nations Office for Disarmament Affairs (VN-Büro für Abrüstungsfragen)
UNOPS	United Nations Office for Project Services
UNSGM	United Nations Secretary General Mechanism (VN- Generalsekretärmechanismus)
VN	Vereinte Nationen
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
VSBMs	vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen
VtdgMin	Verteidigungsministerium
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD 11	Wiener Dokument 2011
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr



